Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und  Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 3. Dienstag, den 9. Jänner 1894. Jahrgang III.

Pränumerationspreise: Für Wien: **ohne Zustellung** ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ **mit Zustellung** ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom **4. Jänner 1894** unter dem Vorsitze des Vice-Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Die Versammlung ist beschlussfähig, die Sitzung ist eröffnet.

1. Die Herren Gem.-Räthe Dr. v. Billing und Maresch entschuldigen ihr Ausbleiben von der heutigen Sitzung.

2. In der letzten Sitzung hat der Herr Gem.-Rath Gregorig eine Interpellation eingebracht, in welcher er um den Stand der Erledigung seines Antrages anfrägt, der dahin gieng, es möge der Gemeinderath bei der hohen Regierung gegen die Concessionierung der sogenannten „Warenhäuser" vorstellig werden.

Ich beehre mich, hierauf zu erwidern, dass der Magistrat beauftragt wurde, den diesbezüglichen Bericht mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

3. In einer Interpellation des Herrn Gem.-Rathes Bärtl wird darauf hingewiesen, dass das Militärärar verpflichtet sei, für den Belegraum der Kaserne in der Rahlgasse Nr. 1 im VI. Bezirke an die Commune Wien Einquartierungsgebüren zu bezahlen, dass jedoch ein diesbezüglicher Eingang im Budget nicht enthalten sei, und stellt die Anfrage:

In welchem Stadium befindet sich diese Angelegenheit?

Sind mit den competenten Behörden Verhandlungen gepflogen worden, und welches Resultat wurde durch die Verhandlungen erreicht?

Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern:

Mit der Magistrats-Entscheidung vom 4. October 1886, Z. 212080, wurde zu Recht erkannt, dass der Anspruch der Gemeinde Wien auf Zuerkennung der für die beiden städtischen Kasernen, nämlich für die bestandene Salzgries-Kaserne und die Getreidemarkt-Kaserne, nach dem Einquartierungs-Gesetze vom 11. Juni 1879 entfallenden Vergütung gesetzlich begründet sei und die Militär-Verwaltung die angeforderte Vergütung an die Gemeinde Wien zu leisten habe.

Gegen diese Entscheidung hat das k. u. k. II. Corps-Commando den Recurs ergriffen, welcher am 12. August 1887, zur M.-Z. 354225, der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt worden ist.

Über wiederholte Betreibungen (zuletzt urgiert mit Schreiben des Herrn Bürgermeisters an Se. Excellenz den Herrn Statthalter vom 8. Jänner 1891, Pr.-Z. 5) gab die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 18. Juni 1891, Z. 51478, dem Recurse des II. Corps-Commandos unter Behebung der Magistrats-Entscheidung vom 4. October 1886, Z. 212080, Folge und erkannte zu Recht:

Die Militär-Verwaltung sei nicht verpflichtet, der Gemeinde Wien für die seinerzeit stattgefundene Benützung der städtischen Salzgries-Kaserne, sowie für die noch gegenwärtig fortdauernde Benützung der städtischen Getreidemarkt-Kaserne für Militär-Bequartierungszwecke eine Vergütung zu leisten; es sei daher die Gemeinde Wien verpflichtet, die letztgenannte Kaserne auch fernerhin der Militär-Verwaltung zur Benützung für die erwähnten Zwecke unentgeltlich zu überlassen.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Wien durch den Herrn Bürgermeister am 11. Juli 1891, ad M.-Z. 236972, den Recurs an das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium überreicht.

Mit der Entscheidung dieses Ministeriums vom 16. April 1892, Z. 20847/4373, wurde die Gemeinde Wien mit ihrem diesfälligen Anspruche abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 21. Juni 1892, Z. 3889, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, welche Beschwerde durch den Stadtanwalt eingebracht worden ist.

Nach der in der Kanzlei des letzteren erhaltenen mündlichen Auskunft ist der Tag für die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes bisher noch nicht angeordnet worden.

Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

4. Herr Gem.-Rath Kaspar zeigt an, dass er infolge starker Inanspruchnahme durch Berufsgeschäfte sich veranlasst gesehen hat, sein Mandat als Mitglied des Bezirksschulrathes niederzulegen.

Ich ersuche, die Einläufe bekanntzugeben.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

5. Anfrage des **Gem.-Rathes Sebastian Grünbeck:**

Am 21. Juli 1891, also vor zweieinhalb Jahren, habe ich mir erlaubt den Antrag zu stellen, die Gemeinde Wien wolle im XVII. Wiener Gemeindebezirke und eventuell auch in anderen Bezirken nach dem Muster der bestehenden Sechshauser, wo es noth thut, communale Pfandleihanstalten errichten.

Bei Stellung dieses Antrages ließ ich mich von der Erwägung leiten, dass es unumgänglich nothwendig sei, die ärmsten der Armen vor Bewucherung und Ausbeutung zu schützen, sowie den „Geld für Alles-Männern" und anderen Parasiten der armen, arbeitenden Bevölkerung den Nährboden zu entziehen.

Ich habe nun erwartet, dass mein von jedem Parteistandpunkte aus acceptabler, rein wirtschaftlicher Antrag rasch in Verhandlung werde gezogen werden, zumal die andauernd ungünstigen Erwerbsverhältnisse der untersten Volksschichten eheste Berücksichtigung erheischen, andererseits aber das Sechshauser Institut als Muster für die Organisierung analoger Anstalten dienen konnte.

Nachdem die Erfahrung lehrt, dass einigen Herren Stadträthen selbst die gut geleiteten Communal-Sparcassen sozusagen ein Dorn im Auge sind, und dass es diese Herren gerne sähen, wenn diese Institute in Händen von Privaten oder Banken lägen, da weiters auch die Absicht bestehen soll, die communale Pfandleihanstalt in Sechshaus einem Privatinstitute zu übergeben, so gewinnt es den Anschein, als ob mein Antrag vom Löwenrachen des Stadtrathes verschlungen, in dessen Acten begraben werden sollte.

Um nun in dieser Angelegenheit endlich Klarheit zu erlangen, erlaube ich mir die Anfrage zu stellen:

1. Ist es wahr, dass die Absicht besteht, die communale Pfandleihanstalt Sechshaus in die Verwaltung eines Privatunternehmens zu geben? Bejahenden Falles, aus welchen Gründen?

2. Welche Hindernisse bestehen gegen die Verhandlung meines Antrages auf Errichtung weiterer communaler Pfandleihanstalten, insbesondere einer im XVII. Bezirke; eventuell, besteht die Aussicht, dass mein Antrag noch in diesem Jahre in Berathung wird gezogen werden?

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Es ist ein Bericht am 23. Juni abverlangt worden, er ist aber noch nicht eingelaufen; ich werde übrigens die weiteren Details in dieser Sache erheben und dem Gemeinderathe in der nächsten Sitzung bekanntgeben.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

6. Antrag des **Gem.-Rathes Tagleicht:**

Die städtische Feuerwehr eilt durch die Straßen, um so rasch als möglich am Brandplatze zu erscheinen und dort ihren wohlthätigen Dienst zu verrichten.

Hunderte von Menschen begegnen dem eilenden Löschtrain und kaum einer ist darunter, der nicht fragt: Wo ist das Feuer? — er kann aber keine Antwort erhalten und geht unruhig seines Weges mit der umheimlichen Empfindung: Vielleicht brennt es gar in meiner Behausung.

Es wird daher zur Informierung der Bevölkerung gut sein, das Ziel der Feuerwehr den Passanten, sowohl bei Tag, als bei Nacht, möglichst deutlich ersichtlich zu machen.

Zu diesem Zwecke beantrage ich:

Auf jeden ersten ausfahrenden Feuerwehr-Mannschaftswagen soll ein 1 m hohes T-förmiges, mit zwei Öffnungen nach oben versehenes Stativ befestigt werden, auf welches Ziffern (nicht Tafeln) rasch aufgesteckt werden können.

Die Ziffern 1 bis 0 sollen aus Eisenblech etwa 25 cm hoch und mit bei Nacht leuchtender Farbe gestrichen sein.

Mit den Ziffern kann jede der 19 Bezirks-Nummern rasch combiniert und nach der Abfahrt aufgesteckt werden, wodurch den Passanten derjenige Bezirk, in welchem Feuer ausgebrochen ist, ersichtlich wird.

Die Ziffern werden ständig auf dem Wagen untergebracht. Die Auslagen für diese Einrichtung werden minimal sein.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

7. Antrag des **Gem.-Rathes K. J. Müller:**

In dem reich mit Sackgassen gesegneten II. Gemeindebezirke ist es nicht nur ein Wunsch, sondern eminent dringendes Bedürfnis der gesammten Bevölkerung und der durch die damit verbundenen Nachtheile ohnedies hoch belasteten Hausbesitzer und Geschäftsleute, dass diesen Übelständen von Seite der Gemeinde abgeholfen wird.

Als besonders dringend ist die Verlängerung der Großen Mohrengasse und die damit im Zusammenhange stehende Eröffnung der seit über vierzig Jahren als Sackgasse bestehenden Odeongasse, in welcher lauter große neuere Häuser stehen, welche von besseren Leuten bewohnt sind; die Hausbesitzer aber durch den niederen Zins, welchen selbe abwerfen, sehr geschädigt sind; ferner ist durch die Verlängerung der Großen Mohrengasse bis in die Blumauergasse, die Sackgasse der letzteren, in welcher sich auch das k. k. Bezirksgericht II befindet, geöffnet.

Um diese Übelstände zu beseitigen, ist es nöthig, dass das Haus Nr. 19 der Rothen-Sterngasse demoliert und umgebaut werde; durch die für dieses Object bestimmte Baulinie ist es aber nicht möglich, den übrigbleibenden Grund selbständig zu verwerten, es müsste daher auch mit dem Nachbarhause Nr. 21 der Rothen-Sterngasse ein Abkommen getroffen werden; und nachdem die Besitzer bereit sein dürften, der Gemeinde entgegenzukommen, so stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Der löbliche Gemeinderath beschließe die Verlängerung der Großen Mohrengasse bis zur Blumauergasse und die Eröffnung der Odeongasse im II. Bezirke, zu welchem Zwecke mit den Eigenthümern der dazu nöthigen Objecte die Verhandlungen einzuleiten wären.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

8. Referent Gem.-Rath Dr. Hackenberg: Ich habe die Ehre, über eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1893, Z. 9560, bezüglich Parcellierung der Georg Roth'schen Gründe, links der Ausstellungsstraße im k. k. Prater, zu referieren und die Beschlussfassung des Gemeinderathes darüber einzuholen, ob gegen diesen Erlass eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden soll oder nicht.

Die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, ist, historisch skizziert, in Kürze folgende:

Im Juni 1890, also unter dem Bestande der Bauordnung, bevor die Novelle zu derselben erlassen wurde, hat der Gemeinderath bezüglich der Art der Verbauung der Roth'schen Gründe im Prater in gewisser programmäßiger Weise Bedingungen aufgestellt, wodurch dem Inhaber dieses Grundes, beziehungsweise den Erwerbern der einzelnen Baugründe, in der Art der Verbauung gewisse Beschränkungen auferlegt werden sollten.

Der Beschluss des damaligen Gemeinderathes gieng eigentlich über den Rahmen der damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus und hätte daher leicht angefochten werden können. Die Beschränkungen, die damals auferlegt wurden, waren keine besonders großen, weil man mit Rücksicht auf die damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen, Bedenken tragen musste.

Von diesem Beschlusse wurde der damalige Eigenthümer der späteren Roth'schen Gründe, nämlich das k. k. Hofärar, verständigt.

Ungefähr neun Monate nach diesem Beschlusse des Gemeinderathes wurden die betreffenden Grundstücke vom Hofärar an Georg Roth verkauft und Georg Roth schritt nun bei der

Gemeinde Wien darum ein, dass einzelne jener mit Gemeinderaths-Beschluss vom Juni 1890 gefassten Beschränkungen eine Abänderung erfahren mögen.

Dadurch kam die Angelegenheit neuerdings in Fluss und infolge dieses Einschreitens des Georg Roth wurde dann im Juni 1892 vom Gemeinderathe der Beschluss gefasst, dass diese Gründe villenartig, also nur mit einzelstehenden Wohnhäusern mit Gärten verbaut werden sollen. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderathes betreffs der villenartigen Verbauung recurrierte Roth an die Wiener Baudeputation, welche den Beschluss des Gemeinderathes vom Juni 1892 aufhob, indem die Baudeputation der Anschauung Ausdruck gab, dass durch den Beschluss des Gemeinderathes vom Jahre 1890, welcher bereits allen Interessenten zugestellt worden sei, diese Angelegenheit endgiltig und rechtskräftig entschieden worden sei und dass daher die Gemeinde nicht das Recht habe, in Absehung von früher gefassten Beschlüssen neue Bedingungen festzustellen und dadurch ihre frühere Beschlussfassung in pejus des Parcellierungswerbers abzuändern. Gegen diese Entscheidung der Baudeputation ist von der Gemeinde über Beschluss des Gemeinderathes an das Ministerium des Innern recurriert worden und dasselbe hat folgende Entscheidung vom 2. November 1893 gefällt:

„Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 2. November 1893 dem Recurse der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 18. März 1893, insoweit mit dieser das über das Gesuch des Georg Roth um Parcellierung des links der Ausstellungsstraße im Prater gelegenen Grundcomplexes Grundb.-Einl.-Z. 4083 im II. Gemeindebezirke Parcelle 1473 mit Beschluss vom 21. Juni 1892 getroffene Entscheidung des Wiener Gemeinderathes, dass rücksichtlich des ganzen zu parcellierenden Gebietstheiles die villenartige Verbauung, also lediglich mit einzelstehenden Wohnhäusern mit Gärten zu erfolgen habe, behoben wurde, keine Folge zu geben befunden, weil im Hinblicke auf die örtliche Lage dieses Grundcomplexes die für eine derartige Verbauung im vorhinein zu stellenden Bedingungen, nämlich rauch- und staubfreie Luft, sowie ruhige Umgebung, mangeln, die angeordnete Beschränkung in der Art der Verbauung hienach sachlich nicht als gerechtfertigt erkannt und den öffentlichen Interessen sowie den ästhetischen Rücksichten auch bei einer geschlossenen Verbauung durch Anlage von Vorgärten und Festsetzung der Höhe und Geschosszahl der Häuser entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Insoweit in der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation gleichzeitig ausgesprochen worden ist, dass auf die Verbauung der fraglichen Gründe die mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 6. Juni 1890 aufgestellten Grundsätze Anwendung zu finden haben, hat das k. k. Ministerium des Innern diesen Ausspruch dahin modificiert, dass dem Stadtrathe, beziehungsweise dem Gemeinderathe vorbehalten bleibt, bei neuerlicher Würdigung und bei Genehmigung des von Georg Roth vorgelegten Parcellierungsprojectes auf Grund der hierüber gepflogenen Verhandlung von den gedachten Grundsätzen abzugehen, insofern dies im öffentlichen Interesse als nothwendig und als zweckmäßig erachtet wird und dies in den Bestimmungen der Bauordnung begründet erscheint."

Es ist daher mit dieser Entscheidung des Ministeriums des Innern dem Recurse der Gemeinde Wien theilweise stattgegeben worden, theilweise ist dieser Recurs abgewiesen worden. Abgewiesen wurde der Recurs der Gemeinde insofern, als der Beschluss der Gemeinde wegen villenartiger Verbauung dieses Grundcomplexes aufgehoben wurde. Stattgegeben wurde aber dem Recurse der Gemeinde insofern, als der Ausspruch der Baudeputation darüber, dass auf die Art der Verbauung dieses Grundcomplexes die mit Gemeinderaths-Beschluss vom Jahre 1890 festgestellten Grundsätze Anwendung zu finden haben, behoben worden ist und ausdrücklich dem Stadtrathe, beziehungsweise dem Gemeinderathe das Recht vorbehalten ist, neuerdings die Bedingungen für die Verbauung festzustellen auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse und der Bestimmungen der Bauordnung. Es müssten daher, wenn diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst, neuerdings die Bedingungen für die Parcellierung dieses Grundstückes und die Art der Verbauung festgestellt werden.

Es handelt sich nun um die Frage, ob gegen diesen Erlass des Ministeriums des Innern, welcher die letzte administrative Entscheidung in dieser Angelegenheit bildet, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden soll oder nicht. Der Stadtrath und ich als Referent desselben stehen auf dem Standpunkte, dass eine Beschwerde im vorliegenden Falle nicht eingebracht werden soll, und zwar aus folgenden Gründen: Die Angelegenheit, welche der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im vorliegenden Falle zugeführt werden soll, betrifft eine solche, in welcher es sich nicht um ein Recht, um einen im Gesetze begründeten rechtlichen Anspruch der Gemeinde, sondern um eine Frage des administrativen Ermessens handelt. Denn die Frage, in welcher Art die Verbauung eines bestimmten Grundcomplexes stattzufinden habe, ist eine Frage, die nach Würdigung und Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse entschieden werden muss. Durch die Art der Entscheidung über diese Verbauung ist aber ein bestimmter, im Gesetze begründeter Anspruch nicht verletzt worden. Nun bestimmt § 3 des Gesetzes, womit der Verwaltungsgerichtshof errichtet worden ist, dass von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes solche Angelegenheiten ausgeschlossen sind, welche lediglich nach dem administrativen Ermessen zu entscheiden sind. Es ist daher der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit vollständig incompetent, und die Beschwerde könnte mit Rücksicht darauf vom Verwaltungsgerichtshofe sofort a limine, ohne die Beschwerde auch nur dem Ministerium des Innern zur Erstattung einer Gegenschrift zuzustellen oder ohne eine Verhandlung auszuschreiben, abgewiesen werden, eine Gefahr, welcher sich natürlich die Gemeinde Wien nicht aussetzen kann.

Ich habe daher die Ehre, im Namen des Stadtrathes den Antrag zu stellen, es sei gegen diesen Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. November 1893, Z. 9560, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht einzubringen. Dabei will ich nur bemerken, dass, wenn der Gemeinderath diesen Beschluss fassen sollte, der Stadtrath neuerdings die Bedingungen für die Parcellierung und die Art der Verbauung beschließen und die Beschlussfassung des Gemeinderathes hierüber einholen wird.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Keine Einwendung? Angenommen.

Beschluss: Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1893, Z. 9560, bezüglich der Parcellierung der Georg Roth'schen Gründe, links der Ausstellungsstraße im k. k. Prater, ist die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht zu ergreifen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Wir gelangen zur Fortsetzung des Gegenstandes, der uns in der letzten Sitzung beschäftigte,

nämlich der Verhandlung über das Referat, betreffs der Erwirkung eines Landesgesetzes wegen Einhebung von Wasserbezugsgebüren.

9. (Vice-Bürgermeister Dr. Richter tritt an den Referententisch.)

Ich werde mir an die eingeschriebenen Herren Redner die Anfrage erlauben, ob sie pro oder contra zu sprechen wünschen, damit ich von der Bestimmung der Geschäftsordnung Gebrauch machen kann, wonach nach Möglichkeit die Pro- und Contraredner abwechseln sollen.

Gem.-Rath Dr. Lueger (zur Geschäftsordnung): Ich constatiere, dass gewiss nicht 92 Herren anwesend sind, und das muss doch mindestens zu Anfang der Berathung constatiert werden. Ich erinnere den Herrn Vorsitzenden daran, dass es bereits einmal geschehen ist, dass auch von Ihrer Partei (rechts) anerkannt wurde, dass mindestens bei Beginn der Berathung 92 Gemeinderäthe anwesend sein müssen und dass es doch nicht angeht, eventuell die Berathung zu Ende zu führen in einer Sitzung, in welcher man vollständig überzeugt ist, dass die Abstimmung unmöglich ist; das werden Sie doch zugeben. Wenn es hoch geht, sind 70 Herren hier, 92 aber gewiss nicht. (Zustimmung links.)

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich bitte, ich kann nichts anderes erklären, als was ich schon wiederholt erklärt habe, dass nämlich zur Beschlussfassung die Anwesenheit von 92 Gemeinderäthen nothwendig ist, aber in keinem anderen Zeitpunkte vorher. Es ist daher auch erst dann, wenn zur Beschlussfassung geschritten wird, die Anzahl der Anwesenden zu constatieren, beziehungsweise zu constatieren, dass 92 Gemeinderäthe anwesend sind. Das ist ja klar und deutlich im Gesetze gesagt. Ich glaube, dass wir nun in der Debatte fortfahren sollen; so wie zur Abstimmung geschritten wird, wird die Anzahl der Anwesenden constatiert werden.

Gem.-Rath Bärtl (zur Geschäftsordnung): Der Herr Vorsitzende hat vorhin die Frage gestellt, welche von den eingeschriebenen Rednern pro oder contra sind. Nun, während der Generaldebatte ist noch nie ein Redner darum gefragt worden. Etwas anderes ist es, wenn es sich um die Wahl von Generalrednern handelt; da muss das geschehen, in der Generaldebatte aber ist es noch nie geschehen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Es heißt ausdrücklich in der Geschäftsordnung, dass nach Thunlichkeit die Reihenfolge der Redner so zu ordnen ist, dass immer auf einen Proredner ein Contraredner folgt. So steht es in der Geschäftsordnung.

Gem.-Rath Dr. Lueger (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich muss Sie nur erinnern, dass einmal Herr Dr. Lederer von jener Seite (rechts) ausdrücklich erklärt hat, dass die betreffende Bestimmung des Statutes nur dahin aufgefasst werden kann, dass mindestens bei Beginn der Berathung 92 Gemeinderäthe anwesend sein müssen. Ich möchte an den Herrn Vorsitzenden folgende Frage richten: Wenn zur Beschlussfassung 92 Gemeinderäthe erforderlich sind, wie kann man dann einen Gegenstand zur Berathung und Beschlussfassung bringen, wenn man genau weiß, dass 92 Gemeinderäthe nicht anwesend sind und daher über diesen Gegenstand heute gar nicht abgestimmt werden kann? Das, meine Herren, würde — ich sage es offen — die ganze Berathung zu einer Komödie herabdrücken. Der Herr Vorsitzende möge mir dies verzeihen. Es ist nicht unsere Schuld (links), dass heute nicht 92 Gemeinderäthe anwesend sind, unsere Partei ist möglichst zahlreich vertreten.

Wenn der nämliche Percentsatz drüben vorhanden wäre, wären 92 hier. Wenn das nicht der Fall ist, bitte ich, die Berathung zu sistieren, bis 92 Herren anwesend sind. Es entspricht auch nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes, meine Herren, dass die Berathung in Gegenwart von, sagen wir höchstens 70, oder höchstens 75 Mitgliedern stattfindet.

Gem.-Rath K. J. Müller (zur Geschäftsordnung): Ich kann nur dem geehrten Herrn Vorredner rechtgeben, denn im § 52, lit. k, Absatz a heißt es: „Der Antrag auf Erwirkung eines Landesgesetzes muss in einer Sitzung bei Anwesenheit von mindestens 92 Mitgliedern des Gemeinderathes berathen und von mindestens 70 Mitgliedern angenommen worden sein." Herr Dr. Lueger hat vollkommen recht!

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Bitte, wo steht das?

Gem.-Rath K. J. Müller: Im § 52, lit. k.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Das gilt nicht mehr; diese Bestimmung ist aufgehoben. Maßgebend ist nicht die Bestimmung, die der Herr Gemeinderath vorgelesen hat, sondern das Gesetz vom 20. März 1893. Da lautet es: Wenn es sich um eine im § 52 unter lit. i und l angeführte Verwaltungsangelegenheit, beziehungsweise um solche Angelegenheiten handelt, welche nach § 52, lit. k der Bewilligung durch ein Landesgesetz bedürfen, ist zur Beschlussfassung — ausdrücklich „zur Beschlussfassung" — die Anwesenheit von wenigstens 92 seiner Mitglieder erforderlich 2c.

Also, es kann nicht deutlicher dastehen, als es thatsächlich der Fall ist. Übrigens habe ich diese Ansicht auf Grund des Gesetzes. Es steht jedem Herrn frei, der sich durch diese Entscheidung verletzt erachtet, das gesetzliche Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Ich kann nicht anders, als nach dem Gesetz vorgehen.

Gem.-Rath Rosenstingl (zur Geschäftsordnung): Ich möchte nur daran erinnern, wie Herr Dr. Lederer den Antrag gestellt hat, dass der Vorsitzende damals das Haus befragt hat. Ich kann mich dessen erinnern. Ich will keine Reflexionen daran knüpfen, ob nicht schon dadurch nachgewiesen ist, dass es gewissermaßen zum mindesten zweifelhaft ist, ob die eine oder andere Anschauung die richtige ist. Ich will mich nicht damit beschäftigen, aber ich glaube, wenn damals das Haus befragt wurde, heute ein ähnlicher Vorgang erfolgen könnte, und ich beantrage, dass das Haus befragt werde, ob der Gegenstand verhandelt werden soll oder nicht.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich werde und kann das Haus nicht befragen; es ist damals ein Antrag gestellt worden, über den wurde abgestimmt. Das Gesetz ist ganz klar, ich kann davon nicht abgehen. Ich erkläre daher nochmals, findet jemand, dass mein Vorgehen ein ungesetzliches ist, so kann er die Entscheidung der Statthalterei anrufen. (Zwischenrufe links.)

Ich bitte, ich kann nicht anders, ich kann nicht den Wünschen eines jeden einzelnen Gemeinderathes Rechnung tragen, ich muss nach meiner rechtlichen Überzeugung, auf Grund des Gesetzes vorgehen; ich kann nichts anderes thun, als so entscheiden. Sollte sich jemand verletzt erachten, so kann ich nur nochmals auf das Rechtsmittel verweisen, welches dagegen offen steht.

Gem.-Rath Jedlička (zur Geschäftsordnung): Sehr geehrte Herren! Aus dem Benehmen des Herrn Vorsitzenden ist heute selbst zu ersehen, dass er eine beschlussfähige Versammlung, ehe er sie eröffnen kann, für nothwendig hält.

Es müssen bei Berathung gewöhnlicher Gegenstände 46 Herren anwesend sein. Der Vorsitzende wartet auch so lange, bis 46 Herren anwesend sind, um gewöhnliche Stücke erledigen zu können.

Bei diesem Gegenstande aber müssen zur Beschlussfassung 92 Gemeinderäthe anwesend sein. Nachdem diese Zahl aber nicht zugegen ist, so glaube ich nicht, dass der Herr Vorsitzende erklären kann, die Versammlung ist beschlussfähig, um über diesen Gegenstand zu berathen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich bitte, es liegt mir daran, Sie zu überzeugen, obwohl ich darauf nicht zu antworten brauche. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn 46 Gemeinderäthe anwesend sind. Zur Beschlussfähigkeit über gewisse Gegenstände, die im Statute speciell bezeichnet sind, also zur Beschlussfassung (Ruf links: Nein!), das steht ausdrücklich im Gesetze, zur Beschlussfassung, nicht zur Verhandlung sind 92 Mitglieder nothwendig. Die Verhandlung kann bei Anwesenheit von 46 Gemeinderäthen beginnen, die Beschlussfassung kann aber nur bei Anwesenheit von 92 Gemeinderäthen erfolgen. Das steht ausdrücklich in dem Gesetze vom 20. März 1893.

Gem.-Rath Jedlička: Gestatten Sie mir eine kurze Frage: Kann der Herr Vice-Bürgermeister constatieren, dass die Versammlung zur Abstimmung über diesen Gegenstand heute beschlussfähig ist? Ich glaube, das ist nicht der Fall.

Gem.-Rath Hawranek (zur Geschäftsordnung): Das ist wieder eine juristische Auslegung. Ein ordentlicher Gemeinderath nimmt das so auf, dass zur Beschlussfassung und auch zur Berathung 92 Gemeinderäthe gehören. Wenn keine 92 da sind, soll der Gegenstand nicht vorgenommen werden. Bei dem bleibe ich und jeder vernünftige Mensch wird das einsehen. Die Doctoren verdrehen das aber nach Belieben und dagegen protestiere ich.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl (unterbrechend): Aber, ich bitte —

Gem.-Rath Hawranek (fortfahrend): Nützt nichts, das müssen Sie hören. Wie kommen wir dazu, dass wir hier unter ein paar Gemeinderäthen die Berathung pflegen? Wenn es dann zur Abstimmung kommt, wissen die anderen nicht, was hier gesprochen worden ist, sie können nicht nach ihrem Gewissen urtheilen und abstimmen. Das ist eine Irreführung und ich bitte, den Gegenstand abzusetzen, bis 92 Gemeinderäthe da sind.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Es steht Ihnen frei, den Antrag zu stellen, im übrigen beharre ich bei meiner Auffassung.

Gem.-Rath Hawranek: Also, ich stelle den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes.

Referent Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich habe die Anschauung, dass man die Sache nicht so tragisch nehmen darf. Eines ist gewiss, dass wir heute nicht zur Beschlussfassung kommen. Es sind 21 Redner vorgemerkt und ich würde es sehr bedauern, wenn wir die heutige Sitzung unbenützt verstreichen lassen müssten. Die Sache ist insofern dringlich, als möglichst bald die Entscheidung herbeigeführt werden soll, weil die Sache sonst unmöglich an den Landtag gelangen kann und demnach in dieser Session des Landtages eine Gesetzesvorlage nicht berathen werden könnte. Möge die Entscheidung so oder so ausfallen, so würde ich meinen, dass, nachdem es heute nicht zur Entscheidung kommen wird, die Debatte fortgesetzt werde und das nächstemal an die Gemeinderäthe die Einladung mit dem Bemerken ergehen möge, dass die Beschlussfassung erfolgen werde und daher die Anwesenheit von allen Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich sei. So kämen wir wenigstens dahin, dass wir heute die Debatte fortsetzen könnten.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Es ist der Antrag auf Vertagung der Verhandlung gestellt. Ich ersuche jene Herren, welche mit der Vertagung einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Gem.-Rath Dr. Geßmann (zur Geschäftsordnung): Ich spreche nicht zur Vertagungsfrage, sondern zu der Frage, ob 92 Gemeinderäthe anwesend sein müssen oder nicht, und da erlaube ich mir, gegenüber der Auslegung des sehr geehrten Herrn Vorsitzenden, nur das eine zu bemerken, dass unter Beschlussfassung nicht nur die Abstimmung zu verstehen ist, sondern die Beschlussfassung bezieht sich auf die Berathung und Abstimmung. Ich bitte den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden, sich in der Richtung § 56 des Gemeindestatutes vor Augen zu halten. Da heißt es: „Damit der Gemeinderath einen Beschluss fassen könne, müssen, insoweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens 46 seiner Mitglieder versammelt sein." Nun mussten regelmäßig, solange der Gemeinderath besteht, früher 40, jetzt 46 anwesend sein, denn sonst hätte auch bei Anwesenheit von 20, 10 oder 5 Gemeinderäthen berathen werden können, und es ist regelmäßig die Berathung unterbrochen worden, sobald die Zahl von 46 nicht mehr complet war. Ganz analog ist die Bestimmung des § 56. Es kann deshalb über die Interpretation in der That kein Zweifel sein. Denn, wenn das richtig wäre, könnten, wie gesagt, die Verhandlungen des Gemeinderathes auch bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern stattfinden, in adäquater Anwendung des § 56.

Gem.-Rath Wünsch (zur Geschäftsordnung): Den Bemerkungen des Herrn Vorredners möchte ich entgegensetzen, dass es gerade im § 56 heißt: „insoweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält". Nun enthält aber das Gemeindestatut andere Bestimmungen, nämlich den mittels Gesetz vom 20. März 1893 abgeänderten § 56. Da heißt es: „Wird die Erledigung einer der angeführten Verwaltungsangelegenheiten dadurch vereitelt, dass bei der Abstimmung weniger als 92 Gemeinderaths-Mitglieder anwesend sind, so sind sämmtliche Gemeinderaths-Mitglieder zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen, damit über diesen Gegenstand abgestimmt werde." Daraus geht hervor, dass bei der Debatte 92 Mitglieder nicht nothwendig sind (Gelächter links), denn, meine Herren, sonst würde es möglich sein, dass beispielsweise, um das praktisch anzuwenden, Sie (zur Linken gewendet) die Berathung einer jeden Angelegenheit dadurch unmöglich machen, dass Sie sich einfach entfernen. Das soll aber durch dieses Gesetz verhindert werden. Die Berathung ist auch ohne Anwesenheit von 92 Mitgliedern möglich, nur bei der Abstimmung müssen 92 anwesend sein. Um aber auch für den Fall, wenn durch die Abstimmung eines Theiles die Zahl reduciert ist und 92 nicht anwesend sind, vorzusorgen, wurde eben das Gesetz abgeändert. Es heißt ja hier ausdrücklich, die Gemeinderaths-Mitglieder werden noch einmal eingeladen nur zu dem Zwecke der Abstimmung, nicht aber der Debatte. Das ist meine Ansicht.

Gem.-Rath Stehlik (verzichtet auf das Wort).

Gem.-Rath Schlechter (zur Geschäftsordnung): Ich muss mich ebenfalls für die Auffassung des Präsidiums aussprechen und ich glaube, dass es unsere loyale Pflicht ist, dass, wenn das Präsidium eine Auslegung gibt, die vollständig entsprechend ist, wir dies erklären und den gegentheiligen Bemerkungen entgegentreten müssen. Es ist gar kein Zweifel, dass, wenn die alte Fassung des 3. Absatzes des § 52, lit. k, existieren würde, allerdings zur Berathung 92 Mitglieder anwesend sein müssten; nun existiert aber dieser Absatz nicht mehr und ist durch das Gesetz vom 20. März 1892 einfach aufgehoben worden, welches — wenn es schon am weitesten geht — nur mehr verlangt, dass allerdings bei Beginn der Berathung eines

Antrages, der die Anwesenheit von 92 Mitgliedern erfordert, die 92 anwesend sein müssen, dass es aber während der Berathung nicht nothwendig ist, dass die Anwesenheit der 92 Mitglieder immer constatiert werde. Ich möchte nun darauf hinweisen, dass die Debatte über diesen Gegenstand in der letzten Sitzung bereits begonnen hat, und dass bei Beginn der Berathung über Wunsch der Opposition die Anwesenheit von 92 Mitgliedern ausdrücklich constatiert worden ist. (Rufe rechts: So ist es!) Dass also in der Berathung fortgefahren werden kann, darüber ist, wie ich glaube, kein Zweifel; bei der Abstimmung müssen dann allerdings 92 anwesend sein. Ich möchte übrigens glauben, dass wir bei der Wichtigkeit dieser Sache, welche für die Bevölkerung einen ganz besonderen Wert hat, alles versuchen sollten, um die Angelegenheit so rasch als möglich zu Ende zu führen.

Gem.-Rath Dr. Mittler (verzichtet auf das Wort).

Gem.-Rath Trambauer (zur Geschäftsordnung): Ich muss gegen die Ausführungen des Herrn Gem.-Rathes Wünsch Opposition machen; nach seiner Anschauung könnten von den 92, die bei Beginn der Berathung anwesend sind, 46 hinausgehen, so dass die Debatte vor 46 Gemeinderäthen abgeschlossen wird, bei der Abstimmung wären aber 92 nothwendig und die 46 Mitglieder, die indessen draußen waren und von der Verhandlung nichts wissen, kommen nun herein und stimmen. Nun frage ich, wozu ist das Gesetz, dass 92 Mitglieder anwesend sein sollen, wenn dennoch 46 von den Verhandlungen gar nichts wissen? Ich bitte Sie, halten Sie also die Bestimmung aufrecht, dass nämlich 92 Mitglieder wirklich anwesend sein müssen.

Gem.-Rath Dr. Nechansky (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Es ist schon sehr viel über die Sache gesprochen worden, aber gerade der letzte Herr Vorredner hat mich veranlasst, mich auch zum Worte zu melden. Es muss ja aus den Zeitungen und dem parlamentarischen Gebrauch jedem Staatsbürger bekannt sein, dass es so in allen Körperschaften gehalten wird (Gem.-Rath Steiner: Leider!) und es wäre auch ganz unmöglich, dass in einem Parlamente, sagen wir, bei einer Angelegenheit, wo Zweidrittel-Majorität nothwendig ist, verlangt wird, dass während der ganzen Berathung diese Zweidrittel-Majorität auch da sitzt, das gibt es nicht. Haben Sie sich diesen Zwang selbst angelegt, dass Sie während eines 92er Stückes an dem Sitze angeklebt geblieben sind? Es hat sich jeder die Freiheit genommen, eventuell hinauszugehen, wenn er den Gegenstand schon gekannt oder sich seine Meinung gebildet hat; dann ist zur Beschlussfassung geläutet worden und man ist hereingekommen. Wenn die Auffassung des Vorredners richtig wäre, wären ja alle diese Beschlüsse ungiltig. Es kann zweifelhaft sein, ob im Anfange einer solchen Berathung die Anzahl constatiert werden muss, dass es aber im Laufe der Berathung nicht nothwendig ist, dass 92 Mitglieder anwesend sind, ist etwas, was im Gesetze darin steht, was aber auch durch den Gebrauch in der ganzen Welt geheiligt ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich werde nun die Herren fragen, ob sie pro oder contra sprechen wollen.

(Über Befragen des Vice-Bürgermeisters Dr. Grübl erklären pro sprechen zu wollen die Herren Gem.-Räthe: Dr. Nechansky, Wünsch, Dr. Stern, Tagleicht, Schlechter; contra die Herren Gem.-Räthe: Maresch, Grünbeck Sebastian, Steiner, Hawranek, Ritt. v. Goldschmidt, Schoderböck, Müller Karl Johann, Brauneiß, Bärtl, Schlögl, Purscht, Dr. Lueger. Bei der Fragestellung sind abwesend die Herren Gem.-Räthe Gregorig und Gfrorner.)

Referent: Ich habe die Anschauung, dass es seitens eines Referenten taktisch nicht richtig ist, in die Debatte selbst, aus welcher er eigentlich zum großen Theile doch eine gewisse Orientierung über die Gegensätze, welche entstehen, gewinnen soll, einzugreifen. Aber in diesem Falle muss ich um Entschuldigung bitten, wenn ich vor Schluss der Debatte mir das Wort erbeten habe. Ich habe nämlich aus den Reden, die wir das letztemal gehört haben, die Überzeugung gewonnen, dass über die Wasserversorgung im allgemeinen und speciell über unsere Wasserversorgung doch in einigen wesentlichen Punkten eine Unklarheit herrscht, die, wie ich glaube, im allgemeinen Interesse zu beheben wäre; ich sage, im allgemeinen Interesse deshalb, weil Sie — und dabei kann ich, wie ich glaube, mit Recht betonen, dass diese Frage gewiss keine Parteifrage, sondern eine essentielle Frage, deshalb, weil sie vorwiegend in finanzieller Beziehung sich äußern wird — eines nicht aus dem Auge lassen dürfen: Wie immer Sie über die Abgabe denken, so können Sie sich doch nicht dem Gedanken verschließen, dass die Anleihe von mehr als 26 Millionen, welche die Gemeinde aufbringen musste, um die Wasserleitung herstellen zu können, in ihren Folgen hinsichtlich der finanziellen Belastung immer fortwirkt. Wenn Sie daher den Grundsatz aufgeben, wie er schon durch die Schule gelehrt wird und sich aus der Praxis ergibt, bei einer Gemeindeanstalt die Auslagen durch jene aufbringen zu lassen, welche aus der Anstalt den Vortheil ziehen und Gebrauch machen, so ändern Sie gar nichts an der Pflicht, für die Anleihe und deren Verzinsung aufzukommen.

Mit anderen Worten, es werden vielleicht die Personen wechseln, welche bezahlen müssen, vielleicht werden nicht einmal die Personen wechseln, aber die Summe müssen Sie aufbringen und es wird dann in irgendeiner anderen Weise dieselbe Belastung doch wieder auf der Gemeinde ruhen und wir müssen das Geld beschaffen. Nun habe ich die Anschauung, dass sich bei den höchst beschränkten Machtbefugnissen der Gemeinde hinsichtlich der Besteuerung gar keine andere Möglichkeit ergeben wird, wenn man die Idee hätte, die Wassergebüren ganz aufzuheben — und soweit gehen auch die extremsten Gegner der Vorlage nicht — als diese 1,257.000 fl., welche die Wasserleitung heute trägt, in anderer Weise aufzubringen, höchst wahrscheinlich dadurch, dass Sie das landläufige Auskunftsmittel ergreifen und die Zinskreuzer erhöhen. (Unterbrechungen links.) — Ich bitte sehr, lassen Sie mich ausreden. — Das sind anderthalb Zinskreuzer. Nun, ich will nicht so weit gehen, um zu behaupten, dass vielleicht eine Absicht vorhanden ist, wenn so gegen die Wassergebüren aufgetreten wird, um eine solche Nothwendigkeit der Erhöhung der Zinskreuzer herbeizuführen. Das will ich nicht behaupten, aber die Consequenz ist es, und wer dafür eintritt, diese Wassergebür entweder verschwinden zu machen oder herabzusetzen, der zwingt die Gemeinde, in irgendeiner anderen Weise Deckung zu suchen. Diese, wie ich glaube, allgemein richtige Betrachtung haben wir uns immer vor Augen zu halten.

Ich bitte, noch eines zu betrachten. Sie wissen, es liegt in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, dass fortwährend neue Verhältnisse geschaffen werden, dass aber auch die Anschauungen, wie den neu entstandenen Bedürfnissen entsprochen werden kann, sich naturgemäß ändern müssen. Es hat mit Ablauf des Jahres 1890 in Deutschland sechsundzwanzig Städte mit mehr als hundert-

tausend Einwohnern gegeben. Rechnen Sie zwei Jahrhunderte zurück, und Sie werden finden, dass es überhaupt keine Stadt mit mehr als hunderttausend Einwohnern gegeben hat. In diesem ungeheuren Sprung, der in der Entwicklung eingetreten ist, sehen Sie auch, wie sehr sich die Bedürfnisse der Bevölkerung ändern. Die Bedürfnisse einer Bevölkerung mit ländlichem Charakter sind grundverschieden von den Bedürfnissen der großen Städte und selbstverständlich himmelweit verschieden von den Bedürfnissen der Großstadt.

Zu alldem kommen nun, abgesehen von anderen Pflichten, welche die Gemeinschaft der Bürgerschaft aller großen Gemeinwesen übernimmt, solche Fragen, welche Verhältnisse betreffen, die früher durch Privatmittel geordnet und erledigt werden konnten, heute aber nur auf den Schultern der Gemeinschaft ruhen. Dazu gehört insbesondere die Versorgung mit Wasser und mit Licht. Es sind das Bedürfnisse, welche der einzelne nicht erfüllen kann: bei der Versorgung mit Licht aus dem Grunde, weil nach dem heutigen Stande der Technik die Versorgung nur von einer einzigen Erzeugungsstätte aus erfolgen kann. Das bedingt im Zusammenhalt mit dem Eigenthum der Straßen, welches der Gemeinde zusteht, eine monopolistische Art des Betriebes, diese kann nur den Gemeinden zustehen, aber keinem Privaten.

Bei der Wasserversorgung ist wieder ein anderer Grund. Die Mittel des einzelnen reichen absolut nicht hin, die Wasserversorgung in einer großen Stadt zu versehen. Man muss daher an die Allgemeinheit appellieren, und so kommt es, dass schließlich in die Verpflichtung des einzelnen die Allgemeinheit eintreten muss, um mit ihren großen Mitteln den allgemeinen Bedürfnissen entsprechen zu können.

Sie sehen auch, dass es in gewisser Beziehung richtig ist, wenn von einer Seite behauptet wurde, die Wasserversorgung ist Sache der Gemeinde. Aber gesetzlich ist man noch nicht auf dem Standpunkte. Das möchte ich dem Herrn Redner gesagt haben.

Unser Gesetz steht auf dem Standpunkte, die Wasserversorgung ist Sache des Hausherrn, des Eigenthümers des Gebäudes. Sie finden das ausdrücklich ausgesprochen im § 62 der Bauordnung. (Gem.-Rath Gregorig macht einen Zwischenruf) . . . Ich weiß, dass der Herr Redner mich beiweitem an Wissen und an allem übertrifft, aber ich möchte bitten, dass er das nach mir zum besten gibt und mich jetzt vielleicht reden lässt; ich concurriere auch nie mit ihm.

Im § 62 der Bauordnung hieß es im Zusammenhalte mit früheren Bestimmungen — die selbstverständlich auf den jetzigen Stand der Wasserversorgung nicht reflectieren konnten — einfach: es muss der Hauseigenthümer für die Beistellung gesunden Trinkwassers Sorge tragen; und der Hauseigenthümer konnte den Benützungsconsens nie erhalten, wenn nicht in dieser Beziehung Vorsorge getroffen war, nämlich ein Brunnen im Hause bestand. Jetzt hat man mit Rücksicht auf die mittlerweile entstandene Wasserleitung im § 62 festgesetzt, dass dort, wo es möglich ist, zur Hochquellenleitung zu gelangen, der Hauseigenthümer verpflichtet ist, das Wasser der Hochquellenleitung einzuleiten.

Sie sehen also, heute steht die Sache so, dass der Hauseigenthümer gegenüber seinen Parteien als jene Person dasteht, welche das Wasser beizuschaffen hat. Damit ist auch auf Grund des heutigen Gesetzes die Sachlage gegeben und die Nothwendigkeit geschaffen, heute mit dieser gesetzlichen Grundlage zu rechnen. Daraus ergeben sich dann auch die Consequenzen, welche dem Gesetzentwurfe, den ich mir vorzulegen erlaubte, zugrunde liegen.

Meine Herren! Es ist, um die heutige Art der Bemessung der Gebüren bei uns etwas näher ins Auge fassen zu können, nothwendig, auf die Art und Weise zurückzugehen, wie man in anderen Städten und bei Beginn dieser Art der Wasserversorgung die Gebürenfrage geregelt hat. Es ist das höchst eigenthümlich und es bestehen heute diese Systeme noch. Sie wissen, dass die ersten Wasserleitungen, welche in großen Städten eingeführt wurden, in England und dann in Deutschland gebaut wurden. In England hat man, wie dort überhaupt verschiedenes Merkwürdige geschieht, heute noch die Wasserversorgung zum Theil in privaten Händen, in Deutschland jedoch ausschließlich in den Händen der Commune. Man hat dort die Entlohnung, respective das Entgelt für die Benützung der Wasserleitung durch eine Taxe regeln wollen. Man hat nämlich eine Taxe festgestellt und diese hat man nun nach verschiedenen Steuerfüßen, möchte ich sagen, bemessen.

Man hat entweder die Größe der Wohnräume oder die Anzahl der Zimmer oder den Assecuranz- oder Steuerwert der Gebäude als Grundlage der Bemessung der Taxe genommen und hat dann das Wasser nach Discretion geliefert. Es konnte jeder Wasser nehmen, so viel er bedurfte, das war ganz gleichgiltig. Dieses System besteht heute noch in Deutschland, und wenn ich nicht irre, besonders in Hamburg. Die Folge davon war jedoch, dass die Gebüren als solche meist ungerecht waren, und dass eine außerordentliche Wasserverschwendung platzgegriffen hat. Die Städte nun, welches dieses System der Taxe eingeführt haben, konnten sich selbstverständlich diesen Luxus gönnen, weil ihre Wasserversorgung auf Pumpenanlagen basiert war, und das ist doch ein Unterschied gegenüber einer Anlage, die eine Gravitationsleitung darstellt, ein Umstand, auf den ich noch mit einigen Worten zurückkommen will. Diese Wasserverschwendung, welche beim System der Taxen eintritt, hat im Jahre 1878 — und ich bemerke dazu, dass unsere Wasserleitung im Jahre 1873 eröffnet wurde — in Berlin dazu geführt, dieses System zu verlassen und zu dem System der reinen Wasserzumessung mittels Wassermessers überzugehen, d. i. ungefähr dieselbe Idee, welche im Punkte 1 des Antrages des Gem.-Rathes Dr. Lueger dargestellt ist; jeder bezahlt bloß das Wasser, welches er thatsächlich abnimmt, ein Standpunkt, welchen auch Herr Gem.-Rath Rosenstingl theilt, indem er sagt, das Wasser ist eine Ware und muss so bezahlt werden, wie es zugemessen, respective geliefert wird. Nun bin ich in diesem Punkte nicht vollständig einverstanden und werde mir dann erlauben, meine Einwendungen gegen diese Anschauung geltend zu machen.

Bei dieser Art der Wasserzumessung mit dem Wassermesser hat man natürlich einfach für ein gewisses Quantum eine Gebür ausgeschrieben, welche dann nach Maßgabe des vom Wassermesser angezeigten Totales eingehoben und bezahlt wurde unter Zugestehung eines gewissen Rabattes für große Consumenten. Bezüglich dieses Systems hat man aber Einwendungen erhoben; insbesondere dahin, es seien die Wassermesser noch nicht so vollkommen, dass das Resultat verlässlich wäre — das ist genau dieselbe Einwendung, welche ja bei uns auch gemacht wird — und man könne sich daher nicht damit einverstanden erklären. Nun gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung bezüglich dieser Wassermesser.

Das einfachste System der Wassermesser besteht darin, dass ein Zuflussrohr, dessen Dimensionen bekannt sind, durch einen Hahn, welcher auch calibriert ist, abgesperrt werden kann, sobald

das bestimmte Quantum durchgeflossen ist. Man kann mit diesem sogenannten Caliberhahn oder calibrierten Hahn das Wasser zumessen, ohne einen Messer, im gewöhnlichen Sinne, zu haben. Man braucht bloß die Zeit des Zuflusses zu wissen, um das Quantum, welches zugeflossen ist, zu kennen. Das ist ungemein einfach und in der Regel verläſslich. Aber, meine Herren, ein Factor, welcher wesentlich die Richtigkeit der Rechnung bedingt, liegt in dem Drucke. Eine Leitung, in welcher der Druck constant derselbe ist, existiert nicht, und insbesondere existiert eine solche Gleichmäßigkeit des Druckes nicht bei einer Gravitationsleitung, wie wir sie haben, denn in den großen Vertheilungsreservoirs ist nie genau dieselbe Höhe, von welcher aber die Stärke des Druckes bedingt ist. Also eine solche Messvorrichtung wäre für unsere Verhältnisse nicht anwendbar und nicht praktisch.

Nun gibt es den gewöhnlichen Wassermesser, der eigentlich mit Unrecht Wassermesser heißt, denn er müsste eigentlich Geschwindigkeitsmesser heißen, d. h. das Princip ist einfach das, dass in dem Rohre, durch welches das zu messende Wasser läuft, sich eine Art Flügelrad bewegt, welches die Bewegungen auf einen Zeiger überträgt, so dass auf einer Zifferplatte dann ersehen werden kann, wie oft die Drehung stattgefunden hat, und da kann man nach den Grundsätzen der Erfahrung mittels eines Coëfficienten, der der Berechnung zugrunde gelegt wird, darstellen: wie viel Wasser ist durch dieses Rohr geflossen? Sie sehen also, es ist eigentlich auch nur ein Wahrscheinlichkeitsmesser, und es sind im allgemeinen, vom theoretischen Standpunkte, Einwendungen gegen die Richtigkeit eines solchen Wassermessers in gewissem Maße immerhin berechtigt, obwohl man heute sagen kann, dass die Wassermesser, welche die Gemeinde Wien in neuester Zeit im allgemeinen zur Anwendung bringt, auf einer solchen Stufe der Vollkommenheit sich befinden, dass sie unter der Voraussetzung der nöthigen Obsorge — und das ist insbesondere zu betonen — nahezu absolut gleich sind. Ich werde auch diese Frage am passenden Orte noch kurz berühren.

Sie wissen vielleicht, dass es seit dem Vorjahre eine Verordnung gibt, welche die Zulässigkeit der Aichung für alle Wassermesser statuiert und ist dort die Fehlergrenze von 2 Percent für zulässig erklärt, welche Grenze nach den Ausweisen unserer bauämtlichen Probierstation von den von ihr eingebauten Wassermessern vollkommen eingehalten wird.

Außer diesen Wassermessern, welche, wie gesagt, nur Geschwindigkeitsmesser sind, gibt es Wassermesser, welche absolute Volumenmesser sind. Diese haben aber einen großen Fehler. Die unterliegen erstens auch verschiedenen Beeinflussungen durch die Sintierung des Wassers und wenn sie stehen bleiben, lassen sie das Wasser nicht durch, sie sperren infolge dessen den ganzen Wasserzufluss ab und konnten deswegen nicht durchgreifen. Obwohl, wie ich mich erinnere, der Gemeinde Wien Anträge gemacht wurden, solche Wassermesser probeweise einzubauen, ist man auf diese Anträge nicht eingegangen.

Nun, bezüglich unseres Systems der Wasserzumessung hat man nun noch ein zweites schweres Bedenken geltend gemacht, das ist ein Bedenken, welches jedoch meiner Ansicht nach gegen die Anschauung, welche in dem Antrage des Herrn Dr. Lueger verkörpert ist, geltend gemacht werden muss; man geht nämlich davon aus, dass das Wasser den einzelnen in einem gewissen Minimalquantum zugebote stehen muss, unbeeinflusst von irgendeinem fremden Einflusse; dieses Quantum muss zugemessen werden, sei die Sache wie immer; es dürfe in der Beziehung nicht gespart werden.

Nun, meine Herren, ich habe schon erwähnt, dass die Einführung des neuen Systems im Jahre 1878 in Berlin stattgefunden hat und man hat in den Kreisen der Fachmänner diese Neuerung außerordentlich begrüßt, ohne zu wissen, dass das, was dann die Fachmänner in einer späteren Sitzung als das Ideal einer Versorgungsmethode hingestellt haben, in Wien seit 1873 anstandslos prakticiert wird. Man hat nämlich erklärt, diese Wasserzuweisung schütze allerdings die ökonomischen Interessen der Gemeinde in vorzüglicher Weise, aber sie werde den Anforderungen, welche die Hygiene stellen müsse, nicht in gleicher Weise gerecht, und da ist nun interessant, aus einem Vortrage, welcher in der Versammlung des Deutschen Vereines für ordentliche Gesundheitspflege im Mai 1893 von einem anerkannten Fachmanne — es war dies der Director der großen Wasserwerke der Stadt Hamburg — gehalten wurde, einige Bemerkungen, welche von diesem Fachmanne zu dieser speciellen Einwendung gemacht worden sind, zu hören. Er hat nämlich erklärt (liest): „Sparsame Hauswirte werden den Versuch nicht unterlassen, den Wasserverbrauch in ihrem Hause so viel als möglich zu beschränken. Wenn sie, wie das vielfach üblich ist, die Wohnungen einschließlich des Wassergeldes vermietet haben, so kommt ihnen das ersparte Wasser als barer Gewinn zugute.“ Nun, der Mann steht nicht auf dem Standpunkte, dass das, ich möchte sagen, den ökonomischen Interessen der einzelnen entrückt werden dürfe. Das, was aus sanitären Rücksichten dem einzelnen an Wasser zugemessen werden muss, darf durch solche Rücksichten nicht eingeengt werden und es dürfen solche ökonomische Interessen nicht mitspielen. Er sagt weiter (liest): „Solche Knausereien werden in den Häusern der Wohlhabenden oder Reichen selten vorkommen, denn diese lassen sich solche Eingriffe in ihre Bedürfnisse, ihr Wohlbehagen nicht gefallen; dagegen sind sie, wie ich aus Erfahrung sagen kann, zu finden bei einzelnen Hausbesitzern, die kleine Wohnungen für die weniger bemittelten Classen vermieten und aus diesen Wohnungen große Erträge ziehen. Es ist mir bekannt geworden, dass Besitzer solcher Häuser ihren Mietern das Wasser nur stundenweise geben, trotzdem die Wohnungen Closets besaßen, die dann halbe Tage lang ungespült bleiben mussten. Es ist dies ein wirklicher Mangel herbeigeführt durch die Habsucht der Menschen bei Versorgung nach Maß, der bei Versorgung nach Tarifen sicherlich nicht vorgekommen sein würde.“

Dabei sehen Sie, meine Herren, dass diese Sache eine sehr ernste Seite hat und dass es, wie ich glaube, nicht richtig ist, wenn gesagt wird, der beantragte Modus liege im Interesse der Reichen und bevorzuge die Reichen gegen die Armen. Ich behaupte, dass unser Modus der einzige ist, welche die Armen schützt (Beifall rechts), und ich möchte im Interesse jener Bewohner, welche Eigenthümer von Häusern sind, nicht wünschen, dass dieser uns beantragte Modus, wonach die Zumessung einfach nach dem Bedarfe erfolgt, je Gesetz werde. Denn ich sehe eine unabsehbare Reihe von Conflicten zwischen den Bewohnern und dem Eigenthümer des Hauses voraus. (Sehr gut! rechts.)

Die Interessen dieser beiden großen Classen widersprechen einander; der Eigenthümer muss selbstverständlich in seinem ökonomischen Interesse auf die möglichste Herabdrückung der Auslagen hinwirken, die Herabdrückung der Auslagen wird sich auch in dieser Richtung äußern und es wird nun das Interesse der

kleinen Leute, welche das Wasser ja sehr dringend brauchen, in vielen Fällen dringender brauchen als die Reichen, mit diesem Interesse collidieren. Übersehen Sie dabei nicht, dass gerade die kleinsten Leute, welche in ihren Wohnungen waschen, welche also dazu große Quantitäten Wasser benöthigen, wenn sie nicht irgendeinen Schutz haben, fortwährend in Conflict mit dem Eigenthümer stehen werden, und nachdem immer die Erscheinung zutage tritt, dass der Schwache gegenüber dem Starken unterliegt, werden Sie, und zwar in einer Lebensfrage, nur eine unabsehbare Reihe von Differenzen, von Streitigkeiten und Zuständen schaffen, welche unhaltbar sind. Es wird mir gesagt, dass das nicht eintreten wird. Meine Herren! Nehmen Sie die Menschen, wie Sie sind und Sie schützen die einzelnen besser gegen alle diese Eventualitäten, wenn Sie daran festhalten, dass aus sanitären Rücksichten ein gewisses Mindestquantum unbedingt zugemessen werden muss, eine Forderung, von welcher die Gemeinde als Sanitätsbehörde gar nicht absehen kann. Es ist das eine Frage, die der reiflichsten Erwägung wert ist und die man nicht vom Standpunkte einer Classe aus beurtheilen darf.

Die Allgemeinheit, sowie die Vertretung der großen Gemeinde kann durchaus nicht das sanitäre Interesse des überwiegenden Theiles der Bevölkerung in dieser Weise in Frage stellen wollen. Das halte ich für ganz ausgeschlossen, und darum glaube ich, dass gerade dieser Punkt der Frage auf das reiflichste erwogen werden muss. Nun ist es interessant, zu welcher Consequenz der erwähnte Fachmann, der, wie es scheint, unsere Institutionen nicht so genau gekannt hat, aus seinen Betrachtungen kommt. Die Consequenz lautet (liest): „Dieser Übelstand ist aber vollständig oder nahezu vollständig zu beseitigen, wenn man fordert, dass aus hygienischen Gründen jedes Haus ein bestimmtes erfahrungsmäßig für die Erfüllung der Bedürfnisse unentbehrliches Mindestmaß von Wasser bezahlen muss, gleichgiltig ob das Wasser verbraucht ist oder nicht. (Oho! links.) Hat ein wucherischer oder übersparsamer Hausherr keinen Vortheil, wenn er den Wasserverbrauch unter das zulässige Maß einschränkt, so wird er es unterlassen, seine Mieter stundenweise oder ungenügend zu versorgen.“ (Gem.-Rath Hawranek: Das geschieht nur bei Juden-Hausherren!)

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Herr Gem.-Rath Hawranek, Sie sprechen in einemfort (Gem.-Rath Hawranek: Wozu bin ich denn da?) und stören damit.

Referent (fortfahrend): Die Sache ist, glaube ich, wirklich ernst genug, damit man fordern kann, dass sie auch ernst behandelt wird. Thatsache ist, dass die Consequenz, zu der dieser Fachmann gelangt, bei uns längst besteht. Es besteht längst bei uns eine Institution, welche aus Gesundheitsrücksichten ein Mindestmaß von Wasser jedem einzelnen zumisst, und von diesem Maße abzugehen, glaube ich, wäre aus den sanitären Interessen, infolge der ungeheuren Wichtigkeit, welche die Maßregel für die Allgemeinheit besitzt, durchaus nicht räthlich.

Nun, bezüglich dieses Quantums mag immerhin eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen, aber eines ist mir angesichts der Behauptungen des Herrn Gem.-Rathes Rosenstingl, dass 20 l für den Tagesbedarf, respective für den Bedarf per Kopf, für die sogenannten „Bedürfnisse“ hinreichen sollten, auffällig, dass nämlich ein solches Quantum in keiner Stadt der Welt existiert, und mir auch kein Schriftsteller oder Fachmann bekannt ist, welcher eine solche Behauptung aufgestellt hat. Im Gegentheile, es liegt hier eine Unzahl von Tabellen vor, welche dem Herrn Redner auch bekannt sind, aus denen hervorgeht, dass das Mindestquantum für diesen Haushaltungsbedarf zwischen 40, 50 und 65 l schwankt Nun, ich weiß es nicht — es ist ja möglich, ich will da keiner Autorität entgegentreten — aber ich glaube, dass dieses Quantum von 20 l absolut ungenügend sein muss und es wird sich ja, wenn dieser Vorschlag zur Annahme gelangt, herausstellen, dass das thatsächlich unmöglich ist, und wird sich das folgende Merkwürdige ergeben.

Der Herr Redner steht auf dem Standpunkte, dass jetzt zu viel zugemessen wird, d. h., dass das Minimalquantum zu hoch ist. Der Herr Redner vergisst aber eine Thatsache, die aus Anlass eines anderen Referates bereits Sache der Erwägungen gewesen ist. Als man nämlich seinerzeit die Frage der Nutzwasserleitung studierte, hat es sich ergeben, dass das zugewiesene und angemeldete Wasserquantum, also alles das, wofür thatsächlich Geld in die Cassen der Gemeinde einfließt, gegen jenes, welches der Aquäduct hereinbefördert, um 20 Percent zu niedrig ist, woraus hervorgeht, dass ein Calo in der Leitung — sei es in der allgemeinen oder in den Hausleitungen — stattfinden muss und dass dieses Calo einer näheren Untersuchung bedarf. Die Sache ist noch nicht aufgeklärt; daher ist es nicht zulässig zu sagen, dieses Calo findet nur bei dem angemeldeten oder zugewiesenen Haushaltungsbedarfe statt und ich möchte den Herrn Redner nur aufmerksam machen — eine Sache, die er wahrscheinlich viel besser versteht wie ich — dass unter den 12.200 Wassermessern sich 5000 ältester Construction befinden, welche, wie er sehr genau weiß, bei längerem Laufe nachgeben, d. h. weniger anzeigen, als consumiert wird. Es ist das ein bedeutendes Quantum, doch nimmt er auf diesen Umstand keine Rücksicht, sondern bezieht sich auf eine Tabelle.

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe vor diesen Tabellen sehr wenig Respect, das sind einfach Durchschnittsziffern, welche in dem einzelnen Falle richtig sein können — wenn sie es sind, ist es vielleicht ein Glück — im allgemeinen aber gar nichts beweisen. Und daher habe ich vor diesen Tabellen zum mindesten nicht den Respect, dass ich Schlüsse, die darauf gebaut werden, als richtig zugeben kann.

Nun, meine Herren! Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, welche bedeutende finanzielle Tragweite die Angelegenheit für die Gemeinde hat. In dem Rechnungsabschlusse pro 1892 ist als Effectiveinnahme aus der Wasserabgabe ein Betrag von 1,257.600 fl. in runder Summe eingestellt. Sie sehen also, dass es nothwendig ist, die Frage zu regeln, und zwar aus dem Grunde, weil heute die Gemeinde mit ihren Gebürenforderungen sozusagen in der Luft hängt. Sie wissen, im § 52 des Statutes heißt es: „Auflagen für Gemeindezwecke, Gebüren u. s. w. bedürfen der Zustimmung des Landtages, respective der Genehmigung durch ein Landesgesetz.“ Die jetzigen Gebüren, welche thatsächlich eingehoben werden, haben eine solche Zustimmung, eine gesetzliche Sanction nicht.

Ich will das nicht weiter ausführen, weil hier nicht der Ort dazu ist, aber die Consequenzen mögen Sie sich selbst ziehen und mögen sich fragen, was geschehen soll, wenn diese Gebüren nicht einfließen, in welcher Weise die Gemeinde die ein einviertel Million hereinbringen wird, und ob nicht doch Bewohner in der Stadt diesen Ausfall werden decken müssen. Ich will das Ihrer Erwägung anheimstellen.

Es wurde uns gesagt, dass eine Bestimmung in dem Gesetzentwurfe enthalten sei, wonach die Wassermesser geaicht oder von der Gemeinde geprüft sein müssen, und das letztere wäre auf das entschiedenste zu perhorrescieren. Sehen Sie, es ist das eigen-

thümlich. Wir Wiener könnten auf die Wassermesserprobierstation der Stadt Wien stolz sein, denn sie ist das erste Amt, welches sich mit diesen Mechanismen beschäftigt hat, welches die Construction dieser Mechanismen mit auf die Höhe hat bringen helfen, auf der sie heute stehen, ein Amt, dessen Forschungen und Ergebnisse von allen Städten der Welt gesucht und studiert werden und dessen Arbeiten die Vorlage sind für das Aichamt, welches sich mit der Aichung von Wassermessern bisher nicht beschäftigt hat, und hier wird von unseren Beamten, von unserer Probierstation wie von einer Anstalt gesprochen, welche mit allen Mitteln, die nur zugebote stehen, vernichtet werden muss. Das ist ein Unrecht und ich behaupte, dass, wenn es wirklich dazu kommt, dass die Gemeinde von dem Aichamt ihre Wassermesser ausschließlich prüfen lassen muss, dann eine Calamität eintritt.

Ich will Ihnen das durch einige Worte aus einer Verordnung des Handelsministeriums wahrscheinlich machen, ich will nicht sagen, beweisen. In der Verordnung des Handelsministeriums vom 5. September 1892 heißt es: Die Einreichung der Wassermesser kann stattfinden und werden dieselben, soweit es die dermaligen beschränkten Einrichtungen dieser Behörde gestatten, mit thunlichster Beschleunigung abgefertigt werden, das heißt in gemeinverständlichem Deutsch: es kann geschehen, dass die Gemeinde, die jetzt daran ist, 2600 Wassermesser für die Consumenten zu bestellen, auf diese Wassermesser drei, vielleicht vier Jahre warten muss. Nun werden Sie sagen, das ist kein Unglück; aber die Geschichte kostet auch etwas und dieses Aichungsamt wird vielleicht mit der Zeit aus diesen beschränkten Einrichtungen herauskommen, wenn die Gemeinde recht viele Wassermesser dort erproben läst und die Gebür bezahlt. Ich bitte, sich die Gebüren etwas zu berechnen und Sie werden finden, dass die Gebür nicht so unbedeutend ist. Für 25millimetrige Wassermesser — das ist das Durchschnittsquantum — dürfte die Gebür 3 fl. 25½ kr. kosten.

Nun bitte ich, sich gegenwärtig zu halten: jetzt hat die Gemeinde für ihre 14.000 Häuser im alten Gebiet circa 12.180 Wassermesser. Nun sind außer den Häusern im alten Gebiet 15.000 Häuser im zugewachsenen Gebiet. Wenn ich percentuell die Zahl der Häuser einrechne, in welchen wahrscheinlich die Wassereinleitung erfolgen wird und Wassermesser aufgestellt werden, so komme ich zu einer Zahl von circa 13.000 Wassermessern. Nun nehmen Sie an, es beträgt per Wassermesser die Gebür bloß 2 fl., da haben Sie eine Auslage von circa 26.000 fl., welche die Gemeinde ersparen kann, wenn es gelingt, das Attest der Probierstation als ausreichend zu betrachten. Ich finde, das ist mehr eine Art von Rechthaberei, zu sagen, dort wird in verläßlicher Weise geaicht, von der Probierstation aber in nicht verläßlicher Weise, obwohl es notorisch ist, dass die Erfahrungen der Probierstation die wissenschaftliche Grundlage für die praktische Behandlung der Wassermesser bilden. Nun, es ist uns da auch gesagt worden, und da wurde, wie ich glaube, die Gemeinde in unberechtigter Weise hart mitgenommen, die Gemeinde usurpiere Rechte, sie thut unrecht u. s. f. Ich erinnere mich bei diesem Ausspruche an eine Mittheilung über das Jahr 1848 und den Reichstag, der damals getagt hat. Es war nämlich dort möglich, die verschiedensten Lasten abzuwälzen, wenn man erklärt hat, alles das zahlt der Staat. Wie man vom Staate gehört hat, war jeder bereit, diese Zahlungen zuzulassen, zu gestatten. So ist es auch hier. Die Gemeinde! Da liegt nichts dran, die kann alles zahlen, das ist ein fremdes Ding. Ich bin aber nicht dieser Anschauung; die Gemeinde ist ein Collectivbegriff für uns alle, und wenn Sie der Gemeinde irgendwie nahetreten, so, glaube ich, sieht das nicht schön aus, denn eigentlich treten Sie uns selbst nahe und den Bewohnern Wiens. Und wenn man sagt, die Gemeinde thut unrecht, so könnte man sagen: Ihr sitzt ja in der Gemeindevertretung. (Rufe links: In der Minorität!) Diese Entgegnung ist selbstverständlich. Unrecht thut nur die Majorität, nie die Minorität, so wenig als es beispielsweise in der Minorität Mamelukken gibt, dort herrscht nur stramme Parteidisciplin; Mameluken sind in der Majorität, wenn sie zusammenhält; wenn sie nicht zusammenhält, wird sie gelobt. Das sind Anschauungen, denen man Rechnung tragen muss; die Herren sind sie gewöhnt, wir auch, deshalb werden wir uns nicht zerstreiten.

Dann ist ein Ausspruch gethan worden, der, wie ich glaube, absolut unrichtig ist, nämlich, dass durch die Vorschläge der Reiche begünstigt, der Arme bedrückt wird. Ich habe schon früher auszuführen mir erlaubt, dass das unrichtig ist, dass die Vorschläge geradezu ein Schutz des Armen sind und der beantragte Modus, der bisher 20 Jahre besteht und über den keine Klage war, aufrecht erhalten werden soll.

Die einzige Klage, die erhoben wurde, ist die über den Mehrverbrauch. Der Mehrverbrauch ist nämlich als etwas Schreckliches hingestellt worden. In erster Linie hat man gesagt: der Wasserpreis ist gerade fürchterlich; aber niemand der Herren hat sich die Mühe genommen, mit dem Bleistift in der Hand einmal nachzuweisen, wie fürchterlich eigentlich diese Belastung ist. Nehmen Sie eine Familie von vier Köpfen mit einer kleinen Wohnung. Was zahlt die an Wasser? Die vier Köpfe bekommen einen Hektoliter zugewiesen. Was kosten 365 hl jährlich? Die kosten 3 fl. Es kostet daher der Hektoliter pro Tag nicht, wie Herr Gem.-Rath Rosenstingl berechnet hat, $^{90}/_{100}$, sondern nur $^{82}/_{100}$, respective 0·8 kr. und einen Bruchtheil, der nicht zu rechnen ist.

Nun frage ich Sie: So schaut diese fürchterliche Belastung aus, und deshalb so viel Geschrei! Bei vier Leuten kostet das alle Tage nicht einmal 1 kr.

Jetzt kommt der Mehrverbrauch. Der ist natürlich noch viel fürchterlicher. Nach den Darstellungen, die gemacht wurden, könnte man meinen, der Mehrverbrauch komme vorwiegend in Bezirken vor, wo eine Bevölkerung mit ungünstigen Vermögensverhältnissen wohne. Die Ausweise, welche Sie im statistischen Jahrbuche lesen können, lauten aber folgendermaßen:

Im I. Bezirke sind zugewiesen zum normalen Hausbedarfe im Winter 28.800, im Sommer 29.400 hl täglich. Der Mehrverbrauch ist im Winter 6000, im Sommer 6900 hl täglich, das macht circa 20, respective 23 Percent; und nun frage ich, was kostet das? Das kostet per Haus — es sind 1417 Häuser im I. Bezirke — ich mache auch so eine Durchschnittsrechnung wie Herr Gem.-Rath Rosenstingl — 30 fl. mehr im Jahre.

Wie ist es nun in einem anderen Bezirke, sagen wir z. B. im V. Bezirke? Da sind angemeldet 22.600 hl im Sommer und Winter, und Sie sehen aus dieser Gleichheit, dass der Charakter der Bevölkerung schon anders ist. Die Überschreitung ist im Winter 860 hl und im Sommer 930 hl, das macht 3·8, respective 4·1 Percent, und die Mehrbelastung macht 17, respective 18 fl. täglich für den ganzen Bezirk, das macht jährlich per Haus 4 fl. 30 kr.! (Gem.-Rath Dr. Lueger: Das beweist ja nur, was wir gesagt haben!) Ich bitte, das beweist, dass die Mehrbelastung fürchterlich ist, wenn der Hausherr pro Jahr 4 fl. mehr

zahlen muss! (Rufe links: So vertheilt es sich nicht!) Ich bitte, um die Rechnung zu controlieren, gebe ich Ihnen nochmals die Daten: 22.600 hl sind angemeldet, 860 hl ist der Mehrverbrauch. Das sind 3·8 Percent, macht pro Tag 17 fl. 20 kr., pro Jahr 6120 fl. für 1393 Häuser; also per Haus 4 fl. 30 kr. Mehrauslage.

Nun könnte ich Ihnen aus dem X. Bezirke die gleiche Rechnung anführen; da aber die Daten im statistischen Jahrbuche ohnehin enthalten sind, kann sie jeder Herr selbst controlieren. Sie finden, dass der Mehrverbrauch im X. Bezirke per Haus 3 fl. 30 kr. jährlich ausmacht!

Es muss also die eine Behauptung richtiggestellt werden: 1. dass der Preis des Wassers ein hoher sei, und 2. dass der Mehrverbrauch eine kolossale Ziffer gebe. Das ist absolut nicht richtig.

Nun möchte ich auf eine andere Behauptung zurückkommen; es ist uns nämlich in der letzten Sitzung gesagt worden: „da ist ein Haus, wo um soviel weniger gebraucht wurde." Nun, diese Thatsache ist mir auch bekannt; es sind genug Häuser, wo das Quantum plus dieser 10% Mehrverbrauch nicht erreicht wird, das ist aber außerordentlich schwankend, und bezüglich des einen Beispieles können wir ein Urtheil nicht fällen, weil wir nicht wissen, ob die Bewohnerzahl, welche der Bemessung zugrunde gelegt wurde, auch vorhanden war. Das können wir heute nicht wissen, auch ist es ja bekannt, dass zwischen der Bewohnerzahl der Baulichkeiten im II., V. und X. Bezirke im Winter und Sommer ein großer Unterschied besteht.

Nun möchte ich mir eine Bemerkung bezüglich des Mehrverbrauches erlauben. (Unterbrechung links.) Meine Herren, mich werden Sie nicht ermüden, Sie können mich jede Viertelstunde 20mal unterbrechen, das ist mir ganz gleichgiltig; meine Pflicht ist, dass ich hier stehe, Sie machen sich die Sache nur schwerer.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Referent (fortfahrend): Die Ursachen des Mehrverbrauches .... (Neuerliche Unterbrechungen links) .... Mir liegt ja nichts daran, ich will auch den Herrn Unterbrecher nicht stören .... (Dr. Lueger: Bitte nur fortzufahren!) ... Die Ursachen des Mehrverbrauches sind so ziemlich bekannt; denn diese Mehrverbrauchsfälle ereignen sich in sehr großer Anzahl und es ist eine Thatsache, die von sämmtlichen Herren, welche die Wasserverwaltung der Gemeinde kennen, wird bestätigt werden, dass in diesen Fällen die Gemeinde mit der größten Coulanz, die denkbar ist, vorgeht. In allen Fällen, wo Rohrgebrechen als Ursache constatiert werden, wird die Mehrverbrauchsgebür ohneweiters abgeschrieben. Eine weitere Ursache sind die Closetspülungen. Es ist eine Eigenthümlichkeit, die vielleicht in anderen Städten auch vorkommt, dass eine bestehende Einrichtung nach gewisser Zeit nie nachgesehen, nie revidiert wird, und nothwendige Reparaturen nicht gemacht werden, und so kommt es, dass die Closethähne, welche naturgemäß nach gewisser Zeit versagen müssen, eben nicht mehr ihre Functionen erfüllen und da das Closet undicht ist, nicht mehr schließt und das Wasser lustig fortlauft. Nun kommt es vor, dass der Eigenthümer oft schon im Mai auf das Land zieht und erst im November zurückkommt. Während dieser Zeit ist fortwährender Wasserverlust, und wenn er zurückkommt, wundert er sich über den fürchterlichen Mehrverbrauch, der ihm zur Last geschrieben wird. Die Sache ist ungemein einfach. Würde man die Hausleitungen periodisch revidieren, also in Ordnung halten, so würden derartige Störungen nicht vorkommen können.

Dass Bäder im Hause solche Überschreitungen hervorbringen können, ist erklärlich; aber diese Überschreitung ist meines Erachtens von der Gemeinde nicht in Schutz zu nehmen. Wer sich diesen Luxus erlaubt, soll dafür bezahlen.

Noch eine Thatsache ist hervorzuheben, und die beruht im wesentlichen auf einer geringen Kenntnis der von der Gemeinde erlassenen Vorschriften; das ist die unrichtige Anmeldung.

Es wird angemeldet. Nun steigt die Bewohnerzahl des Hauses um 6 bis 8 Köpfe. Nun bleibt die Anmeldung unberichtigt stehen, es vergeht ein Quartal, ein zweites. Jetzt haben Sie die Überschreitung, während durch eine einfache Anzeige mittels Correspondenzkarte an das Departement oder Bezirksamt die ganze Sache geregelt wäre, indem man sagt: von heute an sind z. B. sechs Bewohner mehr, bitte die Sache richtigzustellen. Würde das geschehen, so würde keine Überschreitung mehr vorkommen. In der Regel kümmert sich der Hausmeister, der meistens die Verwaltung des Hauses besorgt, nicht darum, daher die Unregelmäßigkeit, die dann der Gemeinde in die Schuhe geschoben wird. Das, glaube ich, ist nicht in der Ordnung. Es soll darauf gesehen werden, dann werden solche Klagen gewiss nicht vorkommen. Einer der Herren sagte, es wisse niemand in Wien, wieviel das Wasser koste; mag sein. Aber eines, meine Herren, habe ich bei der ganzen Argumentation nicht begriffen. So viel ist gewiss, der zahlt, der weiß, was es ihn kostet, und es ist doch nicht interessant für ihn, zu wissen, was es die Gemeinde kostet, insbesondere da feststeht, dass es der Gemeinde mehr kostet, als er bezahlt. Die Wasserleitung trägt so wenig Percente vom Anlagecapital, dass jedermann weiß, dass die Gemeinde das Wasser mit Verlust hergibt. Es ist, glaube ich, keine dankenswerte Aufgabe, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie hoch eigentlich die Geschichte kommt. Dazu möchte ich eine Bemerkung machen, die bei der Frage, die zur Lösung kommt, auch von Wichtigkeit ist, eine Bemerkung, welche, wie ich glaube, den Herrn Gem.-Rath Rosenstingl veranlassen wird, der Sache noch einmal auf den Leib zu rücken.

Er hat uns erklärt, das Wasser ist eine Ware, so viel wird zugemessen, so viel wird bezahlt. Nun möchte ich ihn bitten — ich bin gegenüber ihm ein Laie — in seinen ferneren Ausführungen folgenden Aufschluss zu geben. Den Unterschied zwischen Pumpenanlage und Gravitationsanlage brauche ich ihm nicht zu erklären. Bei der Pumpenanlage brauche ich so viel tausend Hektoliter, die lasse ich schöpfen, mehr nicht. Bei der Gravitationsleitung muss ich einen Aquäduct bauen, der bei uns 90 km lang ist, in Zukunft aber 100 km lang sein wird. Das erfordert außerordentliche Auslagen. Wenn ich einen Tag weniger Wasser hineinlaufen lasse, als zur Verzinsung erforderlich ist, so ist dieser Tag ein unwiederbringlicher Verlust für meine Anlage. Daher ist es nicht richtig, wenn man die Sache so macht, wie Herr Gem.-Rath Rosenstingl gemeint hat, es ist nicht richtig, wenn man in solcher Weise rechnet. Das ist absolut unzulässig, denn bei einer solchen Leitung, wie wir sie haben, muss immer berücksichtigt werden, dass wir mit der Anmeldung rechnen müssen, weil wir ein gegebenes Quantum und einen gegebenen Aquäduct haben. Ich glaube daher, dass wir in seinen späteren Ausführungen eine Aufklärung hierüber erhalten werden.

Eines aber, meine Herren, möchte ich Sie bitten: Wenn Sie wieder sagen, das Wasser ist eine Ware, und es muss so und so

bezahlt werden, wie eine Ware, dann bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Leute in Neunkirchen, Gloggnitz und Wiener-Neustadt keine Kenntnis davon bekommen, denn sie werden — sie haben ja bewiesen, dass sie nicht gerade auf den Kopf gefallen sind — so calculieren: das Wasser ist eine Ware, d. h. ich kann es hergeben und kann es auch nicht hergeben. Ich brauche es nicht zu verkaufen, denn Waren brauche ich nicht zu verkaufen, wenn ich nicht will.

Wie steht es aber dann mit dem § 16 des Reichswassergesetzes, wo es heißt, Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung. Das lässt sich nicht vereinigen. Ich kann nicht jemanden expropriieren, weil ich ein paar Stiefel brauche. Das ist kein solcher Bedarf. (Widerspruch links.) Ich muss sehr bitten: sobald Sie davon reden, dass das Wasser eine Ware sei, muss der Anspruch auf Enteignung fallen, das ist eine nothwendige Consequenz. Und wenn es eine Ware ist, entscheidet nicht der Bedarf, sondern nur die Nachfrage, und dann verlieren Sie den Rechtsboden für die ganze Wasserversorgung und können überhaupt nicht daran denken, dieselbe zu ergänzen. Darum glaube ich, dass derartige Aussprüche nicht zu rechtfertigen sind.

Ich möchte aber noch eine Consequenz daraus ziehen. Wenn das Wasser eine Ware ist, so kann ich den Preis ansetzen, wie ich will, und kann sie verkaufen, wem ich will und wann ich will. Dann kann ich sie aber auch unter Umständen jemandem, der nicht bezahlen kann, nicht verkaufen. Nun frage ich: ist das demokratisch? ist das möglich? Muss ich nicht vielmehr auch dem, der das Wasser nicht bezahlen kann, das Wasser geben? Das widerspricht wieder dem Begriff der Ware. Ich möchte meinen, dass die Anschauung, die in diesem Worte sich äußert, direct gegen das Interesse des schwächeren Theiles der Bevölkerung gerichtet ist. (Widerspruch.) Ich bitte, das Wasser lässt sich mit dem Begriff der Ware absolut nicht vereinigen, und wenn Sie den Boden der Verpflichtung der Gemeinde als Sanitätsbehörde verlassen, so kommen Sie zu Consequenzen, welche überhaupt die ganze Frage unlösbar machen.

Dass, meine Herren, einer der Herren, ein Herr Gemeinderath aus dem VII. Bezirke, sich soweit verstiegen hat (Gem.-Rath Weitmann: Ich war es!), uns Folgendes zu sagen, finde ich unbegreiflich: „Ein Badhausbesitzer — denken Sie sich die Ungerechtigkeit — muss seinen Bedarf anmelden; jetzt regnet es den ganzen Sommer und nun kommt die Gemeinde und ist so niederträchtig und verlangt für den angemeldeten Bedarf das Geld. Das ist der Gipfel der Ungerechtigkeit!" Das kann ich nicht verstehen! Der Herr Gemeinderath ist Kaufmann. Wenn er nun einen Lieferungsvertrag auf irgendeinen Gegenstand abschließt, der ihm in Abständen, sagen wir, alle Monate geliefert werden muss, und er braucht ihn dann nicht, und der Lieferant verlangt das Geld, wird er dann sagen können: ich kann ihn nicht brauchen? Das ist nicht möglich. (Gem.-Rath Weitmann: Das ist ein weit hergeholtes Beispiel!) Die Gemeinde muss das Wasser zur Zeit liefern, nun braucht es der Mann, der es angemeldet hat, nicht, und weil die Gemeinde den unbegreiflichen Entschluss zeigt, Geld zu verlangen, so ist das eine Ungerechtigkeit und wird uns dann als Beweis hingestellt, dass die Gemeinde schwindelt. Da, meine Herren, hört sich alles auf! Da kann man überhaupt nicht mehr streiten! Die Gemeinde weiß auch nicht, ob es im Sommer regnen wird oder ob sie Wasser haben wird oder nicht. Sie muss ja das Verhältnis eingehen und ihre Verpflichtungen erfüllen. Vom geschäftlichen Standpunkte ist die Anschauung des Herrn Redners entschieden nicht zu verfechten.

Nun möchte ich ganz kurz, um den Rednern nach mir die Beantwortung meiner Einwürfe zu ermöglichen, noch Folgendes über die Anträge des Herrn Dr. Lueger sagen. In den Anträgen des Herrn Dr. Lueger wird uns Verschiedenes empfohlen:

Erstens: „Die Gebür ist nur nach dem wirklichen Wasserverbrauche zu entrichten." Das ist das Einzige, was als Gegen-Antrag gegen die Anträge des Entwurfes angesehen werden kann. Das ist eine Principienfrage und in letzter Linie spitzt sie sich dahin zu: Gibt es eine Wasserversorgung unter Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse oder nicht. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, dann verlassen Sie den bisherigen Boden, von dem aus Sie die ganze bisherige Wasserversorgung geregelt haben, und machen das Wasser wirklich zur Ware, und ziehen alle Consequenzen, die meines Erachtens wirklich gefährlich sind, und die ich bereits in kurzen Worten berührt habe.

Zweitens: „Die Gebür ist verschieden zu bemessen, je nachdem das Wasser für den persönlichen Bedarf oder für andere Zwecke verwendet wird." Nun bitte ich den Entwurf durchzusehen, da werden Sie im Punkte 1 finden, dass die Gebür verschieden bemessen ist für den persönlichen Bedarf, respective Hausbedarf und für den industriellen Bedarf oder für den über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Bedarf. Es ist also dieses Verlangen erfüllt.

Punkt 3: „Die Gemeinde hat das Recht, jenes Quantum festzusetzen, welches für den persönlichen Bedarf eines ständigen Einwohners zum Trinken, Kochen und Waschen zugewiesen wird."

Dieser Antrag ist ganz und gar überflüssig.

Im § 38 des Statutes — wenn ich nicht irre — Zahl 6 oder 8 heißt es, die Gemeinde ist die Sanitätsbehörde, soweit nach dem Sanitätsgesetze § 3 die Competenz umschrieben ist. Die Gemeinde hat ein Recht, das kann ihr also der Gemeinderath durch Beschluss weder geben noch nehmen. Dieser Antrag ist also ganz überflüssig; um das zu erkennen, ist es nicht nothwendig, das Referat einer nochmaligen Berathung zu unterziehen. Nun kommt Punkt 4: „Das nach Punkt 3 zu bemessende Quantum dient als Grundlage für die Berechnung der zu bezahlenden Gebür, wenn der Wassermesser unrichtig ist, oder aus anderen Gründen ein Mehrverbrauch sich zeigt, sowie zur Berechnung des Mehrverbrauches." Nun, Sie sehen, da wird das Verbrauchsminimum theoretisch zugelassen, aber nicht für die Bezahlung, sondern aus Rechnungszwecken. In dem Punkte 5 heißt es: „Die Gebür für den Mehrverbrauch ist höher zu bemessen, als für den Normalbedarf." Das finden Sie auch factisch im Entwurfe vorgeschlagen. Punkt 6 sagt: „Die Abrechnung mit dem Hauseigenthümer hat jährlich zu erfolgen." Bei diesem Antrage ist, glaube ich, auf eine in einer Petition des Hausherrenvereines geäußerte Meinung Rücksicht genommen worden. Nun finde ich in der Vorlage des Landtages eine Petition vom 10. December 1890 von Hausbesitzervereinen von Wien an den hohen Landtag, welche im Punkte d folgendermaßen lautet: „Die Ablesung des verbrauchten Quantums beim Wassermesser soll allmonatlich — analog wie beim Gasmesser — vollzogen und in derselben Weise berechnet werden." Nun, ich weiß nicht, ob wirklich diese Änderung der Anschauung bei den Hauseigenthümern eingetreten ist; damals wurde in der Petition der Vereine an den Landtag monatliche Abrechnung und monatliche Bezahlung verlangt.

In der Sache selbst hoffe ich noch einmal zum Worte zu kommen. Ich möchte Sie bitten, die von mir ganz kurz skizzierten Darstellungen und Einwände zu prüfen und denselben in Ihren weiteren Ausführungen einer wohlwollenden Behandlung zu unterziehen, um einen Beschluss zu ermöglichen, welcher im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere der finanziellen Lage der Gemeinde gelegen ist. (Lebhafter Beifall rechts.)

Gem.-Rath Maresch: Meine sehr geehrten Herren! Trotz der ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Vice-Bürgermeisters bin ich doch verpflichtet, mich folgendermaßen auszusprechen. Als Comitémitglied des Hausbesitzervereines im XVI. Bezirke sei es mir gestattet, im Interesse sämmtlicher Hausbesitzer gegen diese dem gesammten Realbesitze nachtheilige Vorlage bezüglich des Wasserbezuges Folgendes zu erwähnen:

1. Es sollen überall gut functionierende, vom k. k. Aichamte geprüfte Wassermesser von der Commune beigestellt werden.

2. Es hat der Hausbesitzer, respective der Consument, nur jenes Quantum zu bezahlen, welches er consumiert oder nach dem Wassermesser bezogen hat.

3. Die Commune möge jene Wassermesser um den Anschaffungspreis an den Consumenten überlassen und hat der letztere dann auf seine eigenen Kosten denselben fortwährend in gutem Zustande zu erhalten.

4. Monatliche Erhebung, jährliche Abrechnung des verbrauchten Wasserquantums und Eintheilung der Zahlung in die üblichen 1/4jährigen Kalenderquartale.

5. Bin ich absichtlich der Frage bezüglich der Execution ausgewichen, weil es einem jeden von den Herren bekannt sein wird, dass wir auch unter den Hausbesitzern Leute haben, gegen die man kein anderes Mittel anwenden kann.

Schließlich erkläre ich, dass ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Lueger anschließe. (Bravo! Bravo! links.)

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Im Vordergrunde der Debatte über die Vorlage steht der Gedanke, dass Wasser nur soviel gezahlt werden soll, als genommen wird. Ich erinnere mich aus der Zeit, als ich noch nicht die Ehre hatte, dieser Körperschaft als Mitglied anzugehören, dass ich diesen Gedanken damals auch schon gehört und gelesen und mir immer dabei gedacht habe, das könnte möglich sein; warum soll man denn nicht nur dasjenige Wasser zahlen, welches man genommen hat? Nun allerdings habe ich im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht, dass sich ein Gegenstand anders gestaltet, wenn man ihn nur so äußerlich nach seiner populären Seite betrachtet, als wenn man ihm schärfer ins Gesicht sieht. Wenn man ihm schärfer ins Gesicht sieht, so wird man zu dem Schlusse kommen müssen, dass eine Änderung in dem Einhebungsmodus von einer sehr bedenklichen Folge für die Finanzen der Commune sein muss. Das ist schließlich derjenige Gesichtspunkt, auf welchen wir uns alle stellen müssen: Welche Wirkung hat es für die Communalwirtschaft? Nicht dass wir uns auf den Standpunkt irgendeiner Wählerclasse stellen, sei es der Wähler aus dem ersten, sei es der Wähler aus dem zweiten, sei es der Wähler aus dem dritten Wahlkörper. Wir haben uns auf den Standpunkt der Communität zu stellen und haben uns zu fragen: Was ist der Communalwirtschaft, welche wir zu führen und zu vertreten haben, am nützlichsten? Nun, meine Herren! Ich denke, bei dem Budget, welches in den künftigen Wochen den Gegenstand der Berathung in diesem Saale bilden wird, bei den hohen Erfordernissen für die Commune kann es keinem von uns ernstlich einfallen, eine Maßregel zu wollen, welche die Einnahme der Commune wahrscheinlicherweise herabsetzt .... (Rufe links: Das wollen wir auch nicht!) ... Das müsste aber eben die Folge sein; wenn Sie das eine wollen, so wollen Sie auch das andere!

Es ist ja nicht zu verkennen — und das muss jeder, der das Budget nur einmal studiert hat, selbst herausgefunden haben — dass das in der Wasserleitung investierte Capital sich gar nicht gehörig verzinst. (Widerspruch links.) Ich bitte, obzwar wir einen sehr gesunkenen Zinsfuß haben, so ist doch gewiss ein Zinsfuß von nicht einmal 3 1/2 Percent kein Zinsfuß, welcher als ein entsprechender für ein solches Unternehmen gelten kann, am allerwenigsten aber, wenn man dagegenhält, was wir für unsere Communalschulden an Zinsen zahlen müssen. Dann stellt sich die Differenz umso klarer dar. Während wir 5 oder mehr Percent zahlen müssen — ich weiß nicht, ich habe gehört, sogar 6 Percent, wenn man den Begebungscurs in Rücksicht zieht — ziehen wir aus dem ganzen Wasserleitungsunternehmen nur 3·3 Percent circa, vielleicht jetzt schon weniger. Das ist eine ungesunde Wirtschaft. (Gelächter links und Rufe: Das sagen wir auch!) Aus dem Wasserleitungsunternehmen soll soviel gezogen werden, als die Sache kostet, es soll der bürgerliche Zins daraus gezogen werden, und wenn wir das nicht beim Wasser erreichen, dann mögen wir uns nur hüten, irgendeine andere Unternehmung ins Werk zu setzen.

Gerade die Herren von dieser (linken) Seite sind so lebhaft dafür, dass wir die Einnahmen der Gemeinde heben, und zwar dadurch, dass wir gewinnbringende Unternehmungen creieren, so da sind: Assecuranzanstalt, eine Hypothekenanstalt, eine Gasanstalt, und wenn Sie diese Unternehmungen dann so behandeln werden, wie Sie die Wasserleitung im gegebenen Augenblicke behandeln, dann gute Nacht Communalverwaltung! Dann werden die Hausherren, die Wirte, dann werden die Gewerbsleute kommen und werden billiges Gas wollen, und um den Wählern der betreffenden Classe ein Präsent zu machen und sie bei guter Laune zu erhalten, werden die einen oder die anderen dafür eintreten und werden sagen: Ja, das ist wahr, dem muss man einen Nachlass geben und dem muss man einen Nachlass geben u. s. w. Bei der Assecuranzanstalt wird es gewiss ebenso sein. Es wird immer gesprochen: Eine Assecuranzanstalt! Wir können ja gar nicht daran denken, ohne dass wir vorher die Zusicherung haben, dass uns ein Monopol eingeräumt wird. Und wenn wir auch dieses Monopol haben, dann werden die Hausherren mit ihren Interessen kommen, wie sie jetzt in der Frage der Wasserleitung kommen, und werden verlangen, dass die Commune aus dieser ganzen Unternehmung keinen Gewinn haben und dass die Prämie heruntergesetzt werden soll, gerade so wie es jetzt beim Wasser verlangt wird.

Es ist ja geradezu unglaublich, wenn einer jemals das Specialbudget über Wasserleitungen angesehen hat, davon zu reden, dass die Commune ein wucherisches Geschäft treibe; mir klingt dieses Wort im Ohr; ich glaube, einer der Herren hat es ausgesprochen. Ein wucherisches Geschäft in einem Falle, wo sich die investierten 26 Millionen mühsam mit 3·3 Percent verzinsen! Da kann man doch nicht von einem wucherischen Preise des Wassers reden (Gem.-Rath Strobach: Das ist unrichtig!), wo das Wasser nicht einmal einen Kreuzer per Hektoliter kostet. Das ist doch kein Preis für ein so vorzügliches Hochquellenwasser, wie wir es in Wien haben — ein Wasser, wie es in keiner anderen Stadt zu finden ist, und ein Wasser, welches eben mit großen Kosten nach Wien geleitet worden ist.

Wenn man einen anderen Modus einführt, so ist es die nothwendige Consequenz, und auf diese nothwendige Consequenz ist allerdings einer der Herren Vorredner, Herr College Rosenstingl, auch logischerweise gekommen: dann muss man den Preis des Wassers erhöhen. Und dann kommen die Hausherren zu demselben Resultat, bei welchem sie jetzt stehen; dann werden sie gerade soviel zahlen müssen, als jetzt, und es wird sich ein Effect herausstellen, welchen der Herr Referent schon in gehöriger Weise beleuchtet hat: es wird dann der Kampf kommen zwischen Mietpartei und Hausherrn; das ist ganz unausbleiblich. Es ist dort schon geschehen, wo die Regelung der Verhältnisse so ist, wie sie die Herren wünschen, und es wird sicherlich auch bei uns geschehen. Dann ist es in das Belieben des einzelnen Hausherrn gestellt, wieviel er braucht, dann wird er schon den Weg finden, um irgend ein Ersparnis zu machen, und es wird der beständige Kampf zwischen den Bedürfnissen der Mietparteien und den Wünschen der Hausherren auf die Tagesordnung gestellt werden. Das können wir nicht anstreben, das können wir nicht begünstigen. (Gem.-Rath Hawranek ruft: Ist schon gut!)

Ich glaube wohl, dass dem Herrn Collegen Hawranek nicht ein Urtheil darüber zusteht, wann ich meine Rede zu schließen habe, und ich bitte ihn daher, solche Zwischenrufe zu unterlassen. Ich habe bei seinen Reden auch noch niemals solche Zwischenrufe gemacht.

Die merkwürdige Erscheinung, welche ich mit meinen wenigen Worten beleuchten wollte, dass die Herren einerseits die Einnahmen der Commune heben wollen, andererseits, um irgendwelchen Wählerclassen sich galant zu zeigen, wieder die Interessen dieser Herren in den Vordergrund stellen, dieses ganze Bestreben, die communalen Einnahmen immer herunterzudrücken, zeigt sich auch in der Frage der Aichung der Wassermesser. Ich weiß eigentlich nicht, warum darauf ein solches Gewicht gelegt wird.

Es ist doch eine vorwiegend technische Frage, es handelt sich doch darum: sind solche Einrichtungen vorhanden, um die Richtigkeit der Wassermesser möglichst feststellen zu können? Und dort, wo diese Einrichtungen vorhanden sind, ist auch die Erwartung eine größere, dass die Prüfung dieser Wassermesser eine richtigere sein wird? Können wir nun erwarten, dass dies bei den kaiserlichen Aichämtern der Fall ist? Nein, das hat ein in dieser Sache erfahrener College, Gem.-Rath Rosenstingl, selbst zugestanden.

Warum soll also nicht bei unseren Probierstationen probiert werden, wenn wir dabei Geld ersparen und die Möglichkeit haben, infolge besserer technischer Einrichtungen die Prüfung auch sicherer zu machen? Ich glaube also, das ist graue Theorie! Sollen wir die Anstalten der Gemeinde selbst herabsetzen? Man sagt auch noch: Ja, die Commune kann nicht selbst darüber entscheiden; aber entscheidet nicht auch der Staat in seinen Angelegenheiten, wenn er Unternehmer ist? Wenn der Staat das Wasser liefern würde, könnte er das Wasser auch nicht wo anders probieren lassen als im Aichamte, also wieder bei einer Staatsbehörde — eine Behörde bei der anderen. Fällt es da jemanden ein, zu sagen: Das geht nicht, der Staat kann das nicht bei einer staatlichen Behörde prüfen lassen, wir müssen einen dritten Unparteiischen suchen? Ich denke, wir sollten der Unparteilichkeit unserer Beamten so viel zutrauen — und schließlich eine Behörde bleibt der Magistrat immer — dass wir danach streben sollen, dass die Aichung bei unseren Probierstationen vorgenommen und uns dadurch die Möglichkeit gegeben werde, etwas zu ersparen, abgesehen davon, dass die Aichung der Wassermesser hier in rascherer Weise vorgenommen werden kann, als beim Aichamte.

Einen Irrthum, der sich schon in verschiedenen Reden ausgedrückt hat, kann ich auch nicht vollständig übergehen, denn er scheint mir von Wichtigkeit zu sein. Es wird gerne darauf hingewiesen, das Wasser sei eine Ware und es müsse daher so behandelt werden wie andere Waren ich kaufe mir nur soviel, als ich brauche, und zahle auch nur soviel, als ich brauche.

Trotzdem diese Vorstellung in der Debatte zum Ausdrucke gebracht wurde, hat sich doch schon viel früher eingebürgert das Wort: Wassergebür, und ich glaube, dass hiedurch allerdings unbewusst, aber richtig der Gebüren-Charakter dieser Zahlung ausgedrückt wird. Es ist aber das Wasser nicht eine bloße Ware, und da ist Herr Gem.-Rath Rosenstingl im Irrthume, es ist nicht reine Ware, weil es geliefert werden muss; es ist durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes constatiert worden, dass die Commune verpflichtet ist, das Wasser den Hausherren zu liefern, und dass die Commune nicht auf dem Standpunkte stehen kann, wie jeder andere Kaufmann: ich verkaufe dir meine Ware nicht, wenn du nicht pünktlich zahlst; ich kündige dir den Credit, oder etwa ähnliche Verhältnisse, wie sie sich im freien Verkehre, im Handel von einem zum anderen ergeben. In dieser Lage ist die Commune nicht, sie muss das Wasser in die Häuser einleiten und ist berechtigt, dafür eine Gebür einzuheben, und diese Gebür ist gegründet auf einen gewissen Fuß, wie es immer in Steuer- und Gebürensachen vorkommt, und dieser Gebürenfuß ist 25 l per Kopf. Daher ist es falsch, wenn immer gesagt wird: ich zahle etwas, was ich nicht brauche. Das ist die Form der Umlage: Du Hausbesitzer hast 25 l per Kopf zu zahlen. Das ist gleichsam die Taxe, und was du mehr brauchst, das ist der wahre Preis des Wassers. Weil diese Gebür eingeführt worden ist und die Bezahlung in Gebürenform gebracht worden ist, hat man wieder den Preis des Liters unter den Gestehungspreis fixiert. Das ist nicht zu vergessen.

Wie gesagt, wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen, ich zahle nur das, was ich brauche, dann müssen wir sagen: dann zahle uns, was uns der Liter kostet.

Das ist bei der Gebür nicht der Fall. Die Gebür ist unter den Gestehungskosten. Das wird nicht gesagt. Ich bitte, mir den Gegenbeweis zu erbringen. (Widerspruch links.) Das ist ja nicht richtig. Es ist doch vom Collegen Rosenstingl ganz richtig nachgewiesen worden, dass der Gestehungspreis 3 Heller, $1^1/_2$ Kreuzer beträgt und wir verkaufen den Liter um 1 Kreuzer. Also das ist gar keine Frage, dass der Preis von 2 fl. 50 kr. per Hektoliter unter dem Gestehungspreis ist, und einen Gegenbeweis zu erbringen, wird niemand gelingen. (Widerspruch links.)

Auf diesen Umstand wollte ich besonders noch aufmerksam machen, weil insbesondere bei dieser Frage die finanzielle Seite ins Auge zu fassen ist. Daher möchte ich die Herren warnen, auf irgendeine Abänderung des seit 20 Jahren eingebürgerten bestehenden Usus einzugehen.

Es sind die finanziellen Verhältnisse der Commune solche, dass wir jedenfalls nicht einen Schritt unternehmen dürfen, welcher die Gefahr hat, die Einnahmen auch nur um einen geringen Betrag zu vermindern, und weil diese Gefahr bestehen würde, wenn in diesen Grundsätzen eine Abänderung eintreten würde, weil wir dann wieder auf ein Versuchsfeld hinausgeführt würden, so empfehle

ich den Herren, im Principe den Anträgen des Stadtrathes zuzustimmen. (Beifall rechts.)

Gem.-Rath Sebastian Grünbeck: Hochgeehrte Herren! Wir stehen hier vor einer Reform. Worin besteht aber eigentlich die ganze Reform? In nichts anderem, als in einer neuen Belastung, aber nicht, wie von der drübigen Seite behauptet wird, in einer Belastung der reicheren, sondern der ärmeren Schichten, der armen Hausherren und der armen Bewohner. (Widerspruch rechts.) Das können Sie nicht leugnen, wenn Sie es auch beschönigen. (Neuerlicher Widerspruch.)

Das eine steht fest: Wäre es eine Erleichterung für die ärmere Bevölkerung und eine Erleichterung für die kleinen Hausbesitzer, so würden Sie, ich weiß es bestimmt, dagegen stimmen. (Unruhe und Widerspruch rechts. — Zustimmung links.) Sie sind immer da, wenn es gilt, den Reichen zu entlasten und den Ärmeren zu belasten. Das haben Sie zur Genüge bewiesen, und es ist auch jetzt so. Wenn Sie es auch leugnen, hundert von Thatsachen beweisen, dass Sie immer die kleineren Besitzer belasten, während Sie für die Reichen eintreten. Warum? Sonst wären Sie ja keine liberale Partei. Die Erhöhung ist eine ganz natürliche, Sie können es nicht wegleugnen. Bisher zahlt man 3 fl., für die Zukunft verlangt man mittels eines Gesetzes 4 fl. Aber schon im Jahre 1894 oder 1895 werden alle 4 fl. zahlen müssen. Dessen bin ich sicher. Man spricht von uns immer so, als wenn wir das ganze hinwegfegen wollten, als wenn wir wollten, dass für das Wasser überhaupt nichts gezahlt werden soll. Das ist nicht richtig. Wir treten dafür ein, dass das, was verbraucht wird, bezahlt werden soll. Wenn einer mehr braucht, soll er mehr zahlen. Wir verlangen einfach, was in einem constitutionellen Staate sein soll: Gerechtigkeit!

Ich weiß nicht, was Sie darin Hartes finden, oder dass Sie sagen können, wir verstehen die drübere Partei nicht, die verlangen etwas, was nicht richtig ist. Die jährliche Abrechnung hat etwas für sich. Es wird gesagt, die jährliche Abrechnung ist unnöthig und unrichtig, die vierteljährliche viel besser. In dem einen oder anderen Quartal wird in einem Haus mehr gebraucht. Wird das aber in den anderen Quartalen ausgeglichen, so wird das ganze richtige Maß ohne Überschreitung herauskommen. Man sagt auch, und insbesondere Herr Dr. Rechansky hat es gesagt, wir seien gegen alle Institute. Nun, wir sind doch für das Gas in eigener Regie. Auch die Sparcassen, die wir in den ehemaligen Vororten gegründet haben, sind den Herren ein Dorn im Auge, weil sie nicht dafür eine Bank haben. Wir wollen Institute. Ich bin aber der Ansicht, dass die Commune dabei nicht daraufzahlen soll, die Institute sollen sich selbst erhalten. Da ist ja auch ein Antrag von mir wegen Errichtung einer Pfandleihanstalt. Warum brauchen Sie so lange? Wissen Sie, was die Pfandleihanstalt der Commune in Paris trägt? Sie trägt ihr zu Gunsten des Armenfondes jährlich 1 Million Francs. Warum schaffen Sie eine solche Anstalt nicht?

Das Erträgnis dieser Erhöhung von 3 auf 4 fl. fließt wohl in den Steuersäckel, aber wir werden leider nicht viel davon sehen; es wird nur dazu dienen, das Deficit, das immer vor dem Thore ist, zu mildern. Und was werden wir das nächste oder zweitnächste Jahr davon haben? Jetzt die Erhöhung des Wassers, und nächstes Jahr wird die Erhöhung der Zinskreuzer unausbleiblich sein, wenn es auch bestritten wird. Jetzt sucht man Erhöhungen herauszubringen, wo es möglich ist, und dann kommt selbstverständlich der Zinskreuzer daran. Da wird man aber vielleicht gleich einen größeren Sprung machen, und nicht um einen, sondern wahrscheinlich gleich um 2 kr. in die Höhe gehen, damit sich's auszahlt. Denn wenn man jedem eine Bürde auferlegt, so thut man's gleich ordentlich. Ob hunderte oder tausende Existenzen zugrunde gehen, ist Ihnen ja gleichgiltig. Das ist ja die Grundlage des Großcapitales, und Sie sind, wie wir ja gesehen haben, die Schützer desselben. Sie sagen, dass Sie ein besonderes Recht auf Erhöhung der Wasserbezugsgebüren haben; das ist nicht richtig. Ich war in der Gemeindevertretung von Hernals; wir haben der Commune 30.000 fl. jährlich für die Auslaufbrunnen gezahlt, denn wir haben Gott sei Dank, etliche 60 Auslaufbrunnen gehabt. Wir haben das aber nicht auf jeden einzelnen aufgetheilt, sondern in dem neuen Zinskreuzer bezahlt. Wir hatten nicht einen Extrawasserkreuzer. Sie reden immer, wenn Ihr Wasser haben wollt, müsst Ihr es auch zahlen, Sie vergessen aber ganz darauf, dass Sie die riesigen Einnahmen durch die Erhöhung der Verzehrungssteuer herbeigeführt haben, und dass Sie gewiss das doppelte an Verzehrungssteuer einnehmen. Man weiß nur immer recht dem Volke vorzurechnen, so recht das Ding hinaufzuschrauben, aber der wahren Verpflichtung ist sich niemand bewusst, und darum ist jede Erhöhung, die Sie bringen, eine ungerechte. Der Vertheilungsmodus ist ungerecht. Warum soll man nicht, wie bei jedem anderen, nur für das zahlen, was man wirklich braucht? Aber davon wird ganz abgesehen. Es ist leider hier schon so, dass man, wenn man für irgend eine Minderbelastung spricht, angefeindet wird, und da heißt es: Ihr sprecht nur für Eure eigene Wählerclasse.

Meine Herren! Wir sprechen für alle drei Wählerclassen: nur Sie vergessen sich oft und sprechen für eine Wählerclasse, die Sie ganz besonders interessiert, und wenn Sie es auch nicht sagen und es verschwiegen halten, so handeln Sie darnach! Das eine freut mich nur, dass der Referent selber zugegeben hat, es ist nichts anderes als eine neue Last. Das ist richtig. Darin sind die Herren wunderbar schnell. Es gefällt den Herren, wenn sie so recht hinaufdividieren können. Wenn Sie so recht — verzeihen Sie mir schon den Ausdruck — so recht juristisch, so recht advocatisch geschwinde Expensnoten schreiben, auch das ist nichts anderes als Expensnoten für die Bevölkerung. Das haben die Herren schon in der Übung und schreiben Expensnoten. (Rufe rechts: Dr. Lueger!)

Meine Herren, den Herrn Dr. Lueger geht das ja gar nicht an, der kommt ja gar nicht in die Lage, solche Expensnoten zu schreiben. Eines aber, meine Herren, möchte ich noch betreffs der Quantität der Zuweisung des Wassers bemerken. Es hat 20, 25 l geheißen, sehen Sie, das ist mir ein bisschen aufgefallen; ich bin leider, seitdem ich hier bin — draußen war ich es nicht — ich sage es aufrichtig, pessimistisch geworden, und so oft etwas durch die Blume gesprochen wird, so fürchte ich mich schon davor, und wenn erst vom geehrten Präsidium aus recht freundlich gesprochen wird, dann finde ich es schon gewiss für gefährlich. Da ist es mir schon lieber, dass das Präsidium etwas trotziger auftritt; aber wenn man die Leute fangen will, so spricht man immer recht freundlich mit ihnen.

Ein gewiegter Fachmann, Herr Gem.-Rath Rosenstingl, behauptet, 20 l per Kopf wären genügend. Ich glaube es selbst, ich habe mit 20 l genug, und für eine Familie, besonders für die ärmeren Theile der Bevölkerung, ist dies gewiss übergenug. Aber nun sagt man — ich glaube sogar, das Stadtbauamt sagt dies —

es müssen bei Berechnung 25 l aufgestellt werden; ja anfangs wollte man sogar, glaube ich, 40 l.

Nun, was steckt da eigentlich dahinter? Mir kommt es so vor, als wollte man eine recht hohe Calculation aufstellen, um zu sagen, „jetzt habt ihr die Franz Josef-Leitung erweitert, aber nach der Berechnung habt ihr zu wenig Wasser; ihr könntet also für 30, 40 Millionen die Nutzwasserleitung bauen".

Ich fürchte, hinter dieser Berechnung sind neue Sachen zu suchen, die der Gemeinde unendlich viel Geld kosten werden und in sanitärer Beziehung die Gefahr hervorrufen, dass verschiedene Krankheiten, die beseitigt sind, wieder eingeschleppt werden. Lassen wir also die hohen Berechnungen und berechnen wir die Sache niederer. Wir in den Vororten haben per Kopf 10 l genug; die Bewohner der inneren Bezirke können auch dann noch eine Überschreitung machen. Damit will ich gesagt haben, dass, wenn die Wasserleitung und die Quellenzuziehung richtig angefasst wird, wir Wasser genug für Trink- und auch für Nutzzwecke haben.

Aber ich stimme selbst für die Zumessung von 20 l, indem ich glaube, dass wir auch damit nicht die Gefahr einer Nutzwasserleitung heraufbeschwören. Aus diesem Grunde stimme ich auch für den Antrag des geehrten Collegen Rosenstingl, weil ich in der zu hohen Zuweisung die Gefahr erblicke, dass durch eine Hinterthür verschiedene Lieblingswünsche des einen oder anderen Herrn hereinkommen.

Ich glaube, wir haben genug Wasserkreuzer bezahlt. Die Bevölkerung ist bisher genug in Anspruch genommen worden. Vergessen wir nicht, dass viele Millionen auch zur Zahlung von Interessen verwendet worden sind. Wenn es so fort geht und Sie alle Einnahmen steigern, so müssen die Nachkommen Concurs ansagen. Man darf die Feder nicht zu stark spannen, sonst bricht sie. Es ist von einem Herrn Vorredner auch gesagt worden, wenn von der Zumessung abgesehen wird, werden vielleicht einige Hausherren die Wasserleitung absperren und sie nur von 9 bis 12 Uhr offen lassen. Das kann vorkommen. Wegen einiger geiziger Hausherren sollen die anderen aber nicht mehr Wasser bezahlen müssen, als verbraucht wird. Einzelne Leute fallen da nicht in die Wagschale. Wir haben mehr als 12.000 leerstehende Wohnungen, und wenn ein Hausherr den Wasserhahn absperren wird, werden die Parteien einfach ausziehen.

Derlei Sachen haben wir also nicht zu befürchten, mehr zu fürchten ist die Bestimmung der Vorlage, dass bei zu vielem Verbrauche das Wasser abgesperrt werden kann und die Fässer in's Haus kommen. Es ist nicht richtig, das ganze Haus leiden zu lassen, wenn eine oder zwei Parteien mit dem Wasser verschwenderisch umgehen. Auch in sanitärer Beziehung ist es nothwendig, vom Wasser ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Die Zeit ist stark vorgeschritten und ich schließe mit der Bemerkung, dass wir immer eintreten für das Rechte und Gute; wir wollen, dass jeder das bezahle, was er bekommt; er soll aber nicht für solche Dinge zahlen müssen, wie sie uns hier vom Herrn Referenten vorgeschlagen worden sind.

Deswegen, weil wir auf rein wirtschaftlicher Basis stehen und nicht auf einem Parteistandpunkte, hoffe ich, dass auch manche Herren von Ihrer (rechten) Seite die Anträge des Herrn Dr. Lueger unterstützen werden.

Ich schließe und empfehle Ihnen die Anträge unseres sehr geehrten Führers Dr. Lueger. (Bravo! links.)

Gem.-Rath Dr. Lueger (zur Geschäftsordnung): Angesichts der scandalösen Leere des Gemeinderathes beantrage ich den Schluss der Sitzung.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich habe mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde ohnedies die Absicht gehabt, die Sitzung zu schließen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 7 Uhr 35 Minuten abends.)

Stadtrath.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom **28. December 1893.**

Vorsitzender: Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende:	Dr. v. Billing,	Meißl,
	Boschan,	Müller,
	v. Götz,	Noske,
	Dr. Hackenberg,	Schlechter,
	Dr. Huber,	Schneiderhan,
	Kreindl,	Dr. Stenzl,
	Dr. Lederer,	Baugoin,
	Dr. Lueger,	Dr. Vogler,
	Matthies,	Witzelsberger,
	Matzenauer,	Wurm.

Entschuldigt: St.-R. v. Neumann.
Beurlaubt: St.-R. Rückauf.
Experte: Magistratsrath Lekisch.
Schriftführer: Magistrats-Concipist Dr. Weiser.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl eröffnet die Sitzung und macht nachstehende Mittheilungen:

St.-R. Ritt. v. Neumann entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung wegen Theilnahme an einer Baulinienverhandlung.

Die St.-R. Dr. Hackenberg, Müller und Wurm entschuldigen ihr Späterkommen wegen Theilnahme an den Comité-Verhandlungen puncto Roth'scher Gründe. (Zur Kenntnis.)

(Ad 8861.) In Beantwortung einer in der Stadtraths-Sitzung vom 19. December 1893 gestellten Anfrage bemerkt der Vorsitzende:

Der Vorgang bei der Erhebung des Anspruches auf Schulgeldbefreiung ist folgender:

Die einzelnen Schulleitungen erhalten je eine entsprechende Anzahl Exemplare des diesbezüglichen Blankettes.

Je ein solches Exemplar wird an die die Begünstigung anstrebenden Parteien verabfolgt, von denselben in den Mittelrubriken ausgefüllt und mit den Bestätigungen der in den rechtsseitigen Rubriken aufgeführten Personen versehen.

Das vollständig ausgefüllte und ordnungsmäßig bestätigte Armuts- (Mittellosigkeits-) Zeugnis bildet sohin die Grundlage für die Beurtheilung des Anspruches. (Zur Kenntnis.)

Am Dienstag den 9. Jänner 1894 findet wie in den Vorjahren ein Empfangsabend des Herrn Bürgermeisters statt.

Der Herr Bürgermeister ersucht, der Stadtrath wolle zu diesem Behufe seine Zustimmung zur Überlassung des Saales einschließlich Beleuchtung und Beheizung &c. ertheilen.

(Zustimmend zur Kenntnis genommen.)

(8993.) **St.-R. Dr. Stenzl** referiert über die Vermehrung der Zahl der auswärtigen Wärterinnen im Liesinger Versorgungshause und beantragt, die Zahl derselben vom Jänner 1894 an von zwei auf vier zu erhöhen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(8761.) **Derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Canal- und Senkgrubenräumung in der Versorgungsanstalt in Mauerbach pro 1894 und beantragt, die betreffenden Arbeiten dem bürgerlichen Canalräumer Ferdinand Weinelt in Wien in Genehmigung seiner Offerte pro 1894 zu übertragen, wonach derselbe bereit ist, die sämmtlichen Unrathscanäle der genannten Anstalt gegen eine Entschädigung von 250 fl. jährlich zu räumen und die Räumung der Senkgruben um den Einheitspreis von 3 fl. per Cubikmeter zu übernehmen. (Angenommen.)

(9225.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes aus dem IX. Bezirke und beantragt, das Bürgerrecht zu verleihen an:

Reitmayer Anton, Porzellan- und Thonwarenhändler, und

Bitschnau Karl Matthias, Fleischhauer. (Angenommen.)

(8905, 8991, 9089.) **Derselbe** referiert über rückständige Medicamentenkosten nach mehreren Parteien aus dem XIV. und XVI. Bezirke im Gesammtbetrage von 7 fl. 65 kr. und beantragt die Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit. (Angenommen.)

(7258.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Kindergartenvereines im IX. Bezirke um Schaffung eines Kindergartenlocales in dem Schulneubaue IX., Galileigasse, und beantragt, dieses Ansuchen mit Rücksicht auf den zur Zeit der Eingabe bereits genehmigten Bauplan abzulehnen, den Verein jedoch im Hinblicke darauf, dass in nicht allzu ferner Zeit im IX. Bezirke ein weiterer Schulbau in diesem Bezirksrayon nöthig werden wird, bei welchem gleich von vornherein auf die Schaffung eines Kindergartenlocales, das allen Anforderungen entspricht, Bedacht genommen werden kann, aufzufordern, seinerzeit mit diesem Ansuchen behufs thunlichster Berücksichtigung an die Gemeinde heranzutreten.

St.-R. Dr. Huber beantragt, statt der Worte: „der Verein sei aufzufordern", die Worte: „dem Vereine bleibt es überlassen", einzusetzen.

Referenten-Antrag mit der Modification Dr. Huber angenommen.

(8542.) **Derselbe** referiert über den Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. November 1893, Z. 23410, mit welchem dasselbe die auf Grund des Beschlusses der Gesundheits-Commission der Stadt Wien vom 9. September 1893 überreichte neuerliche Petition, betreffend die Bestellung von Begleitärzten für Fernzüge der Eisenbahnen und für Dampfschiffe weiterer Fahrt behufs Abwendung der Choleragefahr in Wien abermals abgewiesen hat.

Referent beantragt, diesen Erlass lediglich zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen.)

(2935, 3845, 3849, 5387, 6197, 6285, 5652, 3898.) **Derselbe** referiert über nachstehende Recurse wider sanitätspolizeiliche Verfügungen:

1. Der Katharina Fladerer hinsichtlich des Hauses XIX., Ober-Sievering, Hauptstraße 23.

Referent beantragt, dem Recurse, soweit er sich auf die Herstellung eines gemauerten Abortes bezieht, stattzugeben, dagegen sei die Recurrentin zu verhalten, eine wasserdichte, gemauerte Senkgrube mit luftdichtem Deckel herzustellen und die gemauerte Düngergrube auszubessern und einzudecken. (Angenommen.)

2. Der Marie Führer hinsichtlich des Pachtgrundes XI., Bürgerspitalwiese Nr. 9.

Referent beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

3. Der Christine Walter'schen Erben hinsichtlich des Hauses XIV., Ullmannstraße 5.

Referent beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

4. Des L. Knott hinsichtlich des Hauses XV., Märzstraße 15.

Referent beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

5. Des Ägydius Rauch hinsichtlich des Hauses IV., Hauptstraße 4.

Referent beantragt, dem Recurse hinsichtlich der Abortanlage stattzugeben, den Auftrag wegen Desinficierung jedoch aufrecht zu erhalten.

St.-R. Dr. Huber beantragt die vollständige Abweisung des Recurses.

Referenten-Antrag angenommen.

6. Des Emanuel Worschilak hinsichtlich des Hauses XIV., Ullmannstraße 27 und 29.

Referent beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

7. Des n.-ö. Buchdrucker- und Schriftgießervereines bezüglich des Hauses VII., Seidengasse 17.

Referent beantragt die Abweisung.

St.-R. Dr. Vogler beantragt, dem Recurse stattzugeben.

Referenten-Antrag angenommen.

8. Des Wenzel Bellada bezüglich des Hauses XII., Jakobstraße 12.

Referent beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

(9180.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über die Vergebung der Reinigung der Kotzen und Hallinadecken in der Versorgungsanstalt in Ybbs 1894 bis 1896 und beantragt, diese Arbeiten dem bisherigen Contrahenten Herrn Heinrich Ratschstorfer in Ybbs in Genehmigung seines Offertes und unter den vom Magistrate aufgestellten Bedingungen zu übertragen. (Angenommen.)

(9269.) **Derselbe** referiert über die Beistellung von Dienstpelzen für das Personale des Meidlinger Schlachthauses und beantragt, für den Verwalter, die zwei Thierärzte, die vier Brückenaufseher und die drei Nachtwächter kurze Pelze im Gesammtbetrage von 196 fl. 92 kr. zu bewilligen.

St.-R. Matzenauer beantragt im Sinne des Magistrats-Antrages bloß den Nachtwächtern kurze Pelze mit zweijähriger Tragdauer zum Preise von 24 fl. 48 kr. in Summa von 73 fl. 44 kr. zu bewilligen.

Antrag Matzenauer angenommen.

Der weitergehende Antrag des Referenten abgelehnt.

(9321.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Leopold Dangl um Ausfolgung des Antheiles an dem im Meidlinger Friedhofe gemachten Funde von Gold- und Silbermünzen und beantragt, dem Genannten die ihm gebürende Hälfte des Wertes des Schatzes per 326 fl. 84 kr. zu erfolgen, und zwar in der Art, dass ihm der Betrag von 320 fl. 84 kr. in barem und eine Goldmünze im Werte von 6 fl. erfolgt wird. (Angenommen.)

(9274.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz Tasch um Grundentschädigung für das Haus Gaudenzdorf, Plankengasse 11 und Stiegergasse 6, XII. Bezirk, und beantragt, die Schadloshaltung mit 15 fl. per Quadratmeter festzusetzen. (Angenommen.)

(9327.) **St.-R. v. Götz** referiert über den neuerlichen Bericht in Betreff Vergebung der Arbeiten für die Erweiterung des Baumgartener Friedhofes im XIII. Bezirke und beantragt:

1. Von einer öffentlichen Offertverhandlung zur Vergebung der Erd-, Terrain-Regulierungs- und Maurerarbeiten anlässlich der Erweiterung des Baumgartener Friedhofes wird Umgang genommen;

2. das günstige Offert des Giovanni Ballestrin wird genehmigt, das des Baumeisters Kopf abgewiesen; die Baumeisterarbeiten (Punkt II des Kostenanschlages) sind im currenten Wege zu veranlassen;

3. für den mit der Aufsicht über die Erweiterungsarbeiten betrauten Bauamtsbeamten wird ein Zehrungsbeitrag von 3 fl. pro Tag bewilligt.

St.-R. Schlechter beantragt die Bewilligung eines Zehrungsbeitrages von 2 fl. 50 kr. pro Tag.

Referenten-Antrag mit der Abänderung Schlechter angenommen.

(9270.) **Derselbe** referiert über die Vertheilung der Interessen der Franz von Bachmann'schen Armenstiftung für Baumgarten pro 1893 und beantragt, dieselben den vom Bezirksvorsteher des XIII. Gemeindebezirkes vorgeschlagenen Personen:

Westermayer Martin und

Asenbauer Anna

je zur Hälfte, d. i. mit dem Betrage von je 6 fl. 30 kr. zu verleihen und durch den Bezirksvorsteher ausfolgen zu lassen. (Angenommen.)

(9506.) **St.-R. Witzelsberger** referiert über die Bewilligung von Neujahrsgeldern für die Hallendiener und andere Marktbedienstete und beantragt, den Hallendienern und den übrigen im Berichte des Leiters des Marktamtes angeführten Individuen in gleicher Weise wie in den Vorjahren auch heuer Neujahrsgratificationen im Gesammtbetrage von 526 fl. zu bewilligen. (Angenommen.)

(8955.) **Derselbe** referiert über die Anschaffung von 10 Stück präparierten Hanfdruckschläuchen Nr. 6 für die freiwillige Feuerwehr Ober-Meidling und Beistellung eines Coaks-Ofens und beantragt, zum Behufe dieser Anschaffung einen Betrag von 333 fl. 50 kr. zu bewilligen und zur Beheizung des Depotlocales einen Coaks-Ofen aus dem städtischen Materialien-Depot beizustellen. (Angenommen.)

(9183.) **Derselbe** referiert über die Überlassung von Stallungen am Pferdemarkte im V. Bezirke an mehrere Pferdehändler behufs Einstellung von Pferden und beantragt:

1. Den Pferdehändlern die Einstellung von Pferden in die disponiblen Stallungen XIII bis XV am Pferdemarkte gegen Zahlung der Stallgebür von 12 kr. per Stück und Tag gegen dem zu bewilligen, dass gemäß der Pferdemarktordnung die Einstellung der Pferde nach vorheriger sanitätspolizeilicher Untersuchung und nach den Weisungen des Veterinäramtes zu erfolgen hat, dass für jedes zu Markte gebrachte Pferd die festgesetzte Marktgebür sofort zu entrichten ist, dass die Pferdebesitzer für die Fütterung und Pflege der Thiere und für das erforderliche Streustroh, sowie für die Reinigung der Stallungen selbst zu sorgen haben und der Dünger in das Eigenthum der Gemeinde übergeht;

2. das Anerbieten des früheren Mieters Leopold Hauser, die von ihm in diesen Stallungen hergestellten Futterbarren gegen dem in das Eigenthum der Gemeinde zu überlassen, dass er von der bei der Miete der Stallungen übernommenen Verpflichtung, nach Auflösung des Mietverhältnisses den früheren Zustand wieder herzustellen, enthoben wird, anzunehmen und für das Beschlagen mit Eisenblech den Betrag von 130 fl. zu bewilligen.

St.-R. Dr. Lederer beantragt, die Einstellung auf Widerruf zu bewilligen.

Referenten-Antrag mit Zusatz Dr. Lederer angenommen.

(9257.) **Derselbe** referiert über die Bewilligung einer Subvention und Anschaffung von Monturs- und Ausrüstungsgegenständen für die freiwillige Feuerwehr Pötzleinsdorf und beantragt:

1. Der obgenannten Feuerwehr wird zur Besoldung des activen Feuerwehrmannes und zur Bestreitung von kleineren Bedürfnissen eine Bar-Subvention von 200 fl. gewährt;

2. die Anschaffung der im Kostenanschlage des städtischen Feuerwehr-Commandos angeführten Monturen und Ausrüstungsstücke zum Kostenpreise von 242 fl. 70 kr. wird genehmigt.

Diese Gegenstände bleiben Eigenthum der Gemeinde und werden der obgenannten Feuerwehr leihweise überlassen.

Die Anschaffung hat durch das städtische Feuerwehr-Commando im currenten Wege zu geschehen.

(Angenommen; bezüglich des Punktes 1 an den Gemeinderath.)

(Ad 7348.) **St.-R. Vaugoin** referiert über das mit dem k. u. k. Hof-Metallwarenfabrikanten A. M. Beschorner aufgenommene Protokoll, wonach derselbe bereit ist, die von ihm bisher besorgte Bestattung von Leichen im Wiener Central-Friedhofe mit Benützung seiner Versenkungsapparate vom 4. Jänner 1894 ab auf unbestimmte Zeit, beziehungsweise bis zur Entscheidung des Gemeinderathes unter den im bisherigen Übereinkommen stipulierten Bedingungen fortzusetzen.

Referent beantragt die Genehmigung dieses Protokollar-Anerbietens. (Angenommen.)

(8843.) **Derselbe** referiert über die Enthebung des Todtengräbers Georg Kolarz vom Dienste im Hietzinger Friedhofe und beantragt:

1. Es sei die Besorgung der Gräberausschmückung und Beleuchtung im Hietzinger Friedhofe in eigener Regie der Gemeinde in Aussicht zu nehmen;

2. es seien dem vom Dienste enthobenen Todtengräber Georg Kolarz die ihm gehörigen, im Magistratsberichte angeführten Gegenstände um den erhobenen Schätzwert von 1017 fl. 89 kr. ö. W. abzulösen und diese Auslage auf den Reservefond zu verweisen;

3. es sei zu genehmigen, dass die vorerwähnten Gegenstände dem neubestellten provisorischen Todtengräber zur Aufbewahrung und Erhaltung, beziehungsweise Benützung gegen eine Vergütung von 150 fl. pro Jahr überlassen werden;

4. es sei dem neubestellten Todtengräber auf Widerruf das Recht einzuräumen, über Bestellung von Parteien die Ausschmückung und Beleuchtung von Gräbern und Grüften im Hietzinger Friedhofe zu besorgen, wobei der im Entwurfe vorgelegte Tarif, dessen Genehmigung unter einem beantragt wird, genau einzuhalten ist;

5. es sei mit dem neuen Todtengräber auf Kosten der Gemeinde ein Vertrag abzuschließen und von demselben eine Caution im Betrage von 300 fl. zur Sicherstellung der in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten zu erlegen.

St.-R. Noske beantragt, es sei ein Bericht vorzulegen, ob sich die Einführung der eigenen Regie empfehle oder nicht, oder ob ein anderes System einzuführen sei.

Nach Anhörung des Experten Magistratsrathes Lekisch wird beschlossen:

Es habe unter principieller Zustimmung zur Ablösung des Fundus derzeit in den bestehenden Verhältnissen keine Änderung einzutreten; der Magistrat wird beauftragt, binnen sechs Wochen wegen Schaffung neuer geordneter Verhältnisse im Wege der eigenen Regie oder auf andere Weise zu berichten, wobei in Aussicht genommen wird, den Todtengräber in der Wohnung zu belassen.

(8738.) **St.-R. Dr. Huber** referiert über das Normale, mit welchem das Ausmaß der Vergütung fortgesetzt wird, welche im Schulbezirke Wien den aus Dienstesrücksichten versetzten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für die mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen gewährt wird.

Referent beantragt, folgende Formulierung zu genehmigen:

§ 1.

Lehrpersonen an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen in Wien, welche gemäß § 16 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35 aus Dienstesrücksichten, die nicht durch ihr eigenes Zuthun veranlasst wurden, versetzt werden, wird für die mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen, wenn diese binnen sechs Monaten von dem auf die Versetzung folgenden I. Quartale an gerechnet, thatsächlich erfolgt, und die Schule, welcher sie zugewiesen wurden, von jener, welcher sie vorher angehörten, mindestens 2 km weit entfernt ist, eine Vergütung aus den Mitteln des Schulbezirkes Wien gewährt. Ebenso gebürt Schulleitern bei Versetzung aus Dienstesrücksichten, jedoch ohne Rücksicht auf die oberwähnte Entfernung, eine derartige Vergütung auch beim Wechsel der Naturalwohnung, ausgenommen, wenn der Wechsel im selben Schulhause erfolgt, ferner bei der Auflassung oder bei der Zuweisung einer Naturalwohnung.

§ 2.

Das Ausmaß der Vergütung beträgt für solche Lehrpersonen, welche sich selbst zur Zeit der erfolgten Versetzung aus Dienstesrücksichten im Besitze einer Jahreswohnung, respective Naturalwohnung befunden haben, 40 fl., für andere 20 fl.

§ 3.

Der Vergütungsanspruch ist längstens 14 Tage nach erfolgter Übersiedlung zu stellen.

§ 4.

Die Wirksamkeit des Normales hat mit 1. August 1894 zu beginnen.

Zur Deckung der erforderlichen, voraussichtlichen Auslage wäre im Budget pro 1894 Vorsorge zu treffen, und daher die Präliminarposition bei Rubrik XLIII 40 um 1000 fl. zu erhöhen.

St.-R. Noske beantragt die Vertagung dieses Referates.

(Abgelehnt.)

Ad § 1.

St.-R. Dr. Lederer beantragt die Beibehaltung des Wortes „nothwendigen" vor dem Worte „Übersiedlung".

St.-R. Dr. Lueger beantragt, nach den Worten „2 km weit" einzuschalten: „nach der kürzesten Weglänge gemessen"; ferner sei das Wort „nothwendigen" zu eliminieren; endlich habe der Schlussſatz zu lauten: „Ebenso gebürt Schulleitern bei Versetzung aus Dienstesrücksichten auch beim Wechsel der Naturalwohnung eine derartige Vergütung ausgenommen ꝛc."

Mit der Formulierung des Schlusssatzes erklärt sich Referent einverstanden.

St.-R. Noske beantragt, es solle von dem Principe ausgegangen werden, dass die Entfernung von der neuen Schule zur factischen Wohnung bemessen wird.

Antrag Noske abgelehnt.

§ 1 in der vom Referenten vorgelegten Fassung, jedoch mit vorläufiger Auslassung des Wortes „nothwendigen" und des Schlusssatzes angenommen.

Aufnahme des Wortes „nothwendigen" angenommen.

Einschaltung Dr. Lueger: „nach der kürzesten Weglänge gemessen" angenommen.

Schlusssatz in der von Dr. Lueger beantragten Fassung angenommen.

Ad § 2.

St.-R. Dr. Lueger beantragt die Erhöhung der Ziffer von 40 auf 50.

St.-R. Dr. Vogler beantragt die Herabsetzung der Ziffer von 20 auf 15.

§ 2 in der Referentenfassung mit Auslassung des Wortes „selbst" und unter vorläufiger Nichtberücksichtigung der Ziffern angenommen.

Antrag Dr. Lueger angenommen.

Beibehaltung der Ziffer 20 abgelehnt.

Antrag Dr. Vogler angenommen.

Ad § 3.

St.-R. Noske beantragt, nach dem Worte „Übersiedlung" einzuschalten die Worte: „bei sonstigem Verluste dieses Anspruches".

St.-R. Schlechter beantragt, dieser Einschaltung beizufügen: „beim Bezirksschulrathe".

§ 3 in der Referentenfassung und mit den von den St.-R. Noske und Schlechter beantragten Zusätzen angenommen.

§ 4 und Schlusssatz nach der Referentenfassung angenommen.

(9103.) **St.-R. Dr. Lederer** referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem XIII. Bezirke und beantragt, die Zusicherung zu ertheilen an:

Schuller Andreas, Tischlergehilfe;
Kapuscha Constantin Friedrich, Telegraphist;
Schmidt Johann Leonhard, Bindergehilfe. (Angenommen.)

(8737.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem I. und VIII. Bezirke und beantragt die Ertheilung der Zusicherung an:

Simon Karl, Kleidermacher;
Glück Moriz, Schuhmacher;
Vogl Albert, Kaufmann;
Schönecker Marie, Private;
Geiger Johann Josef, Amtscorrector;
Adamovics Alexandrine, Kammerfrau;
Treiber Matthias, Portier;
Weil Adolf, Procurist;
Siegel Johann Jakob, Maschinist;
Lothringer Heinrich, Waren-Commissionshändler;
Schiller Wilhelm, Tischlergehilfe;
Billoth Josefa, Bedienerin;
Reiß Emil Ernst, Handelsbevollmächtigter;
Bledy Wilhelmine, Hilfsarbeiterin;
Ullmann Adolf Ludwig, Privatier;
Betelka Karl, Titularbeamter. (Angenommen.)

(9224.) **Derselbe** referiert über die Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 24. Juli 1893, Z. 21906, betreffend Erstattung eines Gutachtens über die Gesetzentwürfe puncto Feststellung der Höfe mittlerer Größe und Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe und beantragt:

Dem n.-ö. Landesausschusse wäre die Äußerung der Gemeinde Wien unter Angabe der Gründe, welche sich an das Gutachten des Baureferenten des Magistrates anzuschließen hätten, dahin abzugeben, dass das Gesetz (Entwurf Nr. I), betreffend die Bestimmungen über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe, sowie über die Beschränkungen hinsichtlich der Theilbarkeit und Vereinigung von Grund und Boden auf das Wiener Gemeindegebiet keine Anwendung zu finden habe und dass dementsprechend der § 4 dieses Gesetzes zu lauten habe:

„§ 4. Auf Güter, welche mit dem Fideicommiss- oder Lehenbande behaftet sind, sowie auf Güter, welche entweder ganz oder zum Theile im Gemeindegebiete der Stadt Wien liegen, findet dieses Gesetz keine Anwendung" — sowie dass der letzte Satz des § 16 ganz und im § 57 im Verzeichnisse der Städte mit eigenem Statute das Wort „Wien" zu eliminieren wäre. (Angenommen.)

(9294.) **St.-R. Dr. Lueger** referiert über die eventuelle Einbringung der Besitzstörungsklage gegen Josef Windhaber puncto Bestandes eines Kellers unter der Ober-Sieveringer Hauptstraße bei dem Hause Nr. 37 Hauptstraße in Ober-Sievering, XIX. Bezirk, und beantragt, eine Besitzstörungsklage nicht zu überreichen. (Angenommen.)

(9229.) **Derselbe** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 13. December 1893, Z. 85841, puncto Baubewilligung zur Herstellung einer Steinzeugrohrleitung behufs Canalisierung des Linienamtsgebäudes Kaiser Franz Josefsbrücke im II. Bezirke, Kaiserplatz, und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(9272.) **Derselbe** referiert über die Einbringung des Pachtzinsrückstandes der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft für einen Theil der dem Wiener Bürgerspitalfonde gehörigen Parcelle 627 im V. Bezirke vor der ehemaligen Hundsthurmerlinie und beantragt, die genannte Gesellschaft auf Zahlung des aus dem Bestandvertrage vom 5. Juli, beziehungsweise 22. August 1887, Z. 160155, am 1. August 1893, fällig gewesenen Bestandzinses per 602 fl. 80 kr. sammt 5 Percent Zinsen zu klagen. (Angenommen.)

(8731, 8983.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes aus dem XVIII. Bezirke und beantragt die Verleihung des Bürgerrechtes an:

Posawad Johann, Fischhändler;
Sauer Karl, Fleischhauer;
Littauer Georg, Glaser, und
Schitthelm Karl, Leichenbestattungs-Unternehmer.

(Angenommen.)

(9316.) **Derselbe** referiert in Betreff des Eigenthumsanspruches der Gemeinde Wien an einem Grundtheile der Parcelle 417, Einl.-Z. 342 im IX. Bezirke, Lazarethgasse, und beantragt den Magistrats-Bericht mit dem Auftrage zur Kenntnis zu nehmen, die nöthigen Maßnahmen wegen endlicher Austragung dieser Angelegenheit wennmöglich im Vergleichswege zu treffen. (Angenommen.)

(8608.) **Derselbe** referiert über die Einbringung einer Schuld von Friedrich M. Weil für vorschussweise seitens der ehemaligen Gemeinde Ober-St. Veit bestrittene Vermögensübertragungsgebüren und beantragt, die noch unberichtigte Schuld per 200 fl. sammt 6 Percent Zinsen vom 1. Jänner 1893 durch den Stadtanwalt Dr. Oskar Schmitt einzuklagen. (Angenommen.)

(8691.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur noe. Ärar um grundbücherliche Übertragung der Parc. 1265/5, 1265/6, 1265/3 und 1265/4 in Simmering in das Eigenthum des Ärars und beantragt, diesem Ansuchen Folge zu geben und die diesbezügliche Erklärung auf Kosten des k. k. Ärars auszufertigen. (Angenommen.)

(9227.) **St.-R. Noske** referiert neuerlich über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Vergebung der Canal- und Senkgrubenräumung im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Rudolfsheim vom 1. Jänner 1894 bis 30. Juni 1896.

Referent beantragt die Wiederaufnahme der Debatte.

(Angenommen.)

Sohin beantragt Referent die Ausschreibung einer neuen Offertverhandlung. (Angenommen.)

(9358.) **Derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Petroleumlieferung für die städt. Humanitäts-Anstalten pro 1894 und beantragt, diese Lieferung dem bisherigen städt. Contrahenten Herrn Hermann Stiaßny unter Annahme seines diesbezüglichen Offertes zu übertragen, nach welchem derselbe bereit ist, amerikanisches Petroleum nach Muster I mit einem specifischen Gewichte von 797·2° und dem Entflammungspunkte von 35·5° C zum Preise von 21 fl. per 100 kg netto für Wien und 22 fl. 25 kr. per 100 kg netto für die auswärtigen Anstalten gegen Einhaltung der vorgelegten Bedingungen franco loco Anstalten zu liefern. (Angenommen.)

(9085.) **Derselbe** referiert über 25 Gesuche aus dem XIV. Bezirke um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt

a) die Verleihung der Zuständigkeit an:

Budisch Johann, Schuhmachermeister;
Hruda Josef, Webergehilfe;
Koswan Matthias, Tramwaykutscher;
Frank Josef, Milchmeier;
Ermer Christine, Papier- und Papiersäcke-Erzeugerin;
Blaschke Franz Johann, Hutappreteur;
Kraus Franz, Musikergehilfe;
Hayden Anton, k. k. Sicherheitswachmann;
Richter Ernst, Conducteur der Vienna General-Omnibus-Comp.;
Klad Josef, Schlossergehilfe;
Großer Johann, Schlossergehilfe;
Demel Anton, Fabriksarbeiter;
Auer Josef, Metallgießermeister;
Sandner Franz Anton, Verkäufer;
Mader Josef, k. k. Sicherheitswachmann;
Pollak Josef, Vieheinkäufer;
Martin Johann, Schuhmachergehilfe;
Neumann Josef, Gemischtwaren-Verschleißer;
Fleischer Andreas, Kutscher;
Bernard Ferdinand, k. k. Sicherheitswachmann;
Ditz Anton, Lackierergehilfe;
Neuwirth Karl Jos., Fleischergehilfe;
Neller Martin, Magazins-Partieführer, und

b) die Ertheilung der Zusicherung an Nagy Karl, Schuhmachermeister;

c) das Ansuchen des Farlik Josef, Schuhmachermeister, abzuweisen.

St.-R. Dr. Lueger beantragt bei Farlik die Gesuchsgewährung.

Dieser Antrag wird sowie im übrigen der Referenten-Antrag angenommen.

(8129.) **St.-R. Schlechter** referiert über den Vertragsentwurf bezüglich der Übernahme der Lehranstalt für Textilindustrie, VI., Marchettigasse 3, in die Staatsverwaltung, und beantragt, diesen Entwurf in der vom Magistrate vorgelegten Fassung, jedoch mit dem Zusatze zu Art. VI: „und hat der Staat für das Quartiergeld des Directors aufzukommen" zu genehmigen.

Referenten-Antrag (ohne Zusatz zu Art. VI) angenommen; Zusatz zu Art. VI angenommen.

(9357.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über die Vorspanns-Umlage pro 1894 und beantragt, dieselbe sowie in den Vorjahren auch für das Jahr 1894 mit 15 kr. per Pferd in sämmtlichen 19 Bezirken festzusetzen. (Angenommen.)

(9162.) **St.-R. Matthies** referiert über das Ansuchen des Karl Kleiner um Consens für die Stockwerks-Aufsetzung in dem

Hause III., Erdbergstraße 82, Keinergasse 1, und beantragt, den Magistrats-Antrag auf Ertheilung des Bauconsenses gegen Ausstellung eines intabulationsfähigen Reverses zu bestätigen, womit der Hauseigenthümer sich verpflichtet, im Falle der Auflassung der Keinergasse längs der Realität Or.-Nr. 82 Erdbergstraße die Fenster des ersten Stockes gegen die Keinergasse zu vermauern. (Angenommen.)

(9318.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Kronsteiner um Ertheilung des Consenses für den Bau eines photographischen Ateliers, III., Hauptstraße 124, und beantragt, den Magistrats-Antrag auf Ertheilung des Bauconsenses gegen Ausstellung eines intabulationsfähigen Demolierungsreverses zu bestätigen.

(Angenommen.)

(8845.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem III. Bezirke und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an:

Schandl Anna, Schweinehaare- und Borstensammlerin;
Wolf Franz, Steindruckergehilfe;
Schiffler Franz, Bureaudiener;
Hutter Adalbert, k. u. k. Hauptmann;
Kasparek Susanne, Putzerin;
Kruber Josef, Partieführer bei der Nordbahn;
Schnapper Alois, Zimmermannsgehilfe;
Schneller Heinrich, Hilfsarbeiter;
Plavcek Josefa, Feigenkaffee-Verschleißerin;
Liepold Johann, Geschäftsdiener;
Brunner Josef, Magazineur;
Wanka Johann, Steinmetzgehilfe;
Machaček Anton, Taglöhner;
Bartl Josef, Privatbeamter. (Angenommen.)

(8427.) **Derselbe** referiert über Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem III. Bezirke und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an:

Bruckner Edmund, Kellner;
Wohl Siegmund (Samson), Beamter der Staatsbahn;
Altmann Michael, Goldarbeiter;
Rakousky Vincenz, Maschinenschlosser;
Trpisowsky Johann, Schneidermeister;
Tuma Franz, Maurer und Hausbesorger;
Kuba Karl, Geschäftsdiener;
Binder Georg, Arbeiter in der Locomotivfabrik Floridsdorf;
Thür Ferdinand, k. k. Postillon. (Angenommen.)

(9278.) **Derselbe** referiert über die Vorschrift für die Demolierung des städtischen Hauses Or.-Nr. 15 Hirschengasse, Simmering, XI. Bezirk, und beantragt die Genehmigung derselben. (Angenommen.)

(9156.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Hofmeier durch Dr. Emil Guttmann um Grundentschädigung für Einl.-Z. 2559 im III. Bezirke, Gerlgasse 2, und beantragt, die Schadloshaltung mit 12 fl. per Quadratmeter, sohin mit 1298 fl. 52 kr. für 108·21 m², zu bestimmen. (Angenommen.)

(8714.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Christian M. Cabos um Grundentschädigung für III., Rennweg 24/26 und Fasangasse 2, und beantragt, die Schadloshaltung für den von Grundb.-Einl.-Nr. 456 des III. Bezirkes, Or.-Nr. 26 Rennweg und Or.-Nr. 2 Fasangasse, abzutretenden Grund per 134·41 m² mit 45 fl. per Quadratmeter und für den von Grundb.-Einl.-Nr. 1314 III., Rennweg 24, abzutretenden Grund per 75·44 m² mit 20 fl. per Quadratmeter, sohin zusammen mit 7557 fl. 25 kr., zu bestimmen.

(Angenommen.)

(8769.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Henriette Sauer um Einleitung der Schadloshaltung für die Grundabtretung II., Haidgasse 14/16 und Taborstraße 29, und beantragt die Genehmigung der Einleitung der Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung im Sinne des § 12 der Wiener Bauordnung.

(Angenommen.)

Antrag des St.-R. Noske:

Die Gemeinde Wien wolle sich — abgesehen von einer etwaigen anderweitigen Betheiligung in der Abtheilung für Rettungswesen — in der Abtheilung für Volksernährung an der Ausstellung für Volksernährung und Rettungswesen in Wien 1894 betheiligen und es sei der Magistrat zu ersuchen, mit Rücksicht auf den herannahenden Schluss des Anmeldungstermines mit größter Beschleunigung detaillierte Vorschläge über die zu wählenden Ausstellungsobjecte und den erforderlichen Credit, welcher 500 fl. nicht übersteigen soll, zu erstatten.

(An den Magistrat.)

Interpellation des St.-R. v. Götz, wegen Regulierung des ärztlichen Dienstes im XIII. Bezirke.

Wird in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.

(Schluss der Sitzung.)

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 29. December 1893.

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende: Dr. v. Billing, v. Neumann, Boschan, Noske, v. Götz, Schlechter, Dr. Hackenberg, Schneiderhan, Dr. Huber, Dr. Stenzl, Kreindl, Baugoin, Matthies, Dr. Vogler, Meißl, Witzelsberger, Müller, Wurm.

Bürgermeister Dr. Prix.

Beurlaubt: St.-R. Rückauf.
Experten: Magistratsräthe Wopalensky und Philipp, Baurath Thalhammer.
Schriftführer: Magistrats-Concipist Dr. Bibl.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung.

(9295.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über das Ergebnis der Nachtrags-Offertverhandlung, betreffend die Vergebung mehrerer currenten Arbeiten und currenten Lieferungen pro 1894.

(Magistratsrath Philipp fungiert als Experte.)

Referent beantragt, die folgenden currenten Arbeiten und currenten Lieferungen, welche im Jahre 1894 bei der Wiener Gemeinde in Ausführung kommen, in nachstehender Weise zu vergeben:

1. Baumeisterarbeit.

XII. Bezirk: an Wenzel Voit, XII., Plankengasse 1, zu Tarifpreisen, jedoch für Post 1 bis 12 Zuschuss 30 Percent, für Post 18, 19 Zuschuss 25 Percent, für Post 48 bis 66 Zuschuss 15 Percent.

XVI. Bezirk: an Franz Gräf, XVI., Lerchenfelderstraße 80, Nachlass 6 Percent, jedoch für Tarifpost 1 bis 16 Zuschuss 15 Percent und für Tarifpost 18, 19, 33, 65, Zuschuss 20 Percent.

6., 7. Ziegel- und Schieferdeckerarbeit.

XVI. Bezirk: an Josef Heigl, XV., Neubaugürtel 52, Nachlass 15 Percent.

XVII. Bezirk: an Alois Heigl, XIV., Schönbrunnerstraße 60, Nachlass 13 Percent.

7. Schieferdeckerarbeit.

XI. Bezirk: an Hubert Schäfer, I., Wollzeile 15, Nachlass 6 Percent. Post 1 bis 3 Tarifpreise.

9. Bautischlerarbeit.

XII. Bezirk: an Johann Schön, XII., Bonygasse 63, Zuschuss 18 Percent, jedoch für Post 1, 97, 98 Zuschuss 25 Percent.

XIX. Bezirk: an Pauline Blosky, XIX., Grinzingerstraße 12, zu Tarifpreisen.

10. Schlosserarbeit.

XVI. Bezirk: an Leopold Heger, XVI., Ottakring. Yppenplatz 10, Nachlass 19 Percent.

13. Hafnerarbeit.

A. Öfenlieferung, Tarifposten 1 bis 47 alle Bezirke an L. Roth's Söhne, II., Kluckygasse 14, Nachlass 10·5 Percent.

B. Geschirrlieferung, Tarifposten 48 bis 100 an Heinl & Rasper, I., Weihburggasse 9, Nachlass 5 Percent.

15. Zimmermalerarbeit:

V. bis XII. Bezirk: an Franz Cizek und Wenzel Süß, V., Zentagasse 9, Nachlass 8 Percent.

X. Bezirk: an Karl Mons, X., Laxenburgerstraße 35, Nachlass 10 Percent.

18. Pflasterarbeit.

XIII. Bezirk: an Franz Böck, V., Wienerstraße 20, Nachlass 12·5 Percent, jedoch für Post 4 und 11 16 fl., für Post 5, 6 14 fl., für Post 13 1 fl. 60 kr.

20. Brunnenmeisterarbeit.

Bezirke IV, V, VI, VII, VIII: an Leopold Obenaus, VII., Burggasse 105, Zuschuss 14 Percent.

21. Gasinstallation.

XIX. Bezirk: an Katharina Hallwachs, XIX., Ober-Döbling, Hauptstraße 57, Nachlass 20 Percent.

34. Schuhmacherarbeit.

Bezirke II, IV, V, VIII, X, XII bis XIX: an Peter Menth, IX., Höfergasse 6, Nachlass 15 Percent.

38. Buchdruckerarbeiten.

Alle Bezirke an Johann N. Vernay, IX., Mariannengasse 17, Nachlass 32·5 Percent.

Alle vorstehenden Percentansätze beziehen sich auf die Einheitspreise des städtischen Tarifes vom Jahre 1888. (Angenommen.)

(9190.) **Derselbe** referiert über die Recurse der städtischen Contrahenten und Großfuhrmänner Leopold Spitz und Josef Andre bezüglich der ihnen vom magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk wegen Nichteinhaltung ihrer contractlich übernommenen Verpflichtung zur Kehrichtabfuhr (Spitz), beziehungsweise zur Straßenbespritzung (Andre) auferlegten Conventionalstrafen per je 10 fl. und beantragt in beiden Fällen die Abweisung im Sinne des Bezirksamts-Antrages. (Angenommen.)

(9335.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über das Ansuchen des Ottakringer Theater-Vereines um neuerliche Fristerstreckung zum Nachweise des Baufondes bis 1. Jänner 1895 und um Änderung der zwischen der ehemaligen Gemeinde Ottakring und Frau Grey-Stipek geschlossenen Punctationen wegen Überlassung eines Theiles des Göthe-Platzes in Ottakring für einen Theaterbau in der Richtung, dass von der Erbauung des Casinos Umgang genommen werde, und beantragt die Ablehnung des Ansuchens um Fristerstreckung, nachdem bereits eine Reihe Fristerstreckungen erfolglos verstrichen sind; der Magistrat sei anzuweisen, über die aus dieser Ablehnung sich ergebenden Folgerungen auf Grund der Punctationen Bericht und Antrag zu erstatten. (Angenommen.)

(9184.) **Derselbe** referiert über die Anweisung der Montur und des Stiefelpauschales an die im Jahre 1893 ernannten Mahnboten und beantragt:

Sämmtliche definitiven und provisorischen Steuermahnboten erhalten vom 1. Jänner 1894 die Bezüge an Monturen und Stiefelpauschale der bisherigen Steuerexecutionsmannschaft; für das Jahr 1893 sind jenen definitiven Mahnboten, welche keine vollständige Montur erhalten haben, die von der städtischen Buchhaltung ermittelten Reluten im Gesammtbetrage von 792 fl. 42 kr. auszubezahlen.

Die durch die Uniformierung der provisorischen Mahnboten erwachsenden Mehrkosten sind budgetmäßig durch Erhöhung der betreffenden Position zu bedecken. (Angenommen.)

(9261.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Wiener Central-Krippenvereines um Subvention für die Jahre 1893, 1894 und 1895 und beantragt, dem genannten Vereine eine Subvention von je 700 fl. pro 1893, 1894 und 1895 zu gewähren.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9299.) **St.-R. Kreindl** referiert über das Ansuchen des Alfred Graf um Consens zur Herstellung einer Steinzeugrohrleitung bei seinem Hause Or.-Nr. 3 Weinzingergasse in Unter-Sievering, XIX. Bezirk, und beantragt, den Antrag des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk auf Ertheilung der Baubewilligung zu bestätigen.

(Angenommen.)

(9008.) **Derselbe** referiert über die mit Stadtraths-Beschluss vom 28. September 1893, Z. 6667, genehmigte Anschaffung eines zweiten Gasmotors im Hernalser Schlachthause und beantragt, das Offert der Firma Langen & Wolff auf Übernahme der Lieferung eines sechspferdigen Gasmotors inclusive der Installationsarbeiten mit einer zweijährigen Haftungspflicht für die solide und ordnungsmäßige Ausführung gegen einen Betrag von 2195 fl. zu genehmigen.

(Angenommen.)

(8327.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Stadtbaumeister Alois Rudroff & Theodor Hübschmann um Bauconsens für eine Wächterhütte auf dem Pachtgrunde Einl.-Z. 2064, III. Bezirk, an der Erdbergerlände im Erdbergermais, und beantragt, den Magistrats-Antrag auf Ertheilung des Bauconsenses gegen Ausstellung eines intabulationsfähigen Demolierungsreverses und gegen Zahlung eines jährlichen Bestandzinses von 5 fl. für den provisorischen Hauscanal zu bestätigen. (Angenommen.)

(8724.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Reinhold Trampler um Bewilligung der Herstellung eines Zufahrtspflasters aus Klinkersteinen bei seinem Hause XIX., Ober-Döbling, Stephanie-

straße 13, und beantragt, die Herstellung eines 2 m langen und 1·60 m breiten Zufahrtspflasters aus Klinkersteinen bei vorbezeichnetem Hause gegen dem zu genehmigen, dass für den hiezu in Anspruch genommenen städtischen Straßengrund ein jährlicher Recognitionszins per 1 fl. vom Tage der Benützung an bezahlt, das herzustellende Pflaster vom jeweiligen Hauseigenthümer ordnungsgemäß in Stand gehalten und bei eintretender Pflasterung der Stephaniestraße über Verlangen der Gemeinde und auf Kosten des jeweiligen Hauseigenthümers sofort entfernt werde. (Angenommen.)

(8332.) **Derselbe** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 13. November 1893, Z. 78177, betreffend die Herstellung neuer Aborte in der Josefstädter Kaserne, und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(9081.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz Feigl um Consens zur Herstellung einer trocken gemauerten Sickergrube auf der im Grundbuche Unter-Döbling als öffentliches Gut (Straßengrund) ausgezeichneten Cat.-Parc. 346/4 in der Kreuzgasse und beantragt, die Ausführung dieser Sickergrube gegen Erfüllung der im Commissions-Protokolle vom 11. December 1893 normierten Bedingungen auf Widerruf zu gestatten.

Wegen Sicherstellung der Kosten wäre eine Caution von 10 fl. zu erlegen. (Angenommen.)

(8703.) **Derselbe** referiert über das Anbot der mit der Instandsetzung des Lastenaufzuges in der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren im städtischen Hause, VII., Westbahnstraße 25, betrauten Firma Wertheim & Cie. auf Übernahme der bei dieser Instandsetzung auszuwechselnden alten Bestandtheile, nämlich einer Kette nebst Rad, und beantragt, diese Bestandtheile der erwähnten Firma um den Betrag von 10 fl., welcher von der Verdienstsumme abzurechnen ist, käuflich zu überlassen. (Angenommen.)

(9113.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz und der Marie Neubauer um käufliche Überlassung des städtischen Grundes Parcelle Nr. 689, Einl.-Z. 50 in Unter-Sievering, XIX. Bezirk, im Ausmaße von 2394 m^2, zum Preise von 6¼ kr. per Quadratmeter, und beantragt, dieses Offert sei abzulehnen und den Gesuchstellern zu bedeuten, dass das fragliche Grundstück dermalen nicht verkäuflich ist. (Angenommen.)

(9007.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Todtengräbers Andreas Kölbl um käufliche Überlassung der von der ausgewechselten Glaswand der Veranda des Leichenhauses am neuen Ortsfriedhofe in Ober-Döbling, Pötzleinsdorferstraße 1, XIX. Bezirk, noch übrigen vier Glaswandtheile und beantragt den Verkauf der letzteren an den Gesuchsteller um den Betrag von 25 fl. (Angenommen.)

(9000.) **Derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Dürbeck, betreffend die Fahrbarmachung der Fuchsthalergasse im IX. Bezirke aus Anlass des im Frühjahre 1894 erfolgenden Canalbaues daselbst und beantragt die Kenntnisnahme des Magistratsberichtes, wonach wegen der tiefen Lage des Polizei-Commissariats-Gebäudes Nussdorferstraße 19 und des Einfahrtsthores in die Realität Nussdorferstraße 15, dann wegen der gegenwärtig geringen Straßenbreite eine definitive Regulierung der Fuchsthalergasse vorläufig noch nicht möglich ist. (Angenommen.)

(5359.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Gersthofer Kirchenmusikvereines um Subvention und beantragt, dem genannten Vereine eine einmalige Subvention im Betrage von 50 fl. zu bewilligen. (Angenommen.)

(9311.) **Derselbe** referiert über den Recurs der Barbara Hutter im XII. Bezirke bezüglich einer Hundesteuerstrafe per 8 fl. und beantragt die Nachsicht derselben. (Angenommen.)

(9293 und 9355 ex 1893.) **St.-R. Wurm** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 6. December 1893, Z. 86410, betreffend die Stations-Commission, politische Begehung und Enteignungsverhandlung für die Theilstrecke Gersthof—Ottakring der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn. (Baurath Thalhammer fungiert als Experte.)

Referent beantragt:

Die Vertreter der Gemeinde Wien seien zu ermächtigen, bei der am 4. Jänner 1894 stattfindenden Stations-Commission, politischen Begehung und Enteignungsverhandlung hinsichtlich der Theilstrecke „Ottakring—Gersthof" die nachfolgende Erklärung abzugeben:

I. Stations-Commission.

Gegen die Anzahl und Situierung der Stationen wird keine Einwendung erhoben.

II. Politische Begehung.

Die Gemeinde Wien stellt bezüglich der Durchführung dieses Projectes nachstehende Bedingungen:

1. Die zur Überbrückung der Burggasse in Kilometer 2 der Bahn als Ersatz der Breitenseer Hauptstraße projectierten Rampen sind in einer Breite von 9 m anzulegen und derart auszudehnen, dass die Steigung derselben nicht mehr als drei Percent beträgt.

Bei der Verfassung des Detailprojectes für den Abschluss des dortselbst geplanten Bahnhofes Ottakring und die Überbrückung in der Achse der Burggasse ist auf die neuen zu bestimmenden Straßenniveaus Rücksicht zu nehmen.

2. Die Überbrückung der Gablenzgasse in Kilometer 2·43 der Bahn ist mittels entsprechend geformter eiserner Säulen im Saume der Trottoirs der Unterfahrt zu unterstützen und ist die Rampe von dieser Unterfahrt zur Hüttengasse in der Steigung zu modificieren. Das Niveau der Hüttengasse ist dementsprechend um mindestens 60 cm höher zu legen, als dies gegenwärtig geplant ist.

Die Anzahl der in der Hüttengasse in Aussicht genommenen Ausgangsstiegen zu den höher gelegenen Trottoirs ist um mindestens zwei Stiegen zu vermehren und hat die Situierung dieser Stiegen im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu erfolgen.

Die Bahnunternehmung hat sich bezüglich der Straßen- und Trottoiranlage vor den Häusern mit den Hauseigenthümern auseinanderzusetzen und die Gemeinde Wien gegen alle etwaigen, wie immer gearteten Forderungen der Hauseigenthümer vollständig klag- und schadlos zu halten.

3. Die Unterfahrtshöhen in Kilometer 2·57 (Lerchenfelderstraße) und der Ottakringerstraße in Kilometer 2·68 sind durch eine entsprechende Anordnung in der Eisenconstruction der Straßenüberbrückungen auf eine lichte Höhe von 5·0 m, beziehungsweise 6·0 m zu bringen.

Die lichte Höhe der Bahnunterfahrt der Herrengasse bei Kilometer 5·43 der Bahn soll unter Beibehaltung des Straßenniveaus durch entsprechende Abänderung der Eisenconstruction auf 5 m gebracht werden.

4. Was die längs der Bahn in Aussicht genommenen Parallelwege betrifft, so ist, insoweit die Bahn an nach den genehmigten Baulinienplänen bereits bestimmte Straßen zu liegen kommt, der zur Straßenherstellung erforderliche Grund in der halben genehmigten Breite dieser Straßen von der Bahnunternehmung einzulösen und der Gemeinde Wien als Straßengrund kosten- und lastenfrei zu übergeben.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, in jenen Strecken, in welchen mit Rücksicht auf die Anlage der Bahn neue Straßen längs derselben geschaffen werden müssen, diese Straßen und deren Breite zu bestimmen und hat die Bahnunternehmung auch den zur Eröffnung dieser Straßen erforderlichen Grund in der halben Breite, und zwar im Maximal-Ausmaße von 8 m zu erwerben und der Gemeinde Wien kosten- und lastenfrei als Straßengrund zu übergeben.

5. Längs des Bahnhofes in Gersthof Kilometer 4·9 bis 5·4 sind beiderseits als Ersatz für die bestehenden Verbindungswege Straßen in der halben Breite von 8 m herzustellen.

Die Bahnunternehmung hat sich bezüglich der Höherlegung der Gersthoferstraße mit den dortigen Hauseigenthümern ins Einvernehmen zu setzen und die Gemeinde Wien gegen diesbezügliche Klagen der Hauseigenthümer schadlos zu halten.

Die Höherlegung dieser Straße ist thunlichst zu verringern. Längs dieser Bahnhofanlage sind anstatt der Dammböschungen Futtermauern anzubringen.

6. Für die Anlage der zur k. k. Tabak-Hauptfabrik führenden und die Gablenzgasse bei Kilometer 2·43 im Niveau kreuzenden Schleppbahn ist in der Kreuzungsstelle ein Schienensystem in Anwendung zu bringen, welches die volle Gewähr für den unbehinderten und sicheren Wagenverkehr über die Bahnanlage bietet.

7. Die Wasserleitungsrohre sind, insoweit dies durch die Anlage der Bahn bedingt wird, entsprechend zu versichern, in genügender Weise zu überschütten und sind die diesfälligen Arbeiten im steten Einvernehmen und nach Angabe der Gemeinde Wien in Ausführung zu bringen.

Die Gemeinde Wien behält sich übrigens vor, die infolge der Bahnanlage nothwendig werdenden Umlegungen und Versicherungen von Wasserleitungsobjecten selbst auf Kosten der Bahnunternehmung nach ihrem Ermessen bewirken zu lassen und erforderlichen Falles gleichfalls auf Kosten der Bahnunternehmung die Herstellung von Rohrcanälen durchzuführen.

8. Bei der Anlage der Überbrückung der Hernalser- (Dornbacher-) Hauptstraße ist für den Fall der Auflassung der Vorgärten hierauf Rücksicht zu nehmen und demgemäß der zwischen dem überwölbten Durchlasse zur verlängerten Breitenseerstraße und zwischen der Fahrbahn der Hernalser- (Dornbacher-) Hauptstraße projectierte Pfeiler zwischen den Baulinien der Breitenseer- und der Hernalser (Dornbacher) Hauptstraße zu situieren.

9. Sämmtliche Detailprojecte der auf der Strecke Gersthof—Breitensee vorkommenden Objecte sind vor deren Ausführung vorzulegen.

III. Enteignungsverhandlung.

Gegen die in Anspruch genommene Enteignung von städtischen Gründen zur Herstellung der Bahnanlage nach Maßgabe des Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien wird keine Einwendung erhoben. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

(9460.) **Bürgermeister Dr. Prix** referiert über die Besetzung erledigter Stellen in der Buchhaltung.

Referent beantragt:

1. Die Vorrückung des Revidenten extra statum Adolf Wustinger in die Reihe der systemisierten Stellen;

2. die Verleihung der zweiten erledigten (systemisierten) Stelle der IX. Rangclasse (Revidenten) an den Officialen der X a Rangclasse Franz Wolff;

ferner die Beförderung:

3. des Officials (X. a Rangclasse) Franz Wöhlert in die IX. Rangclasse, und zwar zum Revidenten extra statum;

4. der Officiale (X. b Rangclasse) Max Bleuing und Johann Travnik in die X. a Rangclasse;

5. der Accessisten Franz Paul und Georg Koller zu Officialen (X. b Rangclasse), endlich

6. der Praktikanten Otto Eger, Ludwig Krifter und Karl Ecker zu Accessisten XI. Rangclasse. (Angenommen.)

(9402.) **St.-R. Noske** referiert über das Ansuchen des Dr. Simon Steinach durch Dr. Eugen Brettauer um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an den Genannten. (Angenommen.)

(7263.) **Vice-Bürgermeister Dr. Grübl** referiert über die Eingabe des Dr. Leopold Teltscher ddto. 11. October 1893, betreffend den Widerruf der von der Prinzessin Wilhelmine von Montleart Sachsen-Curland gewidmeten Stiftung zur Errichtung eines Asyles für Obdachlose in Dornbach und beantragt die Kenntnisnahme, dass die Stifterin den gewidmeten Betrag in der in der Eingabe angegebenen Weise verwenden wolle; sohin sei die bei der bestandenen Gemeinde Dornbach übernommene Stiftungssumme nach Abzug der der Gemeinde Wien entstandenen Auslagen auszufolgen. (Angenommen.)

(9296.) **Derselbe** referiert über die Aufnahme von technischen Hilfskräften für das anlässlich des Baues der städtischen Gaswerke zu errichtende technische Bureau und beantragt, vorläufig die Aufnahme von zwei Hilfsarbeitern, und zwar eines Bautechnikers und eines Maschinentechnikers mit einem monatlichen Bezuge von je 100 fl. ab 1. Jänner 1894 und gegen beiderseitige einmonatliche Kündigung zu genehmigen.

Die Anstellung hätte über Vorschlag des Stadtbauamtes und des technischen Consulenten, Theodor Hermann, durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die jährlichen Auslagen per 2400 fl. sind pro 1894 auf Rubrik XII 16 bedeckt. (Angenommen.)

(7939.) **Derselbe** referiert über den Eröffnungsbericht der Direction des Communal-Obergymnasiums im XIX. Bezirke für das Schuljahr 1893/94 und beantragt:

1. Es sei der vorgelegte Eröffnungsbericht genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und seien die im Magistrats-Antrage angeführten Bezüge für Überstunden, Supplenten, Assistenten, Hilfs- und Nebenlehrer, sowie für den Professor W. Wild, welchem für die Besorgung der Bibliotheksgeschäfte auch im Schuljahre 1893/94 eine Remuneration von 100 fl. zu bewilligen wäre, in der üblichen Weise flüssig zu machen;

2. es sei die Bestellung des evangelischen Religionslehrers Julius Antonius und des israelitischen Religionslehrers Dr. Adolf Weiß mit den ihnen normalmäßig zukommenden Bezügen „auf die Dauer des Bedarfes" zu genehmigen;

3. es sei das Ergebnis der im Juli und September 1893 vorgenommenen Aufnahmsprüfungen zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen.)

(7081.) **Derselbe** referiert über die Bestellung des Bürgerschullehrers Anton Weiß als Docenten für Methodik des Schreibens und Zeichnens am Pädagogium und beantragt die Genehmigung im Sinne des Magistrats-Antrages. (Angenommen.)

(9401.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über die Bewilligung von Neujahrs-Remunerationen für das Personale des Theresienbades in Meidling und beantragt die Bewilligung dieser Remunerationen wie in den Vorjahren nach dem von der Betriebsleitung vorgelegten Verzeichnisse. (Angenommen.)

(9356.) **St.-R. Müller** referiert über die Regulierung der Lustkandlgasse im IX. und XVIII. Bezirke, in der Strecke zwischen der Sechsschimmelgasse und der Säulengasse, und beantragt:

1. Das vorgelegte Project für die Regulierung der Lustkandlgasse im IX. und XVIII. Bezirke in der obbezeichneten Strecke im veranschlagten Kostenbetrage von 4879 fl. 57 kr., sowie die Beleuchtung des regulierten Straßentheiles mit vier halbnächtigen und einer ganznächtigen Gasflamme im jährlichen Kostenbetrage von 116 fl. 69 kr. wäre zu genehmigen;

2. wegen Überlassung des zur Durchführung dieser Regulierung erforderlichen, im Plane mit F G C B (F) umschriebenen Grundtheiles sei mit Emma Spitzer durch ein aus der Mitte des Stadtrathes zu wählendes dreigliederiges Comité zu verhandeln.

(Angenommen.)

(9182.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Dr. Johann Herda als Erbenvertreter nach Rudolf Schedifka um Bewilligung der Trennung der Realität Einl.-Z. 1172 in Unter-Meidling, XII. Bezirk, nach der Trennlinie $\frac{a}{roth}$ E mit Bildung je einer selbstständigen Einlage für die Häuser Or.-Nr. 117 Schönbrunner Hauptstraße und Or.-Nr. 10 Hufelandgasse und beantragt die Gesuchsgewährung im Sinne des Bauamtsberichtes. (Angenommen.)

(9181.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Peregrin Zimmermann um Consens zum Umbaue des Hauses I., Riemergasse 10, und beantragt, den Magistrats-Antrag auf Ertheilung der Baubewilligung zu bestätigen, beziehungsweise die beabsichtigte Herstellung eines Thorportales mit einem Vorsprunge von 0·30 m über die Baulinie und einer Länge von 3·50 m gegen Compensation mit einer gleichgroßen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu genehmigen.

Vorsitzender, Vice-Bürgermeister Dr. Richter beantragt die Ablehnung des Ansuchens puncto Risalitanlage.

St.-R. Ritt. v. Neumann beantragt, der gesammte Vorsprung über die Baulinie, einschließlich eines etwaigen Sockels, darf nicht mehr als 30 cm betragen.

Referent accommodiert sich diesem letzteren Antrage.

St.-R. Noske beantragt, nur einen Vorsprung von 20 cm zu gestatten.

Referenten-Antrag (30 cm incl. Sockel) abgelehnt.

Antrag Noske (20 cm incl. Sockel) angenommen.

Im übrigen Referenten-Antrag angenommen; puncto Risalitanlage an den Gemeinderath.

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

(8940.) **Vice-Bürgermeister Dr. Richter** referiert in Anwesenheit von 16 Stadträthen über die Besetzung von Dienstesstellen für den Executionsdienst.

(Magistratsrath Wopalensky fungiert als Experte.)

Es werden ernannt:

1. Zum Official 1. Kategorie der Official 2. Kategorie Arthur Steininger;

2. zu Officialen 2. Kategorie die Accessisten: Zobel Karl, Eßwein Eduard, Rabl Ignaz, Lieberth Ferdinand, Bernhard Eduard, Breitenbaum Anton und Nowak Franz;

3. zu Accessisten: Payer Karl, Mahnbote; Fasching Theodor, Mahnbote; Maug Josef, Mahnbote; Luck Franz, Executionsdiurnist (unter Ertheilung der Altersnachsicht); Reiner Ludwig, Executionsdiurnist (unter Ertheilung der Altersnachsicht); Schröpfer Alfred, Executionsdiurnist; Mager Max, Executionsdiurnist; Auerhan Johann, Executionsdiurnist; Demel Alfred, Executionsdiurnist; Reder Ferdinand, Diurnist im statistischen Departement; Machatschek Alois, Diurnist im statistischen Departement (unter Ertheilung der Altersnachsicht) und Kneißler Friedrich, Diurnist bei dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk.

Die Ernennung erfolgt vorerst in provisorischer Eigenschaft mit dem Bedeuten, dass den Ernannten erst nach einer vollkommen tadellos zurückgelegten Dienstzeit von zwei Jahren die definitive Anstellung in Aussicht gestellt wird, dass sie innerhalb des ersten Jahres dieser Verwendung sich einer Fachprüfung über die Executionsvorschriften und das Executionsverfahren mit gutem Erfolge zu unterziehen haben, und dass sie bei nicht entsprechender Verwendung oder Nichtablegung der Prüfung die Entfernung von ihrem Dienstposten zu gewärtigen haben.

(8894.) **Derselbe** referiert in Anwesenheit von 16 Stadträthen über den Vorschlag, betreffend die Besetzung von elf Accessistenstellen im Steueramte und beantragt die Neuausschreibung dieser Stellen, da sich seit der letzten Currende vom Juni d. J. in der Zuweisung von Praktikanten, sowie in den Qualificationen Änderungen ergeben haben können und möglicherweise in der Zwischenzeit Praktikanten die Prüfung für Staatsverrechnungs-Wissenschaft abgelegt haben können, was im Momente nicht bekannt sei.

Experte Magistratsrath Wopalensky beantragt, auf die Besetzung einzugehen.

Referent accommodiert sich diesem Antrage.

Es werden zu Accessisten (XI. Rangclasse) ernannt die Kanzleipraktikanten: Ernst Oberle, Karl Chlastak, Ludwig Wustinger, Ludwig Gylek, Karl Kauders, Anton Reiß, Karl Engelbrecht, Rudolf Wolfgang, Anton Eßwein, Franz Nierodny und Friedrich Bulwa.

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt wieder den Vorsitz.)

(8923.) **St.-R. Schlechter** referiert über die Protokolle der Bezirksausschuss-Sitzungen

vom 26. October und 22. November 1893 im I. Bezirke,
vom 25. October, 2., 8., 16., 22. und 29. November und 6. December 1893 im II. Bezirke,
vom 26. October und 23. November 1893 im III. Bezirke,
vom 6. November 1893 im IV. Bezirke,
vom 6. November 1893 im V. Bezirke,
vom 8. November 1893 im VI. Bezirke,
vom 8. November 1893 im VII. Bezirke,
vom 10. October und 16. November 1893 im VIII. Bezirke,
vom 24. October, 7. und 21. November 1893 im IX. Bezirke,
vom 25. October und 8. November 1893 im X. Bezirke,
und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(9236.) **Derselbe** referiert über mehrere Gesuche um Abschreibung der Wassermehrverbrauchsgebüren aus dem IX. Bezirke und beantragt in sämmtlichen Fällen die Abschreibung wegen constatierter Rohrgebrechen. (Angenommen.)

(9237.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Matthäus Bayer, Administrators des Hauses IX., Liechtensteinstraße 55, um Abschreibung der Wassermehrverbrauchsgebür pro IV. Quartal 1892 per 6 fl. 33 kr. und beantragt die Abweisung im Sinne des Bezirksamts-Antrages. (Angenommen.)

(9241.) **Derselbe** referiert über acht Gesuche um Abschreibung, beziehungsweise Reducierung von Wassermehrverbrauchsgebüren aus dem V. Bezirke und beantragt in allen Fällen die Gesuchsgewährung nach dem Antrage des Bezirksamtes. (Angenommen.)

(8813.) **St.-R. Noske** referiert über zwei Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem VII. Bezirke und beantragt die Zusicherung der Aufnahme an:

Kühle Friedrich Adolf Christian, Händler mit photographischen Bedarfsartikeln, und

Zikeli Daniel, Hutmacher. (Angenommen.)

(8603.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Vereines „Kinderhort" in Währing um Subvention und beantragt, dem genannten Vereine eine Subvention von 400 fl. pro 1893 zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9275.) **Derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit von Gemeinde-Umlagen nach drei Parteien aus dem XIX. Bezirke im Gesammtbetrage von 123 fl. 64 kr. und beantragt die Abschreibung. (Angenommen.)

(9264.) **St.-R. Wurm** referiert über den Verkauf des dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde gehörigen Hauses I., Wipplingerstraße 35, und beantragt:

1. Die vom Stadtbauamte verfasste Vorschrift für den Verkauf des bezeichneten Hauses wird genehmigt;

2. es sei wegen Erwirkung eines Landesgesetzes für den Verkauf dieses Hauses unter Zugrundelegung eines Minimalzinses von 200.000 fl. sofort ein Ansuchen an den n.-ö. Landtag zu richten.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(9160.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Notars Dr. Alois Semler noe. der Eigenthümer der Realität Or.-Nr. 1 Afrikanergasse, II. Bezirk, Theresia Hanakamp, und den Erben nach Martin Hanakamp, um Consens zur Erbauung eines Reitinstitutes nebst Stallungen für 24 Pferde auf obiger Realität für Zwecke des Reiterbundes und beantragt, den Magistrats-Antrag auf Ertheilung der Baubewilligung unter den im Augenscheins-Protokolle von Seiten des Stadtbauamtes und Stadtphysicates gestellten Bedingungen und gegen dem zu bestätigen,

1. dass sich die Gesuchsteller mittels eines intabulationsfähigen Reverses verpflichten, über jeweilige Aufforderung der Gemeinde Wien

a) den von ihrer Realität zur Verlängerung der Kleinen Stadtgutgasse nach der bestimmten Baulinie entfallenden Grund gebüren- und lastenfrei abzuschreiben und denselben unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Gemeinde Wien zu übergeben,

b) das Trottoir längs der Realität auf der Seite der Kleinen Stadtgutgasse herzustellen,

c) die Realität daselbst mit einem entsprechenden Abschlusse nach Angabe der Gemeinde zu versehen,

2. dass die Gesuchsteller die Verpflichtung übernehmen, den zur Herstellung der verlängerten Kleinen Stadtgutgasse bis zur Hälfte der bestimmten Breite längs ihrer Realität erforderlichen Grund zu erwerben, denselben unentgeltlich und im festgesetzten Niveau der Gemeinde Wien zu übergeben und zur Sicherstellung dieser Verpflichtung eine Caution per 3000 fl. bei der städtischen Hauptcassa erlegen. (Angenommen.)

(8948.) **Derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Hörmann, betreffend die Einlösung und Demolierung des den Erben nach Franz Schödl gehörigen Hauses Or.-Nr. und Einl.-Zahl 396, Or.-Nr. 121 Erdbergstraße, III. Bezirk, zur Straßenverbreiterung, und beantragt, den Ankauf dieses Hauses um den Preis von 5000 fl., wobei die Gemeinde die Vertragskosten und Vermögensübertragungs-Gebüren zu tragen hat, vorbehaltlich der verlass- und vormundschaftsbehördlichen Bewilligung unter den Bedingungen des Protokolles vom 24. November 1893 zu genehmigen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter beantragt, auch die sofortige Demolierung des in Rede stehenden Hauses zu beschließen.

Referent accommodiert sich.

Modificierter Referenten-Antrag angenommen.

St.-R. Vaugoin referiert über die Uneinbringlichkeit von Beerdigungsgebüren:

(9301) nach 41 Parteien aus dem XVI. Bezirke im Gesammtbetrage von 63 fl. 50 kr.;

(9238) nach 12 Parteien aus dem I. und VIII. Bezirke im Gesammtbetrage von 57 fl. 65 kr.;

(8388 und 8390) nach 60 Parteien aus dem XII. Bezirke im Gesammtbetrage von 134 fl. — und beantragt in sämmtlichen Fällen die Abschreibung. (Angenommen.)

(9191.) **St.-R. Dr. Huber** referiert über drei Ergänzungswahlen in den Armenrath des IV. Bezirkes und beantragt die Wahl des

Heiß Leopold, Gemischtwaren-Verschleißer, mit der Functionsdauer bis Ende 1898,

Haller Johann, Huf- und Wagenschmied, und

Neumann Matthias, Hafner — letztere zwei mit einer Functionsdauer bis Ende 1894 —

zu bestätigen. (Angenommen.)

(9127.) **Derselbe** referiert über das Verzeichnis der im II. Semester des Schuljahres 1892/93 von der Zahlung des Schulgeldes befreit gewesenen Schüler der Wiedener Communal-Oberrealschule und beantragt, die sub Post 5, 6, 7, 26, 28, 33, 37, 42, 57, 60, 61, 63, 65, 67, 77, 107, 115, 125, 129, 137, 147, 160 und 169 des Verzeichnisses angeführten Schüler wegen ihrer ungenügenden Sitten-, beziehungsweise Fleiß- und Fortgangsnoten der bisher genossenen Schulgeldbefreiung verlustig zu erklären. (Angenommen.)

(9032.) **Derselbe** referiert über fünf Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem V. Bezirke und beantragt die Zusicherung der Aufnahme an:

Hitzinger Heinrich, Schlossergehilfe;

Janitsch Eduard, Realschul-Lehramtscandidat;

Wertheimer Moriz, Commis;

Wertheimer Jakob, Meerschaumdrechslergehilfe, und

Schmidt Josef, Schuhmachergehilfe. (Angenommen.)

(9031.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Werkführers Joh. Friedr. Görl im V. Bezirke um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(8671.) **Derselbe** referiert über mehrere Gesuche um Bürgerrechts-Verleihung aus dem XVII. Bezirke und beantragt die Verleihung des Bürgerrechtes an:

Prentinger Georg, Schuhmacher und Hausbesitzer;

Hauke Josef, Gemischtwaren-Verschleißer und Hausbesitzer, und

Stojan Josef, Schuhmacher. (Angenommen.)

(9163.) **St.-R. Witzelsberger** referiert über die Sicherstellung der Rasenziegellieferung pro 1894 für den Central-Friedhof und beantragt, es sei von der Ausschreibung einer Offertverhandlung Umgang zu nehmen und dem Wirtschaftsbesitzer Karl Lechner die obige Lieferung zum Preise von 25 fl. per 1000 Stück einfache (32 cm^2) und 50 fl. per 1000 Stück doppelte (64 cm lang und 32 cm breit) unter den bisherigen Bedingungen zu übertragen. (Angenommen.)

(8963.) **St.-R. Matthies** referiert über das Ansuchen des Josef Aigner im XIV. Bezirke um Herabsetzung der Taxe für die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband von 100 fl. auf 50 fl. und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(Schluss der Sitzung.)

Bezirksausschüsse.

III. Bezirk, Landstraße.

(Karl und Elisabeth Kärcher'sche Armenstiftung.) Am 8. Februar 1894 kommen die Interessen der Karl und Elisabeth Kärcher'schen Stiftung für arme, würdige Bewohner des III. Bezirkes Landstraße zur Verleihung.

Anspruch auf diese Stiftung haben: Bewohner des III. Bezirkes der Stadt Wien, welche ohne ihr Verschulden verarmt, erwerbslos, durch ihr Verhalten der Unterstützung würdig sind, die Gemeindezuständigkeit nach Wien erlangt haben und sich zu einer christlichen Confession bekennen. Hiebei haben Bewerber, welche wenigstens zehn Jahre im III. Bezirke wohnen, den Vorzug.

In erster Linie werden jedoch frühere Staatsangehörige des Königreiches Württemberg, falls sie die vorstehenden Eigenschaften besitzen, zum Stiftungsbezug, und zwar auch dann berufen, wenn sie die Gemeindezuständigkeit nach Wien noch nicht erlangt haben. Unter den übrigen Bewerbern werden bei sonstigen gleichen Verhältnissen Wiener Bürger und Bürgerinnen vorzugsweise berücksichtigt.

Die mit dem Taufschein, dem Wohnungs-, Sitten- und Armutszeugnisse, sowie dem Nachweise über die Zuständigkeit oder den Besitz des Bürgerrechtes in Wien, eventuell über die frühere Staatsangehörigkeit zum Königreiche Württemberg belegten Gesuche sind bis längstens 31. Jänner dieses Jahres in der Kanzlei des Bezirksausschusses des III. Wiener Gemeindebezirkes, III., Gemeindeplatz 3, 1. Stock, zu überreichen.

Später einlangende oder nicht gehörig documentierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Nachrichten.

(Zur Auswanderung nach Brasilien.) Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1893, Z. 66285, hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, dass einer Mittheilung der königl. ital. Präfectur in Udine an das Grenzpolizei-Commissariat in Cormons zufolge die brasilianische Regierung den aus Italien kommenden Auswanderern den Eintritt in die Häfen Brasiliens untersagt hat und daher auch die Auswanderer aus Österreich-Ungarn an der italienischen Grenze zurückgewiesen werden.

* * *

(Passzwang in Serbien.) Infolge des Statthalterei-Erlasses vom 31. September 1893, Z. 6265/Pr., wird bekanntgegeben, dass der aufgehobene Passzwang an der österreichisch-ungarischen und serbischen Grenze, vom 15. September 1893 angefangen, wieder in Kraft gesetzt wurde, und sämmtliche königl. ung. Jurisdictionen, die königl. ung. Gendarmerie-Commanden und die Budapester Stadthauptmannschaft mittels Circular-Verordnung des genannten Ministeriums vom 29. August 1893, Z. 72723, angewiesen wurden, von dem bezeichneten Tage an für die von Serbien nach Ungarn und umgekehrt die Grenze übertretenden Personen die Abforderung eines Passes oder eines solchen ersetzenden Legitimationsdocumentes ohne Rücksicht auf die Heimat des betreffenden Reisenden in Gemäßheit der früher bestandenen Vorschriften wieder strenge zu handhaben.

Eine analoge Verfügung wird auch seitens der königl croatisch-slavonischen Landesregierung rücksichtlich der croatisch-slavonischen und serbischen Grenze getroffen werden.

* * *

(Reisebeschränkung fremder Staatsangehöriger jüdischer Confession in der Türkei.) Nach einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 9. October 1893, Z. 41384/7, hat das k. u. k. Generalconsulat in Bairut die Aufmerksamkeit auf den wiederholt beobachteten Umstand gelenkt, dass jüdische Reisende in Unkenntnis der Verfügungen der ottomanischen Behörden bezüglich der Beschränkung der jüdischen Einwanderung in Syrien und Palästina in größerer Zahl dort eintreffen, wodurch sich für die Reisenden Schwierigkeiten und Verlegenheiten, oft auch empfindliche Nachtheile, ergeben.

Diese Verfügungen bestehen im wesentlichen in dem Verbote der Masseneinwanderung fremder Juden nach Syrien und Palästina sowie in der ausschließlichen Zulassung von jüdischen Einzeleinwanderern zum Grundbesitzerwerb in den gedachten türkischen Provinzen, ferner in dem Verbote von Massenreisen fremder Staatsangehöriger jüdischer Confession, beziehungsweise in einer Beschränkung der Aufenthaltsdauer dieser letzteren auf einen Monat.

* * *

(Auftreten der Reblaus.) In der Gemeinde Pillersdorf im politischen Bezirke Ober-Hollabrunn wurde das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert.

Infolge dessen wurde seitens der k. k. Statthalterei unterm 28. December 1893, Z. 90103, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

* * *

(Waisenausstattungs-Stiftung.) Seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde unterm 16. December 1893, Z. 89149, bekanntgemacht, dass zwölf Margaretha Schmid t'sche Waisenausstattungen zu je 200 fl. ö. W. an ehemalige Zöglinge der k. k. Waisenhäuser in Wien und Judenau zur Vertheilung gelangen.

Auf Verleihung einer solchen Ausstattung haben ohne Unterschied des Geschlechtes solche arme Zöglinge dieser Waisen-Anstalten

Anspruch, welche eine Wirtschaft oder ein Gewerbe anzutreten im Begriffe stehen; weibliche auch dann, wenn sie sich zu verehelichen beabsichtigen.

Ausgeschlossen sind alle jene ehemaligen Waisenhauszöglinge, welche irgendeine Waisenausstattung schon erhalten haben.

Die Gesuche sind, belegt mit dem Taufscheine, Sitten- und Armutszeugnisse, dann versehen mit dem Nachweise, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einer der k. k. Waisen-Anstalten erzogen wurde und im Begriffe steht, eine Wirtschaft oder ein Gewerbe anzutreten, beziehungsweise sich zu verehelichen gesonnen ist, bis längstens 31. Jänner 1894 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zu überreichen.

Approvisionierung.

Der tägliche Fleischmarkt.

In der Großmarkthalle eingelangte Fleischwaren vom 31. December 1893 bis 6. Jänner 1894.

1. Fleischsendungen:

a) Für den täglichen Fleischmarkt.

Rindfleisch	222.682 kg	(Davon aus Nieder-Österreich — 147.128; aus Ober-Österreich — 6188; aus Mähren — 20.198; aus Böhmen — 100; aus Galizien — 33.802; aus Ungarn — 13.042; aus der Bukowina — 2224; aus Croatien — —; aus Steiermark — — kg)
Kalbfleisch	12.051 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 2735; aus Ober-Österreich — 100; aus Mähren 12; aus Galizien — 9163; aus Ungarn — 41; aus der Bukowina — — kg)
Schaffleisch	3.961 „	(Davon aus Nieder-Österreich 111; aus Ober-Österreich — —; aus Galizien — 2304; aus Ungarn — —; aus der Bukowina — 1546; aus Mähren — — kg)
Schweinfleisch	39.884 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 25.657; aus Ober-Österreich — —; aus Böhmen — 340; aus Mähren — 1585; aus Galizien — 8364; aus Ungarn — 3938; aus der Bukowina — —; aus Croatien — —; aus Steiermark — — kg)
Kälber	1636 Stück	(Davon aus Nieder-Österreich — 877; aus Ober-Österreich — 64; aus Mähren — 68 aus Böhmen — 12; aus Galizien — 522; aus Ungarn — 71; aus der Bukowina — 17; aus Salzburg — —; aus Tirol — 5; aus Schlesien — — St.)
Schafe	167 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 128; aus Ober-Österreich — 4; aus Mähren — —; aus Galizien — 1; aus der Bukowina — —; aus Ungarn — 34 St.)
Schweine	2319 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 169; aus Ober-Österreich — —; aus Mähren — 3; aus Galizien — 2143; aus Ungarn — 4; aus der Bukowina — —; aus Croatien — —; aus Siebenbürgen — St.)
Lämmer	— „	(Davon aus Nieder-Österreich — —; aus Ober-Österreich — —; aus Galizien — —; aus Ungarn — —; aus Tirol — — St.)

b) Für den Approvisionierungsverein.

Rindfleisch	19.327	kg	Kälber	166	Stück
Kalbfleisch	22	„	Schafe	20	„
Schaffleisch	—	„	Schweine	25	„
Schweinfleisch	2513	„	Lämmer	163	„

2. Preisbewegung:

Rindfleisch { Siedfleisch	von	24	bis	64	kr.	per	Kg.
Rindfleisch { Rostbraten u. Rieden	„	50	„	95	„	„	„
extrem	„	—	„	—	„	„	„
Kalbfleisch	„	30	„	64	„	„	„
Schaffleisch	„	26	„	50	„	„	„
Schweinfleisch	„	46	„	68	„	„	„
Kälber	„	36	„	58	„	„	„
Schafe	„	24	„	40	„	„	„
Schweine	„	42	„	64	„	„	„
Lämmer	„	—	„	—	fl.	„	St.

Die Zufuhr an Fleischwaren war in dieser Woche erheblich größer als in der Vorwoche, die Nachfrage die ganze Woche hindurch eine der Zufuhr entsprechend lebhaftere, und was die Preise anbelangt, so wurde Rindfleisch minderer Qualität, dann Schaffleisch und Schafe um 4 bis 6 kr. per Kg. besser gezahlt, gegen Schluss der Woche hingegen Kalbfleisch und Kälber um 2 bis 4 kr. und Schweinfleisch und Schweine um 4 bis 8 kr. per Kg. billiger abgegeben.

* * *

Pferdemarkt vom 5. Jänner 1894.

Zum Verkaufe wurden gebracht: 334 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 100—320 fl. per Stück.
„ „ Schlachtpferde . . . . . 20— 43 fl. „ „

Der Markt war lebhaft.

* * *

Schlachtviehmarkt vom 8. Jänner 1894.

1. Auftrieb.

Mastvieh 3798, Weidevieh —, Beinlvieh 737, Summa . 4535.

Davon — nach Racen:

Ungarische Thiere	1562
Galizische „	586
Deutsche „	2373
Büffel „	14

Davon — nach Gattungen:

Ochsen	3280
Stiere	789
Kühe	516

2. Preisbewegung.

a) Preis per 100 kg Lebendgewicht mit Percentabzug:

Ungar. Schlachtthiere	von	50	bis	67	fl.
(extrem	„	—	„	—	„)
Galiz. Schlachtthiere	„	52	„	66	„
(extrem	„	—	„	—	„)
Deutsche Schlachtthiere	„	50	„	67	„
(extrem	„	—	„	68	„)
Weidevieh	„	—	„	—	„
Stiere	„	—	„	—	„
Kühe	„	—	„	—	„
Büffel	„	—	„	—	„
Beinlvieh	„	—	„	—	„

Diese Preise ermäßigen sich um den beim Handel vereinbarten Percentabzug (auf dem heutigen Markte 36½ bis 47 %), welchen der Verkäufer dem Käufer als Entschädigung:

a) für den Gewichtsverlust infolge der Schlachtung;
b) für die minderwertigen Stoffe, wie: Haut, Horn, Blut, Unschlitt 2c.;
c) für die wertlosen Stoffe, wie: Magen- und Darminhalt 2c., zugesteht.

b) Preis per 100 kg Lebendgewicht **ohne** Percentabzug:

Ochsen	von	18	bis 33	fl.
Stiere	„	19	„ $32\frac{1}{2}$	„
Kühe	„	21	„ 33	„
Büffel	„	24	„ $25\frac{1}{2}$	„
Beinlvieh	„	—	„ —	„
Weidevieh	„	—	„ —	„

c) Preis per Stück:

Beinlvieh . . . . von 24 bis 75 fl.

Nach dem Modus auf Schlachtgewicht wurde nichts gehandelt.

Unverkauft blieben:

Ochsen . . . . . 87 Stück
Beinlvieh . . . . 41 „

Gegen den letzten Montagsmarkt wurden um 1178 Stück Schlachtthiere mehr aufgetrieben. Die Kauflust war infolge des bedeutend größeren Auftriebes ziemlich flau, daher die Preise in Primaware um $^1/_2$ bis 1 fl., in Mittelware um 2 bis 3 fl. per 100 kg gefallen sind.

* * *

Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 6. Jänner 1894.

a) Getreide.

	von		bis	
Weizen (Qualitätsgewicht per 1 hl 76—81 kg)	7 fl.	50 kr.	8 fl.	30 kr.
Roggen („ „ „ „ 70—75 „)	6 „	10 „	6 „	45 „
Gerste	6 „	— „	10 „	25 „
Mais	5 „	30 „	6 „	— „
Hafer	6 „	85 „	7 „	25 „

b) Mahlproducte.

	von		bis	
Grieß	13 fl.	— kr.	14 fl.	50 kr.
Weizenmehl	5 „	— „	14 „	50 „
Roggenmehl	6 „	25 „	11 „	25 „
Weizenkleie	4 „	15 „	4 „	35 „
Roggenkleie	4 „	75 „	4 „	80 „

Städtisches Lagerhaus.

Vom 28. December 1893 bis 4. Jänner 1894

Waren eingelagert . . . . 24.950 Meter-Centner
„ ausgelagert . . . . 31.539 „

Die durchschnittliche Tagesbewegung bezifferte sich auf 11.298 Meter-Centner.

Lagerstand vom 4. Jänner 1894: 402.549 Meter-Centner, und zwar:

61.522	Meter-Centner	Weizen,	77.291	Meter-Centner	Roggen,
127.807	„	Gerste,	53.512	„	Hafer,
5.011	„	Mais,	11.317	„	Ölsaaten,
24.445	„	Mehl u. Kleie,	4.205	„	Wein,
74	„	Zucker,	881	Hektoliter à 100%	Spiritus.

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich auf 3,826.480 fl. öst. Währ.

Sicherheits-Angelegenheiten.

(Verwendung von Mörtelaufzügen bei Bauten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien.) Zur Verhinderung von Unglücksfällen bei der Verwendnng der üblichen Mörtelaufzüge (Rad an der Welle mit zwei an Seilen hängenden Fördergefäßen) werden **vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgende Vorschriften erlassen:**

1. Zur Verhinderung des Einklemmens der Hände oder der Kleidungsstücke jener Arbeiter, welche bei der Aufzugsvorrichtung mit der Handhabung der Fördergefäße und der Lenkung des Seiles (Seilführer) betraut werden, ist entweder der Aufzug so hoch über den Standpunkt dieser Arbeiter zu stellen, dass sie selbst mit ausgestreckten Händen die Aufzugsrolle nicht zu erreichen vermögen, oder es ist die Welle derart zu verdecken, dass sie von den Arbeitern nicht berührt werden kann.

2. Zur Verhinderung des Ausgleitens der Seilführer beim Einziehen der Fördergefäße muss der Boden von der Aufzugsöffnung mit angenagelten Latten, eingeschlagenen Klammern und dergleichen versehen und ein durchlaufender Riegel oder eine Handhabe angebracht sein, an welche sich die Seilführer mit den freien Händen anhalten können.

3. Die Gerüstöffnungen für die Fördergefäße sind mit schachtartigen Bretterverschlägen zwischen den Gerüstgeschossen zu versehen, welche bis zum untersten Ende der Bahn der Fördergefäße zu verlängern sind und hier, beziehungsweise in den Geschossen, nur an jenen Stellen offen sein dürfen, welche zur Handhabung der Gefäße erforderlich sind.

Ebenso darf an der obersten Gerüstöffnung nur der zur Handhabung der Gefäße erforderliche Raum ohne Umfriedung gelassen werden.

Während der Zeit, als der Mörtelaufzug außer Betrieb steht, muss der Schacht für das Fördergefäß vollständig geschlossen sein.

4. Der Aufenthalt von Personen unterhalb der für den Mörtelaufzug bestimmten Gerüstöffnungen während des Aufzugsbetriebes ist verboten.

5. Aufzüge, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind unverzüglich zu ändern.

6. Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist der Bauführer verantwortlich.

Die Poliere oder die für die unmittelbare Überwachung der Arbeiter bestellten Personen sind verpflichtet, die beim Betriebe eines Mörtelaufzuges beschäftigten Personen, insbesondere die mit der Leitung des Förderseiles und der Handhabung der Fördergefäße beschäftigten Arbeiter auf die drohenden Gefahren bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht aufmerksam zu machen und dem Aufzugsbetriebe besondere Sorgfalt in der Überwachung zu widmen.

7. Übertretungen dieser Vorschriften, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, werden auf Grund des § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Baubewegung.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Actenstücke im Baudepartement des Magistrates für den I. bis IX. Bezirk. — Für den X. bis XIX. Bezirk bedeuten di: eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen wurden überreicht:

vom 4. bis 8. Jänner 1894:

Für Neubauten:

I. Bezirk: Haus, Fleischmarkt 4, von Josef Sucharipa, Türkenstraße 10, Bauführer A. Schumacher (62).

III. Bezirk: Haus, Gürtelstraße, Grundb.-Einl. 2739, von Heinrich Weiner und Jos. Steiner, Staudingergasse 9, Bauführer J. Dolezal (6).

VI. Bezirk: Haus, Gumpendorferstraße 122, Rohrböcks Söhne, Gumpendorferstraße 135, Bauführer C. Stigler, Stadtbaumeister (26).

VII. Bezirk: Haus, Kirchberggasse 25, von Julius Stättermayer, Baumeister (104).

Für Adaptierungen:

I. Bezirk: Dorotheergasse 18, von der evangelischen Gemeinde A. C., durch Otto Thinemann, k. k. Baurath, Bauführer Stagl & Brodhag (32).

„ „ Burgring 1, von Ferdinand Schlaf, Baumeister (40).

II. Bezirk: Volkstheater, Praterhütte 45, von Heinrich Jantsch, Bauführer Franz Dezort (2).

IV. Bezirk: Starhemberggasse 4—6, von Jakob Schnabl und Ignaz Bleier, Bauführer F. Dirnberger (59).

VI. Bezirk: Stumpergasse 41, von Marcus Willig, Bauführer J. Schweitzer (42).

VII. Bezirk: Neubaugasse 61, von Peter Jecmen und Franz Lein, Bauführer F. Prokesch (43).

„ „ Schottenfeldgasse 72, von Alois Braun, Bauführer Joh. Ev. Adler (107).

XVI. Bezirk: Ottakring, Saillergasse 19, von Michael Heinrich, XVI., Gaullachergasse 10, Bauführer Karl Haas (498).

Für diverse (geringere) Bauten:

II. Bezirk: Eishaus, Handelsquai 59, von Gerhard und Rosa Zieger, Bauführer A. Prokſch (61).

„ „ Schupfe, Pöchlarngasse, Baustelle 1 und 3, Gruppe XII K, von Johann Freitag, Taborstraße 50, Bauführer Th. Fink (4).

„ „ Stallbau, Jägerstraße 35, von Josef Glaser, Bauführer J. Wagner (52).

„ „ Stallbau, Krieau, k. k. Prater, von Karoline Klaus, Bauführer R. Jäger (99).

Gesuche um Parcellierung wurden überreicht:

III. Bezirk: Erdbergstraße 148—150, von Wendelin Kühnel, V., Gießaufgasse 2 (22).

X. Bezirk: Puchsbaumgasse, Grundb.-Einl. 1273, von der allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft, durch Dr. P. Tafler (38).

Gesuche um Bekanntgabe der Baulinie wurden überreicht:

I. Bezirk: Tuchlauben 22, Wildpretmarkt 9, von F. Dehm & F. Olbricht, Stadtbaumeister (33).

II. Bezirk: Große Neugasse 18, von Josef Marek, Baumeister (36).

„ „ Franzensbrückenstraße 17—19, von der I. österr. Actien-Gesellschaft für öffentliche Lagerhäuser (106).

VI. Bezirk: Strohmayergasse 13, von Jos. Müller, Lazarethgasse 17 (46).

IX. Bezirk: Alserbachstraße 27, von F. Dehm & F. Olbricht, Baumeister (87).

Demolierungsanzeigen wurden überreicht:

VI. Bezirk: Gumpendorferstraße 122—124, von Franz und Josef Rohrböck, Bauführer ? (41).

VIII. Bezirk: Bennogasse 25, von Anton Lang, Baumeister (23).

Gewerbeanmeldungen vom 4. Jänner 1894.

(Fortsetzung.)

Garczynski Josef — Bauunternehmung — IV., Mostgasse 14.
Eltbegen Wilhelm — Börseeffecten-Commissionshandel — IX., Hörlg. 4.
Leiter Emanuel — Brantweinschank — XIX., Heiligenstadt, Nussdorferstraße 89.
Schmidt Karl — Buchbinder — IV., Schäffergasse 12.
Krämer Osias — Colportage — XVI., Ottakring, Peyerlgasse 18.
Pfennig Alexander Theodor — Commissionswaren-Verschleiß — VII., Neustiftgasse 38.
Pouch Michael — Commissionswaren-Verschleiß — VIII., Josefstädterstraße 16.
Temmer Matthias, Weiß Julius — Commissionswarenhandel — I., Salvatorgasse 8.
Carius August — Drechsler — V., Franzensgasse 14.
Gaida Franz — Farbwaren-Verschleiß — VIII., Lerchenfelderstraße 92.
Rieder Theresia — Feinputzerei — IX., Simondenkgasse 11.
Rzidky Anna Marie — Feinputzerei — IV., Margarethenstraße 13.
Preßinger Cäcilie — Fiakergewerbe (Pachtbetrieb) — XVI., Ottakring, Rosenhügel 2.
Gassenreiter Florian — Fiaker — XVI., Ottakring, Wichtelgasse 45.
Schlögl Johann — Fleischhauer — IX., Liechtensteinstraße 64.
Klement Josef — Fleischselcher — X., Kudlichgasse 40.
Pirchlitza Josefa — Fleisch-Verschleiß — XVIII., Währing, Mitterbergg. 25.
Günther Johanna — Fournierhandel — V., Kohlgasse 15.
Auer Juliana — Fragnerin — XVIII., Währing, Feldgasse 26.
Dumba Nikolaus Theodor — Garnhandel — I., Auwinkel 4.
Schützenhofer Alexander — Gastwirt — X., Sennefeldergasse 14.
Keider Franz — Gast- und Schankgewerbe — XVI., Lienfeldergasse 25.
Mayer Anton — Gast- und Schankgewerbe — XV., Märzstraße 32.
Steirer Leopold — Gast- und Schankgewerbe — XIX., Nussdorf, Eisenbahnstraße 55.
Schreitter Ludwig — Gebäck-Verschleiß — IV., Kärntnerthormarkt.
Augustin Marie — Gemischtwarenhandel — XIII., Penzing, Reinlg. 64.
Wodra Franz, Krochaun Karl — Gemischtwarenhandel — I., Herreng. 4.
Appel Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Raaberbahngasse 10.
Blaich Karoline — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Seidengasse 27.
Blaszellner Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Hauptstraße 46.
Doll Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Meidling, Premlechnergasse 17.
Freund Alexander — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Kirchengasse 24.
Hackl Eduard — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Lerchenfelderstraße 110.
Haidvogel Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Veronikagasse 30.
Hartmann Martin — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Burggasse 3.
Janovsky Hildegarde — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Pulverthurmgasse 3.
Kloiber Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Fischergasse 41.
Kormann Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Langegasse 12.
Ledl Leopold — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Herzgasse 2.
Seifert Rudolf — Gemischtwaren-Verschleiß — IV., Theresianumgasse 29.
Mach Pauline — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Schmerlinggasse 3.
Morgenstern Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Neubaugasse 59.
Musil Alois — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Heiligenstadt, Herrengasse 11.
Nováček Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Schulgasse 2.
Reuter Theodor — Gemischtwaren-Verschleiß — IV., Alleegasse 60.
Romanek Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Neubaugasse 52.
Schmalzbauer Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Meidling, Rudolfsgasse 42.
Schwarz Karoline — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Florianig. 19.
Sklensky Barbara — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Syringgasse 21.
Sprung Vincenz — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Habichergasse 23.
Steininger Michael — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Zwölfergasse 25.
Svoboda Albert — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Bürgerplatz 20.
Szalay Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Gersthof, Neuwaldeggerstraße 28.
Titzl Adolf — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Gierstergasse 9.
Uhlíř Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Mayßengasse 27.
Vejvoda Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — IV., Karlsgasse 1.
Vetr Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Einsiedlergasse 5.
Weninger Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Lessinggasse 45.
Wessely Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Einsiedlergasse 3.
Winter Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Gemeindegasse 1.
Meichelböck Karl — Geschäftsthätigkeit für Leichen- und Krankenvereine — VII., Halbgasse 30.
Ottinger Josef — Geschirrhandel — IX., Währingerstraße 18.
Karpeles Jeanette — Großfuhrgewerbe — X., Manhartgasse 4.
Stefani Giovanni — Gipsfiguren-Erzeugung — V., Matzleinsdorferstraße 5.
Kulka Siegmund — Handelsagentie — I., Heinrichsgasse 3.
Stiglitz Theodor — Handelsagentie — IV., Preßgasse 17.
Benis Hermann Benjamin — Handel mit chemischen Producten — I., Bankgasse 2.
Wildau Benedict, Weißkirchner Anton — Handel mit Modisten- und Schneiderzugehörartikeln — VII., Neubaugasse 2.
Olbrich Josef — Handschuhmacher — VIII., Josefstädterstraße 33.
Hilgert Anton — Herausgabe der Druckschrift: „Allgemeine österr.-ungar. Rauchfangkehrer-Zeitung“ — XVI., Wurlitzergasse 2.
Maas Albert — Herausgabe der Druckschrift: „Europäische Tarif-Rundschau“ — XIII., Hietzing, Am Platz 4.
Nader Franz — Herausgabe der Druckschrift: „Österr. Bauarbeiter-Zeitung“ — XVI., Gaullachergasse 15.
Lindova Katharina — Holz- und Kohlen-Verschleiß — IX., Glaserg. 15.
Mühlbauer Franz — Holz- und Kohlenhandel — XIX., Nussdorf, Kahlenbergerstraße 7.

Weinwurm Rudolf — Holz- und Kohlen-Verschleiß — VIII., Breitenfeldergasse 18.
Junkert Karoline — Kalender-, Gebet- und Schulbücher-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Kirchstetterngasse 49.
Schöpf Antonie — Kerzen- und Seifen-Verschleiß — IX., Marktgasse 36.
Schittenhelm Anton — Claviermacher — IV., Hauptstraße 60 b.
Czepan Leopold — Kleidermacher — IV., Weyringergasse 28.
Schiller Max — Kleidermacher — XII., Pfarrgasse 11.
Uldrich Wenzel — Kleidermacher — X., Columbusgasse 67.
Kluger Marie — Damenkleidermacherin — XV., Kranzgasse 24.
Kvasnicka Christine — Damenkleidermacherin — IX., Mariannengasse 30.
Herzog Adolf — Herrenkleidermacher — IX., Nußdorferstraße 74.
Beck Friedrich — Kleidermacherzugehör-Verschleiß — IX, Porzellangasse 20.
Bartl Katharina — Kleinfuhrwerksbesitzerin — XI., Hauptstraße 123.
Payer Josefa — Kleinfuhrwerk — III., Schimmelgasse 11.
Metzl Moriz — Knopfdrechsler — VII., Kirchengasse 26.
Beranek August — Kupferschmied — XV., Österleingasse 6.
Weiß Regine — Manufacturwaren-Commissionsgeschäft — XVI., Thaliastraße 56.
Micco Josef — Marmorplatten- und Mosaikböden-Erzeugung — XVIII., Währing Gürtel 4.
Henn Adolf — Mehl-, Grieß-, Brot- und Gebäck-Verschleiß — III., Mohsgasse 24.
Gottlieb Eduard — Metallwaren-, Haus- und Küchengeräthehandel — I., Am Graben 22.
Fasching Josef — Milchmeier — XIV., Pereiragasse 4.
Baumann Josefa — Milch-Verschleiß — IX., Wasagasse 32.
Bedral Marie — Milch-, Gebäck- und Canditen-Verschleiß — XVIII., Währing, Kirchengasse 14.
Viehe Francisca — Modistin — V., Pilgramgasse 18.
Wolfsecker Franz — Musikinstrumenten-Verschleiß — V., Reinprechtsdorferstraße 51.
Ruf Leopold, Klein David — Nürnberger- und Galanteriewarenhandel — I., Salvatorgasse 10.
Glinserer Leopoldine — Obsthandel — IV., Kärntnerthormarkt.
Märtin Reinhold — Optiker — XV., Schönbrunnerstraße 7.
Lehrer Marie — Papier- und Kurzwaren-Verschleiß — X., Erlachg. 66.
Brußkay Aloisia — Pfaidlerin — XVIII., Weinhaus, Herrengasse 9.
Dokopil Marie — Pfaidlerin — I., Wipplingerstraße 13.
Förster Aloisia — Pfaidlerin — IX., Nußdorferstraße 12.
Keller Mayer — Pfaidler — VII., Neubaugasse 41.
Leitner Katharina — Pfaidlerin — XV., Fünfhaus, Blüthengasse 1.
Pilpel Siegmund — Pfaidler — I., Am Bergel 2.
Stein Ignaz, Haas Lazar — Pfaidler — I., Salzthorgasse 2.
Heyny Franz — Reibsandhandel im Umherziehen — XIV., Rudolfsheim, Märzstraße 48.
Fischer Julius — Rohproductenhandel — XV., Fünfhaus, Zwölfergasse 11—13.
Mucha Johann — Schlosser — V., Rampersdorfgasse 7.
Meyer Alois — Selchwaren-Verschleiß — V., Ziegelofengasse 3.
Morgenstern Francisca — Sonn- und Regenschirmmacherin — VII., Neubaugasse 59.
Draskovits Johann — Spengler — VII., Zieglergasse 2.
Jantzen Anna — Spenglergewerbe — IV., Weyringergasse 10.
Grünwald Rosa — Spirituosenhandel — X., Wielandtgasse 15.
Martino Josefa — Spirituosen-Verschleiß — IV., Alleegasse 26.
Frühwirth Leopold — Sporrer — VIII., Florianigasse 50.
Neuburg Ignaz — Verschleiß von rohen und fertigen Stöcken — IX., Porzellangasse 49 a.
Piliater Thomas — Pferdefleisch-Verschleiß — V., Reinprechtsdorferstr. 14.
Goldberg Salomon, Schnabel Maximilian — Taschnergewerbe — VII., Neustiftgasse 119.
Mick Karl — Tischler — VII., Mariahilferstraße 96.
Hanke Katharina — Victualienhandel — XVIII., Währing, Mitterberggasse 24.
Alt Marie — Victualien-Verschleiß — X., Raaberbahngasse 3.
Baidi Karoline — Marktvictualienhandel — IV., Phorushalle.
Englisch Marie — Marktvictualienhandel — IV., Kärntnerthormarkt.
Janečka Antonia — Marktvictualienhandel — XIV., Rudolfsheim, Marktgasse bei Nr. 35.
Pogač Marie — Marktvictualienhandel — XIV., Rudolfsheim, Am Centralmarkte.
Herrmann Marie — Verschleiß von Victualien und Zuckerwaren — VII., Zieglergasse 14.
Krobath Joh. Josef — Wäscheputzer — XVII., Hernals, Hauptstr. 164.
Gabriel Karl — Wagenlaternenfabrik — XIII., Penzing, Poststraße 26.
Chleborad Josef — Zimmermaler — IX., Nußdorferstraße 18.
Hofer Antonia — Zimmerputzergewerbe — VII., Hermanngasse 27.
Hauptmann Marie — Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — IV., Karolineng. 19.
Konrad Francisca — Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Kirchengasse 23.
Hierländer Anna — Zuckerbäckerwaren- und Canditen-Verschleiß — VIII., Piaristengasse 52.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 5. Jänner 1894.

Brischar Wilhelmine — Buchbindergewerbe — V., Einsiedlergasse 21.
Sandböck Katharina — Kleinhandel mit Brennholz, Kohlen und Coaks — I., Zelinkagasse 3.
Urban Anton — Kleinhandel mit Brennmaterialien — V., Gießaufg. 19.
Zluč Cäcilie — Kleinhandel mit Brennholz, Kohlen und Coaks — XVIII., Währing, Annagasse 8.
Triebenbacher Vincenz — Handel mit fertigen Damenkleidern, Mänteln, Jacken etc. — I., Plankengasse 4.
Frimmel Rosina — Drechslergewerbe — V., Steinbauergasse 26.
Dobmeier Johanna — Fragnerin — XVIII., Währing, Annagasse 38.
Gebert Martin — Fleischselcher — XVIII., Währing, Luftkandlgasse 52.
Langhammer Adolf — Fleisch-Verschleiß — XVIII., Währing, Gürtelstr. 66.
Polese Wilhelm — Gärtner — III., Baumgasse 41.
Giannone Giuseppe — Gipsfiguren-Erzeugung — V., Schloßgasse 16.
Kölbig Käthe — Gummiwaren-, Bandagen- und Kurzwaren-Verschleiß — I., Freyung 2.
Potz Maria Magdalena — Handel mit Grabausschmückungsgegenständen — XI., Simmering, Hauptstraße 181.
Huber Ludwig — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Erdbergstraße 14.
Brokesch Theresia — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Pragerstraße 1.
Zirk Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Marokkanergasse 8.
Bauda Josefine — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Barichgasse 40.
Mallina Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstr. 14.
Haedke Alfred — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Bräunerstraße 3.
Mattoni Heinrich — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Tuchlauben (Mattonihof).
Ghicas Georg — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Zedlitzgasse 7.
Beer Ignaz — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Obere Viaductg. 32.
Storg Theresia — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Weinberggasse 19.
Thajer Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Gersthof, Wallrißgasse 12.
Baldauf Katharina — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Annagasse 48.
Weprowsky Antonia — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Mariahilfergürtel 29.
Urban Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XI., Simmering, Geiselbergstraße 413.
Stern David — Gemischtwaren-Verschleiß — XI., Simmering, Hauptstraße 122.
Caletka Jakob — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Meidling, Schönbrunner Hauptstraße 1.
Schuster Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Meidling, Pfarrg. 28.
Klimpel Josef — Detail-Verschleiß von Holz und Kohlen — XII., Unter-Meidling, Krongasse 8.
Bubnyar Marie — Detail-Verschleiß von Holz und Kohlen — XII., Meidling, Rosaliagasse 3.
Blumenthal Leo — Handelsagentie — I., Kohlmarkt 3.
Ballmann Friedrich — Handelsagent — III., Hansalgasse 4.
Lang Johann — Hutmacher — III., Hauptstraße 35.
Leibenfrost Franz Heinrich — Verschleiß von Jagdrequisiten — 3. Pulverhütte nächst der Radetzkybrücke.
Neuhöfer Karl — Fabriksmäßige Erzeugung von optischen, mathematischen und physikalischen Instrumenten — V., Schloßgasse 1.
Riedl Marie — Cravattennähergewerbe — V., Griesgasse 4.
Zakrajsek Johann — Kastanien-, Äpfel- und Erdäpfelbrater — I., Herrengasse 13.
Scheck Marie — Verschleiß von Kerzen, Seifen, Öl und Petroleum — XVIII., Währing, Theresiengasse 48.
Jaworsky Josef — Kleidermacher — XVIII., Währing, Schulgasse 54.
Fuhrmann Anton — Lohnfuhrwerksbesitzer — XIII., Hütteldorf, Hauptstraße 50.
Freund Gustav — Maschinstricker — XV., Fünfhaus, Turnergasse 27.
Schober Karl — Meerschaumbildhauer — V., Traubengasse 2.
Krbeček Philomene — Milch-, Gebäck- und Canditen-Verschleiß — XVIII., Währing, Johannesgasse 70.
Janečka Veronica — Milch-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Blütheng. 23.
Heudorn Antonia — Milch-Verschleiß — III., Augustinermarkt.
Vogelsang Anna — Milch-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 27.
Ungar Samuel — Verschleiß von natürlichen Mineralwässern und Quellenproducten — I., Jasomirgottstraße 4.
Goldstein Paula recte Lini — Musikergewerbe — III., Parkgasse 20.
Spitzer Moriz — Partiewaren-Verschleiß — I., Marc Aurelstraße 2.
Glückmann Laura — Pfaidlerwaren-Verschleiß — III., Hauptstraße 84.
Brener Heinrich, Brener Jakob — Pfaidlergewerbe — I., Am Bergl 2.
Rosenberg Emilie — Pfaidlerin — I., Giselastraße 1.
Zankl Alois — Spenglerwaren-Verschleiß — I., Rothenthurmstraße 16.
Grünbaum Karl — Detail-Verschleiß von Schneiderzugehörartikeln — I., Wipplingerstraße 2.
Podolsky Jakob Matthias — Selchwaren-Verschleiß — I., Zedlitzgasse, Detailmarkthalle.
Potz Johann — Seifen- und Parfum-Erzeugung — V., Hundsthurmerstraße 100.
Braumüller Adolf, Ritt. v., Braumüller Rudolf, Ritt. v. — Sortimentbuchhandel — I., Graben 21.

Salzer Samuel — Tuchhandel — I., Judengasse 11.
Popper Karl — Tapetenfabrik — XII., Altmannsdorf, Hauptstraße 28.
Seehofer Josef — Tapezierer — V., Margarethenstraße 71.
Luchnit Dominik — Specerei-, Farb- und Materialwarenhandel — XIII., Penzing, Kaisergasse 14.
Söllner Theresia — Victualienhandel — XVIII., Währing, Kirchengasse. 2.
Wallner Karl — Weißnäherei — III., Hauptstraße 116.
Wallner Karl — Zwirnhandel — III., Hauptstraße 116.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 8. Jänner 1894.

Linsbauer Otto — Anstreicher — VII., Breitegasse 10.
Groß Max — Agentur — IV., Schmiedgasse 6.
Boote Magdalena — Anstreichergewerbe — IV., Taubstummengasse 1.
Krener Wilhelm — Kleinhandel mit Brennholz und Kohlen — VII., Mariahilferstraße 94.
Ordza Wilhelm — Kleinhandel mit Brennmaterialien — XVII., Hernals, Hauptstraße 94.
Buchmann Maria — Verschleiß von Canditen und Zuckerbäckerwaren — VII., Neustiftgasse 13.
Teltsch Samuel — Commissionsweiser Verschleiß von Gold- und Silberwaren — VII., Mariahilferstraße 94.
Engel Eduard — Commissionshandel mit Börseeffecten — VII., Zieglergasse 1.
Gmehling Hermann — Commissionswaren-Verschleiß — VII., Breitegasse 4.
Zeif Therese — Damenkleidermachergewerbe — V., Wienstraße 65.
Buchner Johann — Fiaker Nr. 435 — II., Ferdinandsbrücke.
Dawidowicz Matthias Anton — Fleischhauer — X., Quellenplatz 4.
König Max und Bernhard — Farbwaren-Verschleiß — X., Simmeringerstraße 140.
Wächter Josefa, geb. Bode — Friseur- und Raseurgewerbe — X., Laxenburgerstraße 37.
Neunteufel Johann — Gast- und Schankgewerbe — IV., Alleegasse 26.
Etl Leopold — Gastwirt — X., Himbergerstraße 3.
Salzer Georg — Gastwirt — V., Kettenbrückengasse 9.
Link Konrad — Gastwirt — VII., Lerchenfelderstraße 63.
Dworschak Johann — Gastwirt — VII., Zieglergasse 68.
Baumgartner Edmund — Ausschank von versüßten gebrannten geistigen Getränken und Verabreichung von Kaffee, Thee rc. rc. — XIX., Nußdorf, Hauptplatz 4.
Bubenik Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Nußdorf, Hauptstraße 16.
Leberl Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Ober-Döbling, Theresiengasse 23.
Bayerl Rosalia — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Nußdorf, Kirchengasse 3.
Schentz Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Heiligenstadt, Barawitzkagasse 26.
Watwelka Josefa — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Meidling, Johannesgasse 53.
Zimmermann Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Kaiserstraße 15.
Vittorelli Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Südbahnhof, Tabaktrafik — IV., Louisengasse 19 a.
Graf Amalia — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Herthergasse 8.
Fibiger Ludmilla — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Simmeringerstraße 112.
Laaber Ludwig — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Obere Weißgärberstraße 30.
Lilien Moses Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Dianagasse 7.
Kohn Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Westbahnstraße 44.
Ivancsist Magdalena — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Meidling, Ignazgasse 25.
Graf Sebastian — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Hauptstraße 5.
Laimböck Rupert — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Marktgasse 33.
Fimberger Eduard — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Ober-Döbling, Pantzergasse 12.
Hamperl Elisabeth — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Ober-Döbling, Neugasse 15.
Polt Jakob — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Nußdorf, Lände 49.
Auer Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Paulinengasse 3.
Teufelbauer Eleonore — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Ob.-Döbling, Pantzergasse 30.
Sborowitz Ignaz — Handelsagentie — VII., Schottenfeldgasse 40.
Löffler Johann — Kaffeesiedergewerbe — IV., Schwindgasse 19.
Janda B. und Sohn — Kistentischlerei — V., Franzensgasse 3.
Skoda Matthias — Kleidermacher — XVIII, Währing, Hauptstraße 44.
Heil Josefa — Handel mit frischen Knochen — XIII., Penzing, Rochusgasse 22.
Schwabacher Michael und Herz — Klebestoff-Erzeugung — X., Leebg. 6.
Pscheidl Georg — Kleinfuhrwerk — XIX., Heiligenstadt, Barawitzkagasse 22.
Petrich Agnes — Kostgebung — I., Kumpfgasse 8.
Zurmann Stanislaus — Kürschner — XIV., Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße 79.
Taibl Johann — Kürschner — V., Matzleinsdorferstraße 8.
Gubin Katharina — Kunstblumen-Erzeugung — IV., Rainergasse 6.
Schauer Johann — Marktvictualienhandel — XIV., Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße.
Gaumannmüller Anton — Material-, Specerei- und Farbwarenhandel — IV., Hauptstraße 4.

(Das Weitere folgt.)

Inhalt:

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. und k. Hof-Buchdruckerei, Wien.